

Jürgen Miethke

Die „Konstantinische Schenkung“ in der mittelalterlichen Diskussion

Ausgewählte Kapitel einer verschlungenen Rezeptionsgeschichte

Daß Kaiser Konstantin I. „der Große“ in Rom nach seinem Sieg an der Milvischen Brücke über seinen Rivalen (312) die Christengemeinde begünstigt und vielfach begabt hat, ist allgemein bekannt. Seit seiner Regierung haben sich die geschichtlichen Rahmenbedingungen von Reich und Kirche in Europa wesentlich gewandelt. Bis heute freilich konnten sich die Historiker nicht auf das genaue Ausmaß der kaiserlichen Großzügigkeit einigen, geschweige denn daß sie die damit vollzogene „Konstantinische Wende“ einsinnig interpretieren wollten. Im Mittelalter freilich glaubte man Genaueres zu wissen, was Konstantin getan und bewirkt hat. Insbesondere in den Zeiten fränkischer Rombegeisterung hat man den großen Konstantin besser zu kennen geglaubt. Irgendwann zwischen der Mitte des 8. und der Mitte des 9. Jhs.¹ ist eine Schrift entstanden, die berichtet, was alles Kaiser Konstantin anlässlich seiner angeblichen Taufe in Rom² an Papst Silvester I. (314-335) als Geschenk in Dankesschuld übertragen hat.³

Der Text ist als eine Schenkungsurkunde abgefaßt.⁴ Als kaiserlicher Erlaß ist sie an Silvester gerichtet und spricht zusätzlich auch sämtliche Nachfolger des Papstes „bis ans Ende der Zeiten“ und alle Bischöfe der katholischen Kirche „im gesamten Erdkreis“ an,⁵ zielt also unmittelbar auf die gesamte christliche Kirche. Zunächst wird umständlich und bilderreich geschildert, wie Konstantin in einem Heilungswunder durch die Taufe, die Papst Silvester an ihm vollzog, von einer zuvor unheilbaren Lepra, d.h. dem schon in der Bibel mit Schrecken genannten „Aussatz“ gereinigt wurde. Allein das setzt den Kaiser deutlich ab von der Unreinheit des brutalen heidnischen Aberglaubens, von der sich die Reinheit christlicher Gottesverehrung eklatant unterscheidet, zumal berichtet wird, die heidnischen Priester hätten dem Kaiser geraten, um Heilung zu erlangen, sich im Blut unschuldiger Kinder zu baden. Erst die untröstlichen Klagen der Mütter der dafür ausersehenen Opfer hätten den Kaiser von diesem schrecklichen Vorhaben Abstand nehmen lassen, zumal ihm die Apostel Petrus und Paulus in einem Traumgesicht und Papst Silvester in einer unmittelbaren Begegnung die christliche Taufe

als wirksame therapeutische Alternative nahebrachten. Ein langes Glaubensbekenntnis erweist sodann die Orthodoxie des Herrschers.

Schließlich aber beginnt Konstantin in der Urkunde in einem zweiten (kürzeren) Teil, durch reichliche kaiserliche Geschenke dem Papst eine überströmende Dankbarkeit zu erzeugen. Silvester wird überhäuft mit Ehrengaben und Auszeichnungen. Der Kaiser überträgt alle Abzeichen kaiserlicher Würdestellung in Rom, u.a. das Recht, das kaiserliche Diadem (*diadema*) und die goldene Krone zu tragen, was freilich von Silvester aus Bescheidenheit und Achtung vor seiner Klerikerkrone (der Tonsur) zugunsten einer glänzend weißen phrygischen Mütze zurückgestellt wird – eines *phrygium*, das ursprünglich ebenfalls dem Zeremoniell des Kaisers vorbehalten war, einer Vorform der späteren päpstlichen Tiara.⁶ Daneben überläßt Konstantin dem Papst ausdrücklich das Recht einer symbolischen Hervorhebung seiner selbst und seines gesamten Hofstaates durch Kleidung, Schmuck und Rangabzeichen. Künftig soll der päpstliche Hof ermächtigt sein, den kaiserlichen Hof gewissermaßen punktgenau abzubilden. Der Kaiser überträgt auch den kaiserlichen Lateranpalast, damit dort eine Kircheerbaut werde, „damit“, wie es heißt, „die päpstliche Höhe nicht verblasse, sondern mehr als die Würde des Kaisertums und die Macht allen Ruhms geschmückt erscheine“. Neben dem Palast überträgt er „die ganze Stadt Rom und alle Provinzen Italiens und der westlichen Gegenden, alle Orte und Städte.“⁷ Konstantin selbst will dafür *nostrum imperium et regni potestatem* (also „unser Kaisertum und die Amtsgewalt unserer Königsherrschaft“) in den Osten des Reiches verlegen und sein Kaisertum (*imperium*) in Byzanz fortsetzen.⁸

Bis heute haben sich die Gelehrten nicht endgültig darauf einigen können, wann, wo und von wem mit welcher Absicht dieser Text hergestellt worden ist. Die größere Gruppe von Historikern, die sich zuletzt mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, nimmt eine Entstehung in Rom an, wie es erst jüngst ein italienischer Historiker formulierte, „kurz vor oder während des Pontifikats Papst Stefans III. (768-772), höchst wahrscheinlich aber unter Papst Paul“ (757-767).⁹ Neuerlich hat eine monographische Untersuchung zu Papst Hadrian I. wie selbstverständlich das *Constitutum Constantini* in dessen Umkreis entstehen sehen.¹⁰ Dagegen will der deutsche Mediävist Johannes Fried gegen diese „römische These“ in einer 2007 erschienenen Monographie zeigen, daß, „die Entstehung des *Constitutum Constantini* (...) völlig neu interpretiert“ werden müsse, „nämlich der fränkischen Opposition gegen Kaiser Ludwig den Frommen“ (814-840) zuzuschreiben sei.¹¹ Nach seiner Auffassung wurde das Falsifikat nicht in Rom, sondern in einem (west-) fränkischen Kloster im zweiten Drittel des 9. Jhs. hergestellt, „zur Abwehr kaiserlicher Macht in der Kirche“.¹² Damit greift Fried die „fränki-

sche“ Ursprungshypothese wieder auf, die in verschiedenen Varianten schon mehrfach vorgebracht worden ist, und will sie jetzt mit neuen sicheren Argumenten belegen. Bei näherem Hinsehen freilich zeigt sich, daß auch er nicht aus dem Reich von vielleicht plausiblen Vermutungen zu dem gesicherten Boden wirklich tragfähiger Beweise vorstoßen konnte.

Hier soll freilich dieser Streit zwischen den je für sich recht unterschiedlichen Annahmen nicht entschieden werden. Es sei nur angemerkt, daß bisher eine annähernde Sicherheit in dieser Frage auch durch die Friedsche Monographie nicht gewonnen werden konnte. Die Schenkungsurkunde läßt sich ohnedies nicht präzise datieren, da sie, wie seit langem bekannt war und mehrfach aufgezeigt worden ist,¹³ von dem Text der sogenannten *Actus Silvestri* unmittelbar abhängig ist, die im wesentlichen wohl im 5. Jh. aufgeschrieben wurden. Dieser spätantike Text hatte es sich offenbar zum Ziel gesetzt, die Taufe Konstantins auf römische Motivationen zurückzuführen und überhaupt den römischen Papst und den römischen Kaiser Konstantin in ihrer „römischen“ Stellung zu präsentieren.¹⁴

Wie sich jedoch das genauere Verhältnis beider Texte, der Silvesterlegende und der Schenkungsurkunde auch im einzelnen darstellen mag, es ist absolut unklar, unter welchen Umständen die Verfertiger des *Constitutum Constantini* auf die Silvesterakten zurückgegriffen haben. Selbst über Absicht und Charakter der von ihnen fabrizierten Schenkungsurkunde konnte sich die Forschung bisher nicht einigen. Ursprünglich sahen viele Forscher im *Constitutum Constantini* eine „diplomatische Fälschung“, d.h. eine gefälschte Urkunde, die genau den Zweck verfolgte, eine Rechtsübertragung vorzuspiegeln und einen Beleg für den Schenkungsinhalt herbeizuzaubern, etwa um die Frankenherrscher Pippin oder gar Karl den Großen selbst zu ähnlicher Großzügigkeit anzuspornen. Andere Historiker, besonders eindrücklich der Belgier Nicolas Huyghebaert, haben dagegen den Text als eine literarische Fälschung, als romanhafte Hagiographie aufgefaßt, deren (römische) Verfasser in Form dieser Schenkungsurkunde der zentralen päpstlichen Basilica der Ewigen Stadt San Giovanni in Laterano (oder einer anderen Kirche¹⁵) gewissermaßen einen Fundationsbericht geben wollten, den dann fränkische Pilger und Besucher des Apostelgrabs und der römischen Basiliken in ihrem Gepäck nach Hause mitgenommen haben mochten.¹⁶

Diese These könnte erklären, daß die materiell ältesten Handschriften des Textes, die sich erhalten haben, heute nicht in Rom oder Italien zu finden sind, sondern aus Bibliotheken des Frankenreichs nördlich der Alpen stammen. Die von Horst Fuhrmann mit philologischen Argumenten scharfsinnig ermittelte älteste Textfassung¹⁷ ist erst in relativ spät aufgeschriebenen Textzeugen erhalten. Die frühesten Manuskripte (die freilich nicht den als älte-

sten erweisbaren Text enthalten) stammen aus der zweiten Hälfte des 9. Jhs. Sie präsentieren die Urkunde Konstantins bereits innerhalb einer großen Textsammlung, sie überliefern sie nämlich im Zusammenhang mit der Kirchenrechtssammlung des sogenannten „Pseudoisidor“,¹⁸ einer berühmten Sammlung von zahlreichen Kleintexten, die Bestimmungen des kirchlichen Rechts im deutlichen Interesse innerhalb eines im 9. Jhs. geführten aktuellen kirchenpolitischen Streits in der fränkischen Reichskirche zusammenfassen sollten.¹⁹ Auch die Kompilation des Pseudoisidor ist jedoch ebenfalls, wie schon ihr heute gebräuchlicher Name zu erkennen gibt, ein Machwerk von Fälschern. Die Teilsammlungen, in die sich der Gesamtkomplex aufgliedert, bestehen aus insgesamt rund 10 000 Einzelstücken, die aus – angeblich – ältesten Papstbriefen und Konzilsbeschlüssen zusammengeklaut sind, in Wahrheit aber ältere Vorlagen teilweise unter neu erfundener falscher Zuschreibung wiederholen, teilweise mosaikartig zu neuartigen Aussagen allererst zusammensetzen, teils auch frei schöpferisch abwandeln, ergänzen oder fingieren.²⁰

Wie Klaus Zechiel-Eckes erst jüngst gezeigt hat, ist diese Massenfälschung von eindrucksvoll zahlreichen Textsplintern im westfränkischen Kloster Corbie nach 834/835 wahrscheinlich unter der Aufsicht und Anleitung des uns auch sonst als fruchtbarer lateinischer Schriftsteller bekannten Abtes Paschasius Ratbertus († nach 861) zusammengestellt worden.²¹ In den zweiten Teil der Sammlung, der vor allem echte, verfälschte und erfundene Konzilsanones aufzeichnet, fand ganz am Anfang (an zweiter Stelle) auch das *Constitutum Constantini* Aufnahme. Obwohl dieser gesamte Teil des Machwerks in einigen Handschriftenklassen nicht voll oder überhaupt nicht überliefert ist, stand damit der Text bald weithin in Europa, in allen wichtigen Zentren und an der Peripherie zur Verfügung, da die pseudoisidorischen Fälschungen mit dem 10. Jh. ihren Siegeszug in Europa antraten. Heute existieren allein noch über 100 Manuskripte dieser Sammlung in den verschiedensten Bibliotheken Europas.²²

Freilich war damit das Geschick der Konstantinischen Schenkung selbst noch keineswegs besiegelt, wenngleich ihre Erreichbarkeit sich hinfort außerordentlich erhöht hatte. Man mußte den Text nun keinesfalls immer zu Rate ziehen oder gar zitieren. Man konnte aber immer wieder auf ihn stoßen und ihn gegebenenfalls auch gebrauchen. So haben wir es bei der Textgeschichte hinfort vor allem, freilich nicht ausschließlich mit Wirkungen der Pseudoisidorischen Sammlung zu tun. Entweder gab sie den Text im Rahmen ihrer eigenen Benutzung an neue Rechtskompilationen weiter, oder sie oder eine ihrer Ableitungen wurden genutzt, um an den Text zu kommen und ihn – je nach eigenem Bedarf – einzusetzen. Dabei war es keineswegs nötig, von vorneherein die päpstliche Kompetenz in der Kirche erhöhen zu wollen, denn das war wohl nicht die ursprüngliche Absicht der Kompilatoren der

pseudoisidorischen Dekretalen gewesen, wenngleich Päpste und römische Kurie später am meisten von dieser Fälscherarbeit profitieren sollten.

Beide Verbreitungswege der Schenkung Kaiser Konstantins lassen sich in der folgenden Zeit verschiedentlich belegen. Einmal wollten die rechtskundigen Mönche und Kleriker, die sich mit der Sammlung und Sichtung der Quellen des kirchlichen Rechts beschäftigten und im Laufe der Zeit immer neue Kollektionen von ihnen wichtig erscheinenden Normen zusammenstellten,²³ kaum an der pseudoisidorischen Stoffmasse vorbeigehen. Die pseudoisidorischen Dekretalen sind denn auch wie selbstverständlich stets in die jeweils neuesten Kirchenrechtssammlungen eingegangen, ausgewählt und umgeordnet, auch ergänzt durch andere Materialien, aber sie bilden regelmäßig einen zwar mehr oder minder gewichtigen, wohl aber fast stets vorhandenen Teil künftiger Sammlungen. Man hätte erwarten können, daß auch die Konstantinische Schenkung dabei den Kompilatoren regelmäßig ins Auge fiel, allein schon ihrer angeblich ehrwürdigen Herkunft von Kaiser Konstantin wegen. Auf diesem Wege hätte sie, so möchte man glauben, ihren beharrlichen Weg in das „Jedermannswissen“ nehmen können. Freilich zeigt sich ein für heutige Beobachter zunächst überraschend geringes und erst sehr allmählich zunehmendes Interesse an dem angeblichen Akt kaiserlicher Großzügigkeit anlässlich seiner angeblichen Wunderheilungs-Taufe in Rom. Nur zwei von insgesamt 17 untersuchten Rechtssammlungen aus der Zeit vom 10. bis zur Mitte des 11. Jhs. haben den Text des *Constitutum* zumindest teilweise berücksichtigt (wobei nicht der Schenkungs-Teil der Urkunde, sondern das kaiserliche Glaubensbekenntnis ihr Interesse zunächst viel deutlicher fesselte).²⁴

Erst die „Revolution“ der „Bildung der westlichen Rechtstradition“ in der sogenannten gregorianischen Reform²⁵ mit ihren deutlich erhöhten kanonistischen Aktivitäten²⁶ hat größere Aufmerksamkeit auf die Konstantinische Schenkung (und diesmal auch auf den Schenkungsakt selbst) gelenkt: In 21 von 53 überprüften Sammlungen seither fanden sich Teile des *Constitutum* aufgenommen, d.h. in rund 40% der bis zum ersten Drittel des 12. Jhs. entstandenen kanonistischen Sammlungen.²⁷ Das ist kein überbordendes Ergebnis, eher überrascht es durch die Kontinuität relativer Unachtsamkeit für den Text, es zeigt aber doch ein allmählich intensiver werdendes Interesse. Die Konstantinische Schenkung erschien offenbar noch nicht als zentral wichtig, sie fand jedoch zunehmend die Aufmerksamkeit der Spezialisten.

Auch die unabhängig von dieser Rezeptionsschiene bemerkbare Bezugnahme auf die Konstantinische Schenkung – gewissermaßen an den pseudoisidorischen Dekretalen vorbei – ist zunächst recht sporadisch und gewissermaßen fernab des Hauptstroms der teilweise erbitterten Debatten der Zeit erfolgt. In der zweiten Hälfte des 10. Jhs. wird von einem Vorfall berichtet,

der Beachtung verdient, zumal er für lange Jahrzehnte das einzige Ereignis ist, in dem das *Constitutum Constantini* eine wahrnehmbare Rolle spielt. In einem veritablen Kaiserdiplom Ottos III. von 1001 wird von einem „Diakon Johannes mit dem Beinamen ‚Der an den Fingern Verstümmelte‘“ berichtet, der bei der Kaiserkrönung Ottos des Großen (im Jahre 962) „unter dem Anspruch des Namens des großen Konstantin Zeiten eines langen Betrugers fingiert“ haben soll.²⁸ Dieser kryptisch formulierte Vorwurf muß wohl so verstanden werden, daß der unglückliche Diakon damals, rund vier Jahrzehnte vor der Ausstellung der Urkunde selbst, offenbar eine Ausfertigung der Schenkungsurkunde Konstantins anfertigte oder hatte anfertigen lassen, wohl um dieses Diplom vom soeben neu gekrönten Kaiser Otto I. bestätigen zu lassen. Eine heute in Bamberg liegende Handschrift (noch des 10. Jhs.) überliefert uns eine Textfassung des *Constitutum*, in welcher ganz, wie es eine Ausfertigung erfordert, eine direkte Unterfertigung durch den Kaiser formuliert ist und nicht nur, wie die anderen handschriftlich überlieferten Fassungen schreiben, von seiner Subskription berichtet wird. Die Textvorlage für dieses Fabrikat hatten anscheinend nicht die pseudoisidorischen Dekretalen geliefert, sondern ein in Rom vorhandener (älterer) Text, der sich freilich nicht vollständig rekonstruieren läßt.²⁹

Vom kaiserlichen Hof aber war dieses ihm anscheinend eingereichte Pergament als Falsifikat durchschaut worden. Eine vielleicht angestrebte Bestätigung der Konstantinischen Schenkung ist jedenfalls nicht erfolgt. Der Kaiserhof hat jedoch mit der Zurückweisung des Pseudooriginals keineswegs die Schenkung selber unbedingt leugnen müssen, man hat anscheinend auch zunächst darauf verzichtet, den Fälscher selber so hart, wie es die Rechte vorsahen, zu bestrafen.³⁰ Johannes, der zunächst eine führende Stellung am Hofe des Papstes eingenommen hatte und bei den Verhandlungen mit dem deutschen Herrscher in diesen Jahren eine in den Quellen immer wieder greifbare Rolle spielte, schlug sich beim Zerwürfnis zwischen Papst Johannes XII. und Otto I. auf die kaiserliche Seite. 964 hat sich der Papst dann grausam an ihm gerächt:³¹ Dem Diakon wurden Zunge und Nase und zwei Finger der rechten, der Schreiberhand abgeschnitten. Die Spiegelstrafe der Fingerverstümmelung war also offensichtlich nicht unmittelbare Konsequenz der diplomatischen Fälschung, wenn sie wohl auch auf diese Tat Bezug nahm. Wie dem auch sei, Folgen hatte dieser Vorfall für die Aufnahme der Konstantinischen Schenkung in späterer Zeit nicht. Er hat keinen weiteren Verdacht angeregt und das *Constitutum* nicht erkennbar, vor allem nicht auf Dauer in Zweifel gestellt. Die Konstantinische Schenkung verblieb vielmehr auch weiterhin gewissermaßen im Schatten der allgemeinen Aufmerksamkeit.³²

Zeigen läßt sich das dort, wo wir auf eine Beschäftigung mit dem Text stoßen. Zunächst sind es Stilübungen des 11. Jhs., die die Konstantinische Schenkung erörtern.³³ In einer Streitschrift (von 1062) leitet Petrus Damiani aus der explizit angeführten Schenkungsurkunde ausdrücklich die These ab, der Papst brauche sich keinesfalls vom (nunmehr deutschen) Kaiser seine Wahl bestätigen zu lassen.³⁴ Auch die päpstliche Kurie der Reformer (bzw. im Namen des Papstes Leo IX. der wahrscheinliche Verfasser des Briefes Humbert von Moyenmoutier) verwendete in der Auseinandersetzung mit dem Patriarchen von Byzanz am Beginn des Schismas der lateinischen und byzantinischen Kirche den Text des *Constitutum Constantini*, der ausführlich zitiert, jedoch nur sehr zurückhaltend ausgelegt wird. Er diene hier nämlich vor allem dazu, den Vorrang Roms vor Byzanz zu belegen.³⁵

Im 12. Jh. dann wird die Schenkung häufiger angesprochen, direkt und indirekt. Direkt wendete sich ein Wezel, wohl ein Anhänger oder gar ein Schüler des Arnold von Brescia³⁶ in einem Brief an Friedrich Barbarossa gegen

„jenes Lügengedicht und die ketzerische Erzählung, in der berichtet wird, Konstantin habe in simonistischer Weise dem Silvester die kaiserlichen <Vorrechte> eingeräumt. In Rom ist das so offenbar, daß auch die Krämer und Marktweiber ganz vernünftig daraus ihre Schlußfolgerungen ziehen, und der sogenannte Apostoliker selbst [d.h. der Papst] vor Scham mit seinen Kardinälen in der Stadt nicht aufzutreten wagt.“³⁷

Der Brief, der hier so scharf polemisches Geschütz aufführt, argumentiert im einzelnen mit chronologischen Überlegungen zum Datum der Taufe Konstantins und meint, der Papst könne nicht aufgrund dieser falschen (!) Urkunde einer kaiserlichen Schenkung die Herrschaft über Rom beanspruchen. Wezel fordert daher den deutschen Herrscher auf, seine Kaiserkrönung nicht vom Papst, sondern vom römischen Volk entgegenzunehmen.

Von der angeblichen allgemeinen Überzeugung auch noch der römischen Marktweiber und Krämer, daß die Urkunde über die konstantinische Schenkung gefälscht war, kommt uns freilich keinerlei weitere Kunde außer diesem einen Brief zu. Offenbar stammen die hier greifbaren Vorstellungen über die wahre Geschichte Roms aus der Situation des Umbruchs und der Unruhe in der Ewigen Stadt, wo eine Partei eine *renovatio senatus* erreichen wollte. Wie allein dieser Name zeigt, war das Ziel eine Abschüttelung der päpstlichen Stadtherrschaft und die Begründung eines autonomen Stadtreiments in Anknüpfung an antike Vorbilder. Zeitgenössische kommunale Erfolge in Norditalien und Frankreich mochten zusätzlich Anregung gegeben haben.³⁸ Nach dem Bericht Ottos von Freising hat ein römischer „Senat“ im Namen

der Bürger Roms damals dem deutschen Herrscher Friedrich Barbarossa angeboten, ihm eine Kaiserkrönung zu gewähren, falls er der Kommune einige Rechtsgarantien geben wolle und eine hohe Summe Geldes bereitstelle. Barbarossa war darauf nicht eingegangen, er hatte nur kühl erklärt, die Römer seien bereits längst nicht mehr im Besitz des Kaisertums, denn die Kraft ihres Vorrangs sei von ihrer Stadt auf die königliche Stadt des Ostens übergegangen. Durch ihre eigene Kraft und ihre Schwerter hätten die Deutschen seit langem das Imperium, d.h. Kaiserreich und Kaisertum gewonnen.³⁹ Die Römer, das wollte er damit wohl sagen, konnten ihm gar nicht geben, was sie anboten, er hatte es bereits in seinem Besitz. Unklar bleibt in diesem Spiel der Gedanken und Ansprüche die Rolle der Konstantinischen Schenkung, die hier gar nicht zitiert oder sonstwie andeutend aufgegriffen wurde. Eine unmittelbare Beziehung der Würde eines „römischen“ Kaisers auf die Stadt Rom, was immer ihre Institutionen sein mochten, wird jedoch vom deutschen Herrscher brüsk abgewiesen. Freilich wird in dem Bericht hier auch (noch) kein Bezug auf Papst und Kurie genommen.

Zum ersten Mal erscheint hier bei den Römern die Verbindung einer Kritik am *Constitutum Constantini* mit kommunalen Bestrebungen, die wir auch später noch antreffen werden. Barbarossa ließ sich von diesem Vorbringen jedoch keineswegs überzeugen. Mit eiserner Faust vielmehr unterdrückte er, als er nach Rom gelangte, die kommunale Bewegung, ohne irgend auf das Angebot einzugehen. Er zog es vor, sich seine Kaiserkrönung in herkömmlicher Weise vom Papst zu holen. Arnold von Brescia wurde, die Quellen darüber sprechen freilich nicht sehr klar, gefangen genommen und mit all der Grausamkeit, zu der mittelalterliche politische Strafjustiz fähig war, hingerichtet, zuerst gehängt, dann verbrannt. Seine Asche wurde in den Tiber gestreut. Das alles war dazu bestimmt, auch die Erinnerung an die von ihm angestrebten Ziele zunichte zu machen.⁴⁰

Die Konstantinische Schenkung wird im Zusammenhang der Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas indirekt auch noch gewissermaßen auf der „Gegenseite“ durch Papst und Kurie bemüht. Im deutschen Heereslager bei Sutri nördlich von Rom, beim letzten Treffen des künftigen Kaisers mit Papst Hadrian II. vor den Krönungsfeierlichkeiten in Rom kam es zu einem Eklat, als Barbarossa durch „ungeschickte“ Wahrnehmung dem Papst beim Empfang den von ihm beanspruchten „Marschalldienst“ beim Absteigen vom Pferde praktisch verweigerte.⁴¹ Der Papst reiste noch vor den verabredeten Gesprächen ab, ohne Barbarossa zum Friedenskuß zugelassen zu haben. Die Kaiserkrönung schien gefährdet. Bei den anschließenden Verhandlungen der Kardinäle mit den deutschen Fürsten über einen möglichen Kompromiß führte die päpstliche Partei offenbar zwei Argumente ins Feld, einmal ein

Präjudiz, daß nämlich Barbarossas Vorvorgänger, Kaiser Lothar von Supplinburg 1130 in Lüttich bereits anstandslos diesen Dienst geleistet habe. Außerdem zogen sie anscheinend ein Exemplar der Konstantinischen Schenkung, wahrscheinlich in irgendeiner Rechtssammlung enthalten, aus ihren Satteltaschen.⁴² Hier war der Marschalldienst des Kaisers aus Ehrerbietung (*reverentia*) gegenüber dem Papst zugesagt.⁴³ Barbarossa ließ sich überzeugen und leistete bei der Wiederholung des Empfangs seinen Dienst ohne Einschränkung. Die Kaiserkrönung konnte wenig später vollzogen werden. Und künftig war ein kaiserlicher Marschalldienst Teil des rituellen Zeremoniells bei allen künftigen Kaiserkrönungen.⁴⁴ Die Aussagen des *Constitutum Constantini* wirkten somit im wörtlichen Sinne stilbildend.

Noch im 12. Jh. gebrauchte auch Bernhard von Clairvaux mit nachhaltiger Wirkung die angebliche Schenkung Konstantins. Er sprach sie ebenfalls nur indirekt an, wenn er in seinem Papstspiegel „De consideratione ad Eugenium papam“ (entstanden zwischen 1148 und 1152/53) den ehemaligen Zisterziensermönch Papst Eugen III. ermahnte, auf den üblichen Prunk des päpstlichen Auftretens zu verzichten: Er gab seinem früheren Schüler zahlreiche biblisch grundierte und eindringlich formulierte Ratschläge dafür, wie er sich als Christ und Papst im Getriebe der Geschäfte richtig zu verhalten habe. Dieser „Spiegel“ will Eugen III. auch dazu bringen, das pompöse Gepränge eines römischen Bischofs hinter sich zu lassen, wie es offenbar im damaligen Rom üblich war; das entspreche nicht seinem Auftrag, als Nachfolger Petri die Herde des Herrn zu weiden:

„Von Petrus ist nicht bekannt, daß er im Schmuck von Edelsteinen und Seidenstoffen einherzog, mit Gold bedeckt, auf einem Schimmel reitend, von einer Leibgarde umgeben und von lärmenden Dienern umringt. Ohne all dieses glaubte er seinen Heilsauftrag ausreichend erfüllen zu können, der da lautete: ‚Wenn Du mich lieb hast, so weide meine Schafe!‘ In all dem bist Du Nachfolger nicht des Petrus, sondern Konstantins!“⁴⁵

Ohne jeden Zweifel rief Bernhard seinen Lesern, und also auch dem Papst damit die Konstantinische Schenkung ins Gedächtnis. Er brauchte diese Urkunde gar nicht ausdrücklich zu nennen. Der Name Konstantins fällt ausschließlich an dieser Stelle des umfänglichen Traktats. Gewiß war jedermann klar, daß hier nur das *Constitutum* gemeint sein konnte. Bernhards Aufruf an den Papst aber wurde dann bis ans Ende des Mittelalters immer wieder zitiert und wiederholt.⁴⁶ Er wurde gewiß auch stets als Hinweis auf Konstantins Schenkung verstanden. Daß der Papst nicht mit dem weltlichen Pomp von Kaiser und Fürsten wetteifern sollte, das war vielen frommen Christen einsichtig.

Konstantin, anderwärts als 13. Apostel gerühmt, wurde hier zum Gegenbild eines frommen und vorbildlichen Papstes. Er hatte den Heiligen Silvester oder doch dessen Nachfolger zu unziemlichem Verhalten veranlaßt. In diesem Zusammenhang ist auch die auch später immer wieder aufgegriffene und weiter verbreitete Legende zu verstehen, die häufig den Silvesterakten beigegeben wurde. Hier wird behauptet, Konstantins Gabe habe Gott selber mißfallen, da bei der Schenkung im Himmel (Engel-)Stimmen zu hören waren, die riefen: *Hodie in ecclesia venenum effusum est.*⁴⁷ Mit der Wiedergabe dieser Nachricht übten viele Autoren des späteren Mittelalters Kritik an der reichen Kirche. Es scheint evident, daß dieser schrille Warnruf aus den Kreisen des evangelischen Aufbruchs im 11. und 12. Jhs. stammt,⁴⁸ aus Wanderpredigt, waldensischer⁴⁹ und katharischer Ketzerei. Später dann fand das in mendikantischer Kritik und hussitischer Polemik eine Fortsetzung.

Diese Legende wollte nicht wie Bernhard von Clairvaux bloß kritisieren, wie Kirche und Prälaten ihre Macht in Pomp und Prachtentfaltung zur Schau stellten, sondern sie negierte mit allerhöchstem Anspruch – die Engel im Himmel wußten es vor Gottes Thron zu sagen! – den feudalen Reichtum der Kirche selber. Auch kritische Gläubige, die sich nicht zu den ketzerischen Rändern der Kirche rechnen wollten, die aber die Forderung nach einer armen Kirche überzeugend vortrugen, haben diese Kritik dann aufgenommen und wiederholt, zumal sich diese Geschichte so plastisch erzählen ließ. Walther von der Vogelweide⁵⁰ benutzt (um 1201) den Gedanken zu einer politischen Kritik an Kurie und Papst. Auch Dante fügt sich ein ganzes Jahrhundert später in diese Reihe, wenn er auch einige eigene Akzente setzt. In der „Comedia“ hat der Dichter mehrmals die unseligen Folgen von Habsucht und Simonie in der Kirche beklagt, die aus der großzügigen, aber unglücklichen Handlung Konstantins folgten, ohne daß der Dichter die Schenkung selber jedoch von vorneherein für ungültig erklärte.⁵¹ Auf die Himmelsstimmen, die die kaiserliche Schenkung als heillooses Unglück beweineten, spielt Dante an, wenn er schreibt:

„Dann wiederum von dort, wo er gekommen,
ließ sich der Adler nieder in der Arche
des Wagens und erfüllte ihn mit Federn.
Wie eine Klage aus vergrämten Herzen
Brach aus des Himmels Höhen eine Stimme:
„Mein unheilvoll beladen Schifflin, weh!“⁵²

Das soll doch offenbar sagen, daß das Schiff der Kirche damals giftige Fracht aufgenommen hat. Diese Botschaft der Himmelsstimmen ist aber nicht Dantes letztes Wort. In seiner „Monarchia“ geht er einen Schritt weiter

zu einer selbständigen Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Organisation der Menschen. Dort möchte er – Argumente der Legisten aufgreifend – zeigen, daß die Schenkung Konstantins dem ewigen Weltenplan Gottes und dem von Gott ursprünglich gewollten kaiserlichen Amt widerspricht, so daß sie als ungültig betrachtet werden muß.⁵³ Nicht eine Fälschung ist ihm die Schenkungsurkunde, sie ist eine unglückselige Usurpation, ein nicht rechtsgültiger Akt des Kaisers aus vielleicht frommer Gesinnung, der jedoch dem eigentlichen kaiserlichen Auftrag widerspricht. Die unseligen Folgen der Schenkung sind nach Gottes Weltenplan unbegründet und bleiben damit unwirksam. Sie könnten heute durch eine Bekehrung zu richtigem Verhalten rückgängig gemacht werden. Dante glaubt offensichtlich, daß die Schenkung gewissermaßen wieder aufgehoben werden kann durch radikale Kirchenreform. Illegitimität und Ungültigkeit der Schenkung ergeben sich nicht allein aus den unzweifelhaft unseligen Folgen, sie erklären vielmehr diese unseligen Folgen und machen das Ergebnis der Bedeutungsanalyse der Kurialisten überflüssig und unsinnig.

Der Gedanke, daß mit der Konstantinischen Schenkung das wahre Unglück anhub, wurde in den Gruppen am Rande der Kirche, in den Ketzergruppen noch lange Zeit besprochen. Noch am 10. März 1458 wird vor Straßburg nach erfolgterem Geständnis und ausdrücklicher Abschwörung seiner „Irrlehre“ der Waldenser Friedrich Reiser als rückfälliger Ketzer verbrannt werden, unter anderem weil er sich als „Bischof“ von waldensischen und hussitischen Ketzergruppen betätigt hatte. Reiser hat zuvor anscheinend offiziell und konstant einen Titel geführt, der unseren Zusammenhang unmittelbar anspricht: „Bischof der Getrewen, welche die Schenkung Kaiser Constantins verwerfen“. Die analoge lateinische Formulierung (*Fridericus dei gratia episcopus fidelium in Romana ecclesia donationem Constantini spernentium*)⁵⁴ zeigt auch, wie der Ehrentitel der „Römischen Kirche“ noch im 15. Jh. wirkungsmächtig war und sogar gegen Papst und Kurie ins Feld geführt werden konnte. Konstantin ist damit auch in dieser Tradition, die sich wie bei den legendarischen Engelstimmen als Papst- und Kurienkritik zu erkennen gibt, implizit als verwerflicher Kaiser gebrandmarkt, der die „römische“ Kirche vom rechten Wege abgebracht hat. An der Echtheit der Schenkungsurkunde ist von hier aus keinerlei Zweifel denkbar. Jeder Zweifel würde die Kritik am zeitgenössischen Papsttum in ihren Grundlagen aus den Angeln heben. Gerade weil Konstantin den Papst so reich beschenkt hat, nahm das Unheil seinen Lauf.

Während somit die Schenkung Konstantins durchaus nicht von allen Autoren des Mittelalters willkommen geheißen wurde, erreichte das *Constitutum Constantini* noch im 12. Jh. eine neue Basis künftiger Wirksamkeit. Seit dem

13. Jh. wird es dann auch in radikal neuer Weise neu ausgelegt und verstanden werden. Denn die „Verbreitungsschiene“ des Textes über die Sammlungen von kirchenrechtlichen Rechtsnormen wandelte sich seit dem 12. Jh. noch einmal fundamental und gewann ein neues breiteres Fundament. Dadurch erhielt auch die Konstantinische Schenkung neue Schubkraft. Hatten die Rechtstexte der Kirche zuvor vor allem die Spezialisten im engeren Sinn beschäftigt, d.h. jene Mönche und Kleriker, die auf den Synoden und Konzilien, vor kirchlichen Gerichten und in weltlichen Händeln die Interesse kirchlicher Institutionen durch die Berufung auf die kirchlichen Rechtsnormen zu vertreten hatten, so wurde nun die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, die an den entstehenden Universitäten Europas bald überall in ähnlicher Weise betrieben und gelehrt werden sollte, und die in der Gesellschaft mehr und mehr Beachtung, Anerkennung und bald auch stetige Nutzung fand. Die Juridifizierung von Politik und Kirche nahm damals Fahrt auf. Damit wuchs auch der gesellschaftliche Bedarf an juristischer Expertenschaft in vorher ungeahntem Maße.

Mit dem Siegeszug der Juristen durch Europa wurde auch die gefälschte Schenkung Konstantins an die Ränder der Christenheit transportiert. Hinfort waren die umfangreichen Bücher, welche die juristischen Grundtexte ihrem Wortlaut nach enthielten, wirklich überall in Europa in allernächster Nähe erreichbar. In der nahen Bischofsstadt, im nächsten Kloster oder in der privaten Büchersammlung eines Gelehrten wurde alles, was in die Grundtexte Aufnahme gefunden hatte, auch wirklich auffindbar. Die Schenkung bot sich damit auch wirklich nach einer kurzen Schrecksekunde gewissermaßen für fast „Jedermann“ als nachschlagbar an, sofern dieser „Jedermann“ überhaupt mit Büchern Umgang pflegte. Wir können diesen Vorteil der Erreichbarkeit im Zeitalter handschriftlicher Vervielfältigung nicht hoch genug schätzen⁵⁵: Gero Dolezalek hat einmal die Gesamtzahl mittelalterlicher Rechtshandschriften wenigstens in groben Dimensionen abzuschätzen versucht. Den etwa 10 000 Manuskripten, die das *Corpus Iuris Civilis* Kaiser Justinians, also das spätantike römische Recht und seine Begleittexte betreffen, stellt er nicht weniger als etwa 70 000 Handschriften für das *Corpus Iuris Canonici* gegenüber.⁵⁶ Das sind ohne Frage eindrucksvolle Ziffern für die Zeit der handschriftlichen Verbreitung von Texten, auch wenn natürlich bei weitem nicht in jedem dieser Textstücke die Konstantinische Schenkung enthalten war oder auch nur Erwähnung fand! An dem kanonistischen Teil dieser immensen Handschriftenproduktion partizipierte jedoch auch der Text der angeblichen Schenkung Kaiser Konstantins in zunehmendem Maße.⁵⁷

Damit gewann das *Constitutum* eine neue, eine weitere Chance bekannt zu werden. Die universitären Grundtexte gelangten zu relativ weitgestreuter

handschriftlicher Verbreitung bis in die äußersten Ränder der Christenheit und die letzten Winkel Europas hinein. Studenten nahmen sie nach dem Studium in der Ferne über die Alpen oder den Rhein mit nach Hause. Die wertvollen Codices gingen nach dem Tod ihres Besitzers als Legate an andere private oder – was sich besonders häufig verfolgen läßt – an Kloster-, Stifts- und Stadtbibliotheken über. Darum finden wir heute noch die Corpora der mittelalterlichen Rechtswissenschaft über ganz Europa verstreut. Jede wichtige Sammlung mittelalterlicher Bücher enthält heute meist mehrere Codices der Grundtexte, und damit auch wenigstens eine Version der Konstantinischen Schenkung.

Daß damit im Laufe der Zeit die hierin erhaltenen Einzeltexte immer leichter erreichbar wurden, bedeutete zunächst freilich noch nicht, daß sie auch gewissermaßen automatisch häufiger und intensiver gelesen wurden. Doch konnten sie auf ihr Bekanntwerden warten. Jedenfalls konnte man künftig bei erwachtem Interesse der Texte leichter und weniger umständlich habhaft werden als zuvor. Durch die neue Wissenschaft vom Kirchenrecht änderten sich die Rezeptionsbedingungen der Rechtstexte zwar keineswegs schlagartig, die „passiven Chancen“ aber erhöhten sich in einem Maße, das den Zeitgenossen selbst nicht unbedingt sofort gegenwärtig gewesen sein muß.

Für das *Constitutum Constantini* bedeutete diese allgemeine Ausgangslage konkret zunächst, daß der Text an der allgemeinen Chancenvermehrung juristischer Autoritäten zunächst nicht unmittelbar partizipieren konnte, denn in der Hauptkompilation der Kirchenrechtstexte, in Gratians Dekret war die Schenkung nicht aufgenommen worden. Durch eine – im Sinne der Erreichbarkeit des Textes – glückliche Fügung jedoch konnte das *Constitutum* an diesen neuartigen Chancen dann doch noch, und noch im Verlauf des 12. Jhs. Anschluß gewinnen. Zu Beginn des zweiten Drittels des 12. Jhs. hat in Bologna Gratian seine „Concordia discordantium canonum“ zusammengestellt,⁵⁸ eine Sammlung von kirchenrechtlichen Autoritäten, deren Widersprüche untereinander der Kompilator nach der damals neuen wissenschaftlich-dialektischen Methode zum Ausgleich bringen wollte. Er hatte jedoch, wie gesagt, die Konstantinische Schenkung nicht aufgenommen. Wenig später, noch in dem Jahrzehnt zwischen 1240 und 1250 wurde diese Kompilation, die bereits im 12. Jh. den Namen „Decretum Gratiani“ erhielt, in einer zweiten Redaktion erweitert und ausgebaut.⁵⁹ Aber immer noch enthielt die große Sammlung kein *Constitutum*.

Um die Mitte des 12. Jhs. umfaßte Gratians Dekret dann fast 4000 einzelne Autoritäten,⁶⁰ nach logisch-dialektischen Gesichtspunkten geordnet und einem kohärentem Gedankengang zumindest geöffnet, durch knappe Hinweise des Kompilators (die *dicta Gratiani*) erschlossen. In den folgenden

Jahrzehnten hat das Werk dann an der Universität von Bologna noch geringfügige Erweiterungen erfahren (ca. 150 weitere Textstücke⁶¹). Diese Zusätze sind von den Zeitgenossen terminologisch durch ihren gefestigten technischen Namen als Erweiterungen des ursprünglichen Bestandes in den Mss. festgehalten worden: Wohl weil einer von Gratians Schülern namens Paucapalea mit dem Einbringen solcher Ergänzungen begonnen hatte, bezeichneten spätere Universitätshandschriften des *Decretum* diese Ergänzungen des Bestandes und damit die dritte Stufe des Gesamttextes (wie auch die relativ wenigen Dubletten, die bei der Redaktion der Gesamtkompilation dem Redaktor Gratian selbst unterlaufen waren) als *paleae*.⁶² Diese Bezeichnung entstammt offensichtlich gelehrter Ironie, da sie sowohl an den Namen des Paucapalea anklingen mochte, wie sie zugleich auch ausdrücklich das Adjektiv *paleus* („strohern“) assoziieren läßt, dem das „Korn“ (*granum*) Gratians gegenübergestellt scheint.⁶³

Gratian hatte das *Constitutum Constantini* selber nicht in die Sammlung aufgenommen, obwohl er den Text aus den pseudoisidorischen Dekretalen zweifellos gekannt haben muß, denn er hat aus Pseudoisidor sonst eine erhebliche Menge von Material (ca. 10 % seines gesamten eigenen Textbestandes) ohne Anstand in seine Kompilation eingestellt. Wir brauchen über die vielerörterten Gründe für diese seine wohl bewußte Unterlassung hier nicht zu rätseln.⁶⁴ Unter den Zusätzen in der (dritten) Textschicht von Gratians Dekret jedenfalls, unter den *paleae* – und als solche *paleae* auch in den Handschriften und den Glossen weiterhin regelmäßig bezeichnet⁶⁵ – findet sich auch das *Constitutum Constantini*. Das geschah wohl seit den 70er oder 80er Jahren des 12. Jhs.⁶⁶ Textvorlage war anscheinend, wie die Forschung festgestellt hat, die Canonessammlung des Anselm von Lucca, d.h. eine der kanonistischen Sammlungen der gregorianischen Reformzeit.⁶⁷ Der Text der kaiserlichen Schenkung hatte also die spätmittelalterlichen Juristen über die Schleuse der Reformzeit erreicht.

Seit dem 12. Jh. wurde damit der Text der Konstantinischen Schenkung zum Gebrauch in einer nicht ganz vollständigen und auch leicht korrigierten Version⁶⁸ zur allgemeinen Verfügung gehalten. Das war für den Text gleichwohl eine bedeutsame Chance. Denn damit, daß er als *palea* in das *Decretum Gratiani* gelangt war, genoß er nunmehr potentiell den Vorteil einer ungewein erhöhten Erreichbarkeit. Zudem ging mit der gewaltigen Ausbreitung der Texte bis an die Ränder der Christenheit auch eine intensive und immer intensiver werdende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem *Decretum Gratiani* einher, das zu einem der wichtigsten Grundtexte der juristisch-kanonistischen Fakultäten Europas avancierte. Eine anhaltende kommentierende und analysierende Durchdringung des Textes war damit zwar noch

nicht gesichert, denn die Schulen betrachteten die *Paleae* aus einiger Distanz und blieben ihnen gegenüber leicht skeptisch.⁶⁹ Doch war jetzt der Text zumindest dem Leser angeboten. Damit konnte allmählich eine immer eingehendere Diskussion seiner Bedeutung geführt werden. Folgerichtig werden künftig wesentliche Entscheidungen über das Textverständnis des *Constitutum* in den Erörterungen der Juristen fallen, die sich an den mittelalterlichen Universitäten überall mit den für ihre Disziplin fundamentalen Texten auseinander zu setzen begannen und allmählich in eine Debatte darüber gerieten.

Es dauerte freilich noch eine geraume Zeit, bis diese Chancen sich realisieren ließen und sich aus dem altbekannten Text eine neue Auffassung seines Sinns entwickelte. Die Kanonisten, die sich mit Gratians *Decretum* beschäftigten, die sogenannten „Dekretisten“ hatten anscheinend zunächst durchaus keine Eile, sich mit allen *paleae* zu beschäftigen. So war das *Constitutum* künftig zwar fast überall in Europa wesentlich besser erreichbar, im ersten Jahrhundert nach Gratian ist jedoch zunächst kein neues Verständnis des Textes zu beobachten.

Die entstehende Rechtswissenschaft erbrachte mit der Existenz juristischer Fakultäten eine in ihrer Intensität zunehmende Diskussion über die Konstantinische Schenkung.⁷⁰ Dabei lassen sich fast von Anfang an zwei klar von einander unterschiedene Argumentationslinien ausmachen, die sich deutlich auf die beiden Zweige der mittelalterlichen juristischen Wissenschaft verteilen. Kanonisten und Legisten, d.h. die Juristen, die sich mit dem Kirchenrecht und jene, die sich mit dem *Corpus Iuris Civilis*, dem Römischen Recht Kaiser Justinians beschäftigten, behandelten den Text unterschiedlich. Die später zum Standardkommentar avancierte sogenannte *Glossa ordinaria* hat in beiden Fällen die Ergebnisse dieser frühen Erörterungen festgehalten. Beide Glossen geben eine einigermaßen zuverlässige Auskunft über die Grundtendenzen der vorangegangenen Debatten, auch wenn wir selbstverständlich bei ihnen nicht jedes Detail der vorherigen Erörterungen der Dekretisten oder Glossatoren wiederfinden.

Klar ist von vorneherein, daß die Bemühungen beider Gruppen nicht „historisch“ ausgerichtet waren. Beide wollten sie keineswegs erfassen, was in Rom zur Zeit Konstantins genau geschehen war. Sie wollten die Rechtsbedeutung der Schenkung umreißen und sie im Rahmen ihrer jeweiligen normativen Grundtexte fixieren. Verständlicherweise versuchten die Legisten, die Schenkung in den Rahmen ihrer Kenntnisse des spätantiken Kaiserrechts einzuordnen, das über diese angebliche Entscheidung Konstantins ja keinerlei Auskunft gab. Die mittelalterlichen Legisten haben dabei die Schenkung keineswegs sofort als Fälschung angezweifelt. Das Ergebnis ihrer Bemühungen wird am Beginn des 13. Jhs. (wohl ca. 1210 bis 1228) von Accursius⁷¹ in

seinen Glossenapparaten präsentiert. Meist faßt er vor allem die „herrschende Meinung“ der Bologneser Schulen zusammen, nennt freilich auch in breiter Darstellung widersprechende Meinungen und macht gerade dadurch seinen Benutzern ein breitgefächertes argumentatives Angebot.

Zu einer Novelle (Nov. 6 pr. *Quomodo oporteat episcopis*), in der Justinian über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt spricht, schreibt der Glossator:

„Hat aber nicht der Papst eine weltliche Gerichtshoheit in Angelegenheit des *imperium* [d.h. des Kaisertums und/oder des Kaiserreichs], welche Kaiser Konstantin dem Papst Silvester geschenkt hat? Anscheinend ist das mit ‚ja‘ zu beantworten, auch wenn diese Schenkung ganz ohne jedes Maß gewesen ist (...). Doch hier gilt <der Grundsatz>: Was der Herrscher will, das ist Gesetz⁷² (...). Auch kann der Herrscher kaiserliche Rechte wie sein Eigengut verschenken (...). Aber dagegen ist zu sagen: Nein. Da nämlich war der Kaiser kein *Augustus* [d.h. ‚Mehrer des Reichs‘] (...). Auch hatte der Kaiser keine Befehlsgewalt gegenüber seinen Nachfolgern (...). Auch darf seine Aufgabe nicht gestört werden, wenn sich die Kirchenleute in weltliche Angelegenheiten einmischen (...) und zwei verschiedene Personen sollten nicht dasselbe Amt haben (...).“ Schließlich faßt Accursius zusammen: „Wenngleich uns eine politische Lösung dieser Frage nicht zusteht, können wir doch die Rechtsfrage klären: eine derartige Rechtsübertragung oder Schenkung war nicht gültig (...). Denn auf diese Weise könnte das gesamte Kaisertum und Kaiserreich zugrunde gehen.“⁷³

Die maßlose Schenkung war nicht statthaft, denn sie vernichtete die Chancen der Nachfolger und gefährdete das Reich. Rechtlich ist sie daher ungültig. Mit seinen Darlegungen hat Accursius für die Legisten nach ihm die Messlatte gelegt. Fast alle künftigen Ausleger des Römischen Rechts⁷⁴ haben sich bemüht, die bei Accursius eingeschlagene Richtung nicht mehr zu verlassen. Allenfalls haben sie einige zusätzliche Gründe angeführt, die sein Ergebnis bestätigen. Daß der Kaiser zu einer derartig exzessiven Schenkung keineswegs befugt gewesen sei, ist ihnen allen selbstverständlich. In den Folgerungen für die juristische Auslegungspraxis an den Universitäten und vor Gericht unterschied sich diese These aber nicht wesentlich von einem Fälschungsverdacht: war die Gültigkeit des Textes als Norm negiert, brauchete man sich im einzelnen nicht mehr um ihn zu kümmern.

Die Kanonisten dagegen, die sich mit den normativen Quellen des Kirchenrechts auseinandersetzten, entwickelten verständlicherweise eine andere Auffassung. Früh schon wehrten sie sich gegen die Bestreitung der Rechtsgültigkeit von Konstantins Großzügigkeit. Der aus Deutschland stammende Kanonist Johannes Teutonicus⁷⁵ schloß in Bologna nach dem Herbst 1216

jenen Glossenapparat zu Gratians Dekret ab, der alsbald als *Glossa ordinaria* diesen Text in den Handschriften und frühen Drucken ganz Europas regelmäßig, ja fast unabdingbar begleiten sollte. Johannes hat die Konstantinische Schenkung zwar nicht unerwähnt gelassen,⁷⁶ er hat aber, wie wir sahen, den Text der *Palea* an ihrer Stelle im Dekret nicht eigens einer genauen Kommentierung unterzogen. Die Kanonisten brauchten die Authentizität des Dokuments ja nicht zu beweisen, denn die war von den Legisten gar nicht bezweifelt worden. So haben sie, und so hat auch die *Glossa ordinaria* zum Decretum Gratians zunächst nur die Gültigkeit der Schenkung Konstantins betont:⁷⁷

„Auch könnte der Kaiser die Schenkung nicht widerrufen, denn das Kaiserrecht sagt, allein Maßlosigkeit ist das Maß geschenkter Vermögenswerte bei der Kirche (...); auch hat er hier ja nicht gegeben, sondern bestätigt nur bereits Gegebenes; denn all dies und noch vieles andere mehr war der Kirche bereits übergeben (...); zudem kann ja auch der Kaiser die Vermögenswerte des Reiches entfremden (...); ebenso verletzt er durch diese Vergabung nicht das Kaisertum oder Kaiserreich, weil der Vermögenswert zu seinem ursprünglichen Zustand zurückkehrt (...). Dem widerspricht nicht die Aussage in C. 12 q. 2 c. 20 [wonach der Papst kein Kirchengut veräußern darf; wer immer sich an solchen Geschäften beteiligt, sei verflucht!], denn jener konnte seinem Nachfolger keine gesetzliche Beschränkung auferlegen. Johannes Teutonicus.“

Und wiederum haben fast alle Kanonisten später der *Glossa ordinaria* Folge geleistet.⁷⁸ Auch die Kanonisten erwähnen jedoch zunächst die Konstantinische Schenkung nicht gerade häufig, würdigten die *Palea* auch weiterhin nur selten einer eigenen Kommentierung.⁷⁹ Ihre Probleme lagen anderwärts und waren mit diesem umstrittenen Text nicht leicht zu einer allseits befriedigenden Antwort zu führen.

Bezeichnend genug für diese allgemeine Problemlage ist die Behandlung der Schenkung Konstantins durch Innozenz III. (1298-1216). In seinen zahlreichen und für die künftige Entwicklung richtungweisenden Rechtsentscheidungen hat sich dieser große Papst niemals auf das angebliche *Constitutum* Konstantins bezogen. Es hat sich aber ein Text erhalten, in dem er seine Auffassung von der kaiserlichen Schenkung zu erkennen gibt: in einer Predigt zum Silvestertag, dem Namenstag des heiligen Vorgängerpapstes, dem Konstantins Schenkung angeblich gegolten hatte, hat sich Innozenz III. in Rom am Anfang seines Pontifikats ausführlich geäußert. Seine Ansichten sind freilich für heutige Leser nicht gerade aufregend: Innozenz III. nützt die Gelegenheit, Silvester nach Kräften herauszustreichen. Auch die Geschenke und die ihm vom Kaiser überlassenen Vorrechte werden gehörig hervorgehoben. Nachdem Innozenz allgemein mit einem ihm auch sonst wichtigen

Psalmwort festgestellt hat, daß der Papst zu Recht „König der Könige, Herr der Herren, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung des Melchisedek“ (d.h. Priester und König zugleich) heie,⁸⁰ kommt der Prediger auch auf die Schenkung Konstantins zu sprechen: der Kaiser habe an Silvester

„die Stadt Rom wie auch den Senat mit allen seinen Leuten und Ämtern und das ganze *regnum* [d.h. das Königreich und Königtum] des Westens übergeben und überlassen, hat sich selbst aber nach Byzanz zurückgezogen und sich das *regnum* des Ostens vorbehalten. Auch das Diadem von seinem eigenen Haupt wollte Konstantin dem Papste übergeben, doch Silvester hat aus Ehrerbietung vor der Klerikerkrone [der Tonsur] - oder doch wohl eher aus Bescheidenheit - diese Kaiserkrone nicht tragen wollen, sondern anstelle des königlichen Diadems einen phrygischen Goldreifen benutzt.“⁸¹

Aus diesen eng am Text des *Constitutum* entlang formulierten Sätzen zieht der päpstliche Prediger freilich nicht die für andere Autoren wenig später naheliegende Konsequenz, für die Päpste und damit auch für sich selber die Herrschaft über die gesamte Westhälfte des Reichs einzufordern. Vielmehr erklärt er nur, Silvester habe aufgrund seiner *auctoritas pontificalis* Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Bischöfe eingesetzt, aufgrund seiner *potestas regalis* jedoch Senatoren, Präfekten, Richter und Notare in der Stadt Rom. Damit aber wird neben der Präfiguration des päpstlichen Amtes durch Melchisedek für ein Verständnis des *Constitutum* – außer seiner deutlichen Begrenzung auf die Ewige Stadt selbst – die Hilfe einer anderen ehrwürdigen Formel aus der Alten Kirche aufgerufen. Innozenz III. zitiert damit nämlich einen Brief des Papstes Gelasius I. an den byzantinischen Kaiser Anastasius I. aus dem Jahr 494,⁸² in dem die „geheiligte Autorität“ der Päpste der „königlichen Amtsgewalt“ des byzantinischen Kaisers gegenübergestellt worden war.

Wenngleich die Predigt also durchaus den Text als Begründung hoher Ansprüche nutzt, in ihrer juristischen Konkretion zieht der Papst Konsequenzen aus dem Text ausschließlich hinsichtlich der Stadt Rom, die er seiner eigenen Herrschaft unterworfen sieht. Dieser angesichts der ganzen westlichen Reichshälfte, von der in Konstantins Schenkung zumindest in der in Gratians Dekret eingegangenen Fassung die Rede war, relativ bescheidene Bezugspunkt läßt sich an der Kurie auch noch später im 13. Jh. belegen: Noch nach zwei Menschenaltern (1278) hat ein Nachfolger, der Orsinipapst Nikolaus III. wiederum eine Dekretale erlassen, in der er sich ausdrücklich auf die Konstantinische Schenkung bezog. Auch dieses Dekret⁸³ begnügt sich damit, die päpstlichen Rechte über die Stadt Rom zu umreißen. Auch Nikolaus III. läßt keine Silbe über einen europa- oder gar weltweiten päpstlichen Herrschaftsanspruch verlauten. Für diese Bescheidenheit hatte der Papst

damals in der Tat gute Gründe: seine Erklärung war direkt gegen die Bestrebungen der Römer gerichtet, eine Kommune, d.h. eine papstfreie autonome Stadtregierung in Rom einzurichten. Da diese Dekretale unter Papst Bonifaz VIII. bei der Redaktion seiner offiziellen Dekretalensammlung, des sogenannten „Liber Sextus“ aufgenommen wurde,⁸⁴ blieb auch diesem Text die Aufmerksamkeit der spätmittelalterlichen Gelehrten sicher. Sie haben sich bisweilen, wie wir noch sehen werden, über den Widerspruch zwischen dem weiten Anspruch des Schenkungstextes und der Bescheidenheit Nikolaus III. gewundert, ohne eigens zu schreiben, daß ihre eigene Lesart der angeblichen Schenkungsurkunde im Widerspruch zu Nikolaus III. stand.

Anders hatte sich ein Vorgänger Nikolaus' III. am Beginn des zweiten Drittels des 13. Jahrhunderts geäußert, nämlich Gregor IX., jener Papst, zweiter Nachfolger Innozenz' III., der 1234 den *Liber Extra* (die erste offizielle Sammlung päpstlicher Dekretalen)⁸⁵ hatte zusammenstellen lassen. In seiner immer hitziger werdenden Auseinandersetzung mit dem Stauferkaiser Friedrich II. forderte Gregor IX. vom Herrscher schließlich im Jahre 1336 in einem umfangreichen Schreiben kaiserliche Zustimmung zu seinen päpstlichen Forderungen.⁸⁶ Bei der Begründung dieses Anspruchs holte der Papst weit aus. Unter anderem beruft er sich – indirekt, aber deutlich (ohne diese Autorität ausdrücklich aufzurufen) – wie schon Innozenz III. es ausdrücklich getan hatte, auf die Gelasianische Formel aus dem Jahre 494: Gelasius I. hatte ein Schreiben an einen anderen Kaiser gerichtet, an Anastasius I. von Byzanz. Auf dieses Schreiben spielt Gregor IX. hier in einem Nebensatz an, wenn er bemerkt:

„da du ja siehst, daß die Nacken der Könige und Fürsten den Knien der Priester unterworfen sind und daß christliche Kaiser den Vollzug ihrer Aufträge nicht allein dem römischen Pontifex unterstellen müssen, sondern ihm nicht einmal den Vorzug geben dürfen vor anderen Prälaten und Priestern.“⁸⁷

Damit hat Gregor IX. stillschweigend eine bildkräftige Metapher des Gelasius aufgegriffen, der in der priesterlichen Würde des Papstes seine Gleichberechtigung, ja seine Überlegenheit gegenüber dem Kaiser begründet gesehen hatte. Wie der Basileus „seinen Nacken demütig“ den Verwaltern der göttlichen Sakramente „unterwerfen“⁸⁸ sollte, so sollte nun auch Friedrich II. sich den Wünschen Gregors IX. fügen. Am Ende seines Schreibens kommt der Papst noch einmal auf eine allgemeine Begründung seiner Forderungen zurück. Diesmal stützt er sich offenbar in ebenso freier Aufnahme, wie sie zuvor die gelasianischen Überlegungen erhalten hatten, auf das *Constitutum*

Konstantins, und gibt dem Kaiser zusätzlich zu all dem bisher Gesagten zu bedenken: es sei ja der ganzen Weltöffentlichkeit bekannt, dass

„Kaiser Konstantin, der eine einzigartige Alleinherrschaft [monarchia] über alle Klimazonen der Welt innehatte, zusammen mit dem gesamten Senat und Volk, wie es nicht nur in der Stadt Rom, sondern im ganzen römischen Kaiserreich bestand, mit der vorherigen einmütigen Zustimmung aller es für angemessen hielt, dass der Stellvertreter des Apostelfürsten so wie er im gesamten Erdkreis die Herrschaft über die Priesterschaft und die Seelen führte, so auch in der ganzen Welt die sachliche und leibliche Oberherrschaft [principatum] erhalte; weil er glaubte, daß jener die zeitlichen Dinge mit dem Zügel der Gerechtigkeit regieren müsse, welchem der Herr, wie er wusste, auf Erden bereits die Leitung der himmlischen Dinge anvertraut hat, hat er dem Bischof von Rom die Abzeichen und die Szepter der kaiserlichen Würde, die Stadt Rom selbst mit ihrem gesamten Dukat (...) und auch die kaiserliche Herrschaft [imperium] beständig zur Sorge übergeben, und hat, zumal er es für einen Frevel hielt, daß, wo vom himmlischen Kaiser das Haupt der gesamten christlichen Glaubensgemeinschaft eingesetzt war, dort ein irdischer Kaiser irgendeine Herrschaftsgewalt ausübe, Italien der päpstlichen Verfügung überlassen und sich eine neue Bleibe in Griechenland erwählt.“⁸⁹

Diese extreme Auslegung, die alle (hochgesteckten) Ansprüche des Papstes auf weltliche Herrschaft aus einer etwas eigenwilligen und jedenfalls zuspitzen- den Lesart des Wortlautes der gefälschten Schenkung ableitet,⁹⁰ ist freilich selbst den Zeitgenossen etwas sperrig vorgekommen, wird hier doch der Legitimitätsgrund päpstlicher Hoheit recht eindeutig nicht so sehr in dem zunächst angesprochenen geistlichen Priestertum des Papstes gesucht, sondern zumindest indirekt aus einer Schenkung des Kaisers abgeleitet, was gut mittelalterlich durch den konstitutionellen „einmütigen“ *consensus* von römischem Senat und Volk sowie des Volkes des gesamten Reiches noch unterstrichen wird. Das konnte keine die Kurie und ihre Kanonisten voll befriedigende Vorstellung sein. Der Text wurde von der Redaktionskommission, anders als die Dekretale Nikolaus' III., für den *Liber Sextus* nicht in Betracht gezogen und blieb in den Briefregistern des päpstlichen Archiv stecken.

Das Spätmittelalter hat sich danach nicht unbedingt für die genuine Bedeutung des Textes der angeblichen Urkunde Konstantins interessiert. Wichtig für alle nun zunehmend häufigen Erörterungen des *Constitutum* war nicht das Was und Wie der Schenkung, vielmehr kam es auch künftig so gut wie ausschließlich auf die Rechtsfolgen des Aktes an, bzw. auf die Rechtsgründe, die dieser Schenkung zugrundelagen und damit auch für die jeweilige Gegenwart weiterhin grundlegend sein mochten. Daß Konstantin seine Urkunde wirklich ausgestellt habe, wurde im 13. Jahrhundert nicht weiter bezweifelt.

Gefragt wurde vor allem, warum er das tun konnte (oder auch nicht), und welche Folgen das für seine Nachfolger, die „Kaiser der Römer“ des Mittelalters, und d.h. seit der karolingischen und ottonischen Anknüpfung an diese antike Würde, für die deutschen Herrscher sowie für die jeweils regierenden Päpste haben konnte.

Eine Epoche in der Auslegungsgeschichte bildete jene These, die im Streit zwischen Kaiser und Papst um die Mitte des 13. Jhs. Innozenz IV. in die Diskussionen um das Recht des Papstes gegenüber dem Kaiser eingebracht hat. Für den bedeutenden Juristenpapst,⁹¹ der vor seinem Pontifikat und vor seiner brillanten Karriere an der päpstlichen Kurie als Kanonist an der Universität Bologna Dekret und Dekretalen ausgelegt hatte und der noch als Papst in Mußestunden an seinem juristisch hochwertigen Kommentar zu den Dekretalen weitergearbeitet hat, bestand die Schwierigkeit eines korrekten Verständnisses (abgekürzt gesagt) darin, daß der Text der Konstantinischen Schenkung die darin enthaltenen möglicherweise hohen, ja gewaltigen Ansprüche des Papstes auf eine ureigene Entscheidung eines Kaisers, eben Konstantins des Großen zurückführte.

Während der Regierungszeit Innozenz' IV. (1246) ist in Rom in der Kirche „S. Quattro Coronati“, der Titelkirche eines wichtigen Kardinalpriesters Stefano Conti aus der Familie Papst Innozenz' III., der den Papst damals in der römischen Diözese als *Vicarius urbis* zu vertreten hatte, in heute noch erhaltenen berühmten Fresken handfest und deutlich die Silvesterlegende dargestellt worden; darunter wurde auch dem Schenkungsakt Konstantins in solch sinnfälligen Bilderfindungen Aufmerksamkeit geschenkt,⁹² daß diese Bilder heute als allgemeine Illustration mittelalterlicher Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in vielerlei Abbildungen, in Buchumschlägen und auf Bildtafeln, Frontispizien und Kulturfilmen immer wieder reproduziert werden: Hier stehen sich in verschiedenen Einzelszenen Kaiser und Papst jeweils in gleicher Größe gegenüber. Die Überreichung des *fyngium* etwa wird so abgebildet, daß der Papst wirklich durch den prächtig gewandeten und gleich großen Kaiser mit großer Schenkungsgeste begabt wird. Anscheinend wird ihm auch noch der Schirm als Herrschaftszeichen durch einen Laien aus der Römerschar gereicht, den dann folgerichtig bei dem auf einem weiteren Bild dargestellten päpstlichen Ausritt mit kaiserlichem Strattordienst⁹³ ein hinter dem Papst einherschreitender Kleriker über ihn hält. Offenbar hat hier der Papst seine Hoheit wirklich vom Kaiser in der traditionellen Sicht des 13. Jhs. übereignet bekommen. Der Auftraggeber der Fresken hatte offenbar keine Probleme mit dieser Auffassung, die sich mit der des Kreises um Innozenz IV. gar nicht recht vertragen wollte.

Wie konnte die päpstliche Hoheit einem staufischen Kaiser gegenüber sich auf ein kaiserliches Geschenk gründen, das womöglich – darüber hat eine ansehnliche Diskussion stattgefunden – auch wieder revoziert werden mochte? Als der Konflikt des Papstes mit Kaiser Friedrich II. auf seinen Höhepunkt zulief und als Innozenz IV. sich dazu entschloß, seinerseits in die Tat umzusetzen, was bereits sein Vorgänger Gregor IX. geplant hatte, nämlich den Kaiser auf einer großen Kirchenversammlung, dem allgemeinen Konzil von Lyon (1245), abzusetzen,⁹⁴ hat er – vielleicht deshalb – darauf verzichtet, in seinem Absetzungsurteil den Namen Konstantins auch nur in den Mund zu nehmen. Die Absetzungssentenz gibt zwar nicht im Text selbst,⁹⁵ wohl aber in dem Kommentar, den der gelehrte Papst seiner eigenen Dekretale gab,⁹⁶ eine ausdrückliche Begründung für die päpstliche Kompetenz zur Kaiserabsetzung.⁹⁷ Der Papst handelt, so heißt es bei Innozenz IV., kraft seines Christus-Vikariats als Stellvertreter des Gottmenschen Jesus Christus. Ihm hat Christus auf Erden für den Ernstfall alle nötigen Kompetenzen in die Hand gegeben. Denn Christus hatte als ein *dominus naturalis* über seine Schöpfung das (natürliche) Recht⁹⁸ dazu, die Kaiser und auch alle anderen Fürsten mit Absetzungsurteilen aus ihrem Amte zu entfernen, weil Christus sie erschaffen, mit seinen natürlichen und seinen Gnadengaben beschenkt und in ihrem Sein erhalten hatte.

„Und aus demselben Grund kann auch sein Stellvertreter alles, denn Christus wäre ja nicht als ein besonnener Herr erschienen, um mit der schuldigen Ehrfurcht von ihm zu reden, hätte er nicht nach sich einen solch einzigartigen Stellvertreter zurückgelassen, der alles das könnte.“

Was aber für Petrus gilt, das gilt auch für dessen Nachfolger, die Päpste, die das Christusvikariat in gleicher Weise von dem *dominus discretus* Christus erhalten.⁹⁹

Diese ingeniose Verbindung der Vorstellung eines *dominus naturalis* mit der Vorstellung eines *ius naturale*, eines Naturrechts auf Herrschaft, und mit den Ansprüchen des Papstes gegenüber dem Kaiser und jedem anderen Fürsten kommt in diesem Kommentartext ganz ohne die sonst bei Innozenz IV. üblichen juristischen Belege aus. Seine Überzeugungskraft gewinnt das Argument allein aus theologischer Überlegung. Über die Tugend der *discretio*, der Besonnenheit und Unterscheidungsgabe des Gottessohnes auf Erden, ist die göttliche Vollmacht durch den Nachfolgedanken mit der päpstlichen Kompetenz verbunden, die damit wie von selbst höher steht als alle sonstige menschliche Kompetenz.¹⁰⁰

Der Bericht der Konstantinischen Schenkung blieb gegenüber solcher Darlegung ganz sicherlich sperrig, bedurfte doch der Stellvertreter Christi zur

Begründung seiner allerhöchsten Kompetenz keiner weiteren Begabung mehr, erst recht nicht einer Schenkung eines Kaisers. Es ist sicherlich kein Zufall, daß aus dem Umkreis oder sogar (wie ich annehmen möchte) aus der Feder Innozenz' IV. ein Text existiert, der die Konstantinische Schenkung mit dieser neu erreichten Position vermittelt und sie in diese Weltsicht einordnet, ein „kuriales Pamphlet“, wie es die Forschung genannt hat, das uns in verschiedenen Fassungen, vor allem und am frühesten im sogenannten „Memorialbuch“ des Albert Behaim¹⁰¹ und in zahlreichen späteren Exemplaren und Auszügen erhalten blieb. Dieses Manifest wird auch heute noch (wie im Mittelalter) nach seinen Anfangsworten zitiert: *Eger cui lenia* („Ein Kranker, dem milde Arznei nicht hilft ...“).¹⁰² Hier geht der Verfasser, der zumindest Innozenz IV. sehr genau verstanden hatte, wenn nicht überhaupt der Papst selber diesen Text verantwortet hat, kurz und prägnant auf das *Constitutum Constantini* ein:¹⁰³

„Ziemlich unklar urteilen demnach diejenigen, die – unfähig, den Ursprung der Dinge zu erkennen – meinen, daß der Apostolische Stuhl ursprünglich von Kaiser Konstantin die Vorherrschaft über das weltliche Kaisertum erhalten habe, welche doch schon zuvor von Natur aus und als Möglichkeit bei ihm gelegen hat. Denn der Herr Jesus Christus, Sohn Gottes, hat als wahrer Mensch und wahrer Gott zugleich auch nach der Ordnung Melchisedeks als wahrer König und als wahrer Priester gelebt, wie er es offenbarte, als er einmal vor den Menschen die Ehre der königlichen Majestät in Anspruch nahm und ein andermal bei dem Vater für sie die Priesterwürde bekleidete; deshalb hat er [d.h. Christus] auch beim Apostolischen Stuhl nicht allein die priesterlich-bischöfliche, sondern ebenso eine weltliche Monarchie eingerichtet, als er Petrus und seinen Nachfolgern die Zügel des irdischen und zugleich des himmlischen Reiches überließ. Jener Konstantin aber, der im Glauben an Christus ein Glied der katholischen Kirche Gottes geworden ist, gab die unbefugte Tyrannengewalt, die er bis dahin außerhalb der Kirche widerrechtlich ausgeübt hatte, demütig an die Kirche zurück und empfing in ihr vom Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri eine von Gott geordnete Herrschaftsgewalt, die er seither rechtmäßig übte, die Bösen zu strafen und die Guten zu belohnen, dergestalt daß er, der zuvor die von Gott nur geduldete Gewalt mißbräuchlich geübt hatte, jetzt eine ihm übertragene Herrschaft übte.“¹⁰⁴

Bei allem rhetorischen Schwung und trotz seinen zahlreichen biblischen und kanonistischen Anspielungen enthält dieser kurze Abschnitt eine erstaunliche Behauptung, die so zuvor nicht leicht zu finden war. Konstantin hat danach seine Schenkung nicht als „Schenkungs“ im normalen Verständnis gegeben, sondern, so wird hier gesagt, in seinem Akt hat er eigentlich nur eine zuvor usurpatorisch und illegitim in Anspruch genommene (weltliche) Herrschaftsgewalt an den Papst und die Kirche und damit an Gott zurückgegeben, so

daß seine Herrschaft in Byzanz künftig nicht etwa eine um das Westreich verkleinerte Fortsetzung seiner kaiserlichen Regierung war. Vielmehr konnte Konstantin erst jetzt beginnen, als legitimer Herrscher mit aller von Gott abgeleiteten Legitimität Herrschaft zu üben, während er zuvor nur eine von Gott gerade noch geduldete Tyrannei ohne eigentliche und wahre Legitimation ausgeübt hatte.

Diese Umkehrung der Sicht auf die kaiserliche Schenkung war in der Tradition zuvor kaum vorbereitet. Sie war zwar nicht ganz ohne Vorläufer, denn sie spitzte den allgemeinen Gedanken kaiserlicher Dankbarkeit, die Konstantin mit seiner Schenkung erzeugt habe, nun ganz gewaltig zu.¹⁰⁵ Vereinzelt finden sich sogar in der Diskussion der Kanonisten des 12. Jhs. Texte, in denen derartige Gedanken vorformuliert waren, wengleich wir bisher ausschließlich ein ablehnendes Votum aus Bologna¹⁰⁶ und eine ebenfalls ablehnende Stimme aus dem Kreis der französischen Kanonisten kennen.¹⁰⁷ Auch der Deutsche Johannes Teutonicus hatte in seiner Glossa ordinaria zu Gratians Dekret zumindest in diese Richtung gedeutet, wengleich sein Hinweis sehr versteckt und kryptisch blieb.¹⁰⁸ Der Dekretalist Alanus Anglicus, der sich durch papalistisch besonders radikale Thesen auch sonst einen Namen gemacht hat, hat – vielleicht als erster – um das Jahr 1202 allgemein die These vertreten, daß *infideles* (Ungläubige also, die ausserhalb der Kirche stehen) kein legitimes Herrschaftsrecht besitzen können.¹⁰⁹ Diese These war zwar zu einer gewaltigen spätmittelalterlichen Traditionsbildung berufen.¹¹⁰ Bis dieser Gedanke aber auf die Konstantinische Schenkung angewendet wurde, sollte noch ein halbes Jahrhundert vergehen.

Die konkreteren Hinweise der anonymen Dekretisten waren sozusagen in dem Meer der Glossen untergegangen, hatten keineswegs für ein breiteres Aufsehen gesorgt. Vor allem hatte Huguccio von Pisa,¹¹¹ eine große Autorität dieser Zeit, diese Auffassungen wenigstens hinsichtlich der kaiserlichen Schenkung energisch und offensichtlich für einige Jahrzehnte erfolgreich abgelehnt. Nur dadurch, daß Huguccio und sein für uns anonym bleibender Kollege in Frankreich diese Interpretation überhaupt als (unangemessene) Auslegung zurückgewiesen haben, wissen wir heute von diesen Vorläufern der päpstlich-kurialen Auslegung Innozenz' IV. Im 12. Jh. waren es extreme Minderheitsmeinungen bzw. war es nur ein verstecktes Argument gewesen, das eine sich erst ausbildende allgemeinere Legitimitätstheorie auf das *Constitutum Constantini* übertrug. Jetzt in der Mitte des 13. Jhs. kam die neue Erklärung vom Papste selbst und aus dem Zentrum der Kurie.

Es ist deutlich, daß mit dieser Auffassung der Konstantinischen Schenkung die Beweislast für die Zukunft auf den Kopf gestellt wurde. Wenn sich diese Auffassung durchsetzte, brauchte sich die Kirche keine Gedanken

mehr über die unbequeme Herkunft ihrer weltlichen Güter von den Fürsten und Mächtigen der Welt zu machen. Vielmehr konnte sie umgekehrt jede nicht mit ihr selbst im Einklang stehende weltliche Herrschaft als *tyrampnis*, als „Tyrannei“ qualifizieren. Als „Tyrannis“ aber war Mißherrschaft nach der allgemeinen Überzeugung des Mittelalters (auch abseits jeden kirchlichen Rechts) nicht allein „unrechtmäßig“ und verwerflich, tyrannische Herrschaft berechtigte vielmehr die ihr Unterworfenen zu Ungehorsam und Widerstand, zur Herrscherabsetzung, ja, seit Johannes von Salisbury das im 12. Jh. aus der antiken Literatur vorsichtig übernommen hatte, letztendlich zu einem sittlich gerechtfertigten Tyrannenmord, zur Tötung des Tyrannen.¹¹²

Daß Innozenz IV. in seiner praktischen Politik dem Stauferkaiser gegenüber keinen durchschlagenden Erfolg erzielte, daß schließlich der Stauferkaiser Friedrich II. im Jahre 1250 gestorben war, ohne wirklich überwunden zu sein,¹¹³ hat diese neue Sicht der Dinge an der Kurie zunächst etwas in den Hintergrund treten lassen. Päpstliche Ansprüche wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. viel vorsichtiger formuliert, denn nicht gegenüber dem Kaiser, der seit dem Ende Friedrichs II. nicht mehr auf der Bühne agierte,¹¹⁴ mußte der Papst jetzt durch die Berufung auf Konstantin seine Position behaupten. Es waren wiederum, wie im 12. Jh.¹¹⁵ Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt Rom oder Ansprüche von fremden Laienfürsten auf die Heilige Stadt, die jetzt widerlegt werden sollten.¹¹⁶ Papst Nikolaus III. publizierte 1278 seine umfangliche Dekretale, in der er aus der penibel und ausführlich zitierten Schenkungsurkunde Konstantins nicht mehr unbedingt dieselben Folgerungen zog, die Innozenz IV. verkündet hatte. Der Orsini-Papst begnügte sich vielmehr damit festzuhalten, dass der spätantike Kaiser mehr als 800 Jahre zuvor dem Papst die freie Verfügung über die Stadt Rom überlassen habe, wozu Senat und Volk der Stadt ihre Zustimmung gegeben hätten.¹¹⁷

Das war schon zur Karolingerzeit und es war auch jetzt gewissermaßen das Minimalprogramm, welches Papst und Kurie mit der *donatio* stützen konnten. Mit dieser Bescheidenheit Nikolaus' III. jedoch war keineswegs für alle Zukunft die prononcierte Auslegung eines Innozenz' IV. ausgeschlossen, wie sich nur wenig später zeigen sollte. Die Dekretale Nikolaus' III. ihrerseits entwickelte sich freilich ebenfalls zu einem *locus classicus* kanonistischer Begriffsbildung und wurde später immer wieder – auf beiden Seiten der Debatte – als Beleg herangezogen, wengleich auf Seite der Kurie die Ambitionen wieder wachsen sollten. Wenn aber auf der anderen Seite dem Papst jegliche Eingriffsmöglichkeit in weltliche Geschäfte bestritten werden sollte, konnte die Dekretale Nikolaus' III., aufgenommen in die offizielle Normensammlung der Kirche, einen willkommenen Beleg zur Begrenzung päpstlicher Ansprüche liefern.¹¹⁸

Papst Bonifaz VIII. hat an der Wende zum 14. Jh. mit seiner radikalen Politik der Konflikte und lautstarken Publizistik die Zeitgenossen verstört und zum Nachdenken gebracht, da er die gesamte dem Papst seit längerer Zeit von den Theoretikern zuvor bereits zugestandene „Kompetenzfülle“ (*plenitudo potestatis*)¹¹⁹ nunmehr auch praktisch in Alltagsgeschäften in Anspruch nehmen wollte.¹²⁰ Jetzt rückte für seine Parteigänger zunächst die Schenkung Konstantins aus dem Hintergrund der Traditionsbelege wieder in den Vordergrund der Aufmerksamkeit, sie wurde jetzt von den Verteidigern des Caëtani-Papstes ganz im Sinne des von Innozenz IV. gebrauchten Schematismus als Schenkung geleugnet und hinwegdisputiert, jedenfalls in ihrer Bedeutung für die päpstliche Stellung möglichst gering veranschlagt gegenüber der göttlich gegebenen *plenitudo potestatis* des Papstes. Die Kritiker des Papstes dagegen zogen entweder die Kompetenz eines so bedeutenden Kaisers wie Konstantin zu solch gewaltiger Schenkung mit den traditionellen Argumenten der Legisten erneut in Zweifel oder – wie es Marsilius von Padua tun sollte – unterstrichen gerade, daß die Schenkung wirklich geschehen sei, um den rein menschlichen, kaiserlich-staatlichen (und damit nichtgöttlichen) Ursprung der päpstlichen Herrschaftsansprüche nur um so deutlicher sichtbar zu machen.

Die Verteidiger der päpstlichen Politik haben in der Tat die Konstantinische Schenkung erst allmählich stärker beachtet. Kaum einer dieser Autoren hat jedoch darauf verzichtet, sich mehr oder minder eingehend zu der angeblichen Schenkung des Kaisers an Papst Silvester zu äußern. Sooft das geschah, lag den kurialistischen Autoren die Uminterpretation der „Schenkungs“ in eine „Zurückgabe“ nahe. Man kann schon an ihrem Wortgebrauch die Rechtsbedeutung ablesen, die sie dem kaiserlichen Akt einzuräumen bereit waren. Sie sprechen von *cessio, resignatio* (oder von *cedere, resignare, renuntiare* u. dgl.), nicht von *donare*. Bereits der an der Kurie Bonifaz' VIII. wirkende Kanonist Heinrich von Cremona, der anscheinend als allererster an der Kurie das Thema der die Zeitgenossen zumindest überraschenden päpstlichen Politik in einem eigenen Traktat¹²¹ aufgegriffen hat, „beweist“ in seinem kurzen Text zunächst die päpstliche Herrscherstellung in der Welt mit einer Reihe von Bibelziten des Alten und Neuen Testaments, um sodann die „These der Juristen“ dagegen zu stellen, daß dem Papst diese Herrschaft vor Kaiser Konstantin nicht zugestanden, sondern erst mit dessen „Schenkungs“ ihren Anfang genommen habe. Dieser Auffassung widerspricht Heinrich sodann mit Nachdruck: Die Kirche habe damals sehr wohl das Recht auf Herrschaft über den Kaiser besessen, doch habe sie nicht die Macht gehabt, diese Herrschaft auch zu üben, zumal sie unter den Christenverfolgungen litt, welche – so die überraschende Wendung des Gedankens bei

Heinrich von Cremona – dann die Legitimität der Römerkaiser aufgehoben haben. Darum habe Gott den Kaiser Konstantin dazu „inspiriert“, auf seine illegitim gewordene kaiserliche Herrschermacht zu verzichten und sie von der Kirche gewissermaßen als Lehen zu nehmen. Die Schenkung war nur in ihrem äußeren Hergang eine Schenkung, in Wahrheit und von Rechts wegen war sie für den Papst die Entgegennahme einer Rückgabe.¹²²

Aegidius Romanus, der radikalste der Ideologen unter den damaligen Kurialisten am päpstlichen Hof, bleibt freilich wesentlich zurückhaltender. Er führt in seinem wenig späteren Traktat *De ecclesiastica potestate* (von ca. 1302¹²³) die Schenkung Konstantins allein unter jenen Argumenten an, die seine Gegner vorbringen, um ein Verhältnis der Unterordnung weltlicher Fürsten unter Papst und Kirche zu begründen, welche ausschließlich *spiritualiter, non temporaliter* Geltung haben dürfe. Das aber ist, so meint Aegidius, ein grobes Mißverständnis: *vim argumenti non capiunt*. Die Weltordnung verlangt, wie es im Römerbrief heißt und wie sich aus Pseudo-Dionysius Areopagita ergibt, daß die Kompetenzen geordnet verteilt sind, und daß die Unteren auf die Höchsten durch die Mittleren zurückzuführen sind. Wenn jedoch die weltliche *potestas* des *princeps* nicht unter der Kirche stünde, wäre dieser Notwendigkeit nicht Genüge getan. Die Welt wäre in Unordnung.¹²⁴

So brüsk wurde auf kurialistischer Seite das konstantinische Argument sonst nicht abgewiesen. Selbst der Schüler und Nachfolger des Aegidius auf der Pariser theologischen Lehrkanzel des Augustinereremitenordens, Jakob von Viterbo, hat sich eines vorsichtigeren Umgangs mit den Texten befleißigt, wenngleich sich auch für ihn das eigentliche Verhältnis von Papst und weltlichem Fürsten nicht an der Schenkung des Großen Konstantin entschied. Bereits in seinem I. Quodlibet (von 1293) hatte Jakob die Kompetenz des Papstes in weltlichen Dingen als *primaria auctoritas* begriffen und ließ sie unmittelbar von Gott herkommen.¹²⁵ Da war für die Herleitung aus einem Kaisergeschenk verständlicherweise kein Raum mehr. In seinem Traktat *De regimine christiano*,¹²⁶ mit dem Jakob (ebenfalls 1302) von Neapel aus in die Debatte um Bonifaz VIII. eingriff, hat er die Schenkungsurkunde nur nebenbei behandelt. Nach seiner Meinung hat Konstantin seine Schenkung gemacht, um seine Unterwerfung und seine Ehrerbietung zu demonstrieren (als *subiectionis et venerationis ostensio* wie es wörtlich heißt). Darum konnte dieser Akt auch nur die kraft göttlichen Rechts längst geltende Überordnung des Papstes über alle Fürsten mit weltlicher Rechtsetzung bestätigen. Jakob kann knapp zusammenfassen: *non auctoritatem contulit, sed reverentiam impendit*.¹²⁷ Damit aber hat für diesen Theologen die Schenkung jede konkrete Bedeutung verloren, sie wird zu einer bloßen Unterwerfungsgeste, zu einem zereemoniellen Ritual, das man dem *ius humanum* zurechnen mag. Dem Papst

erleichtert das vielleicht einen Eingriff in weltliche Geschäfte, sie ermöglicht ihm das aber nicht, denn die Legitimation dazu beziehen Papst und Kirche aus göttlichem Recht.

Nicht grundsätzlich anders behandeln Tolomeo von Lucca, Augustinus von Ancona oder Alvarus Pelagius das Problem. Tolomeo hat sich in seiner Fortsetzung des Fürstenspiegelfragments des Thomas von Aquin, dem wohl er (und kein anderer) den nachhaltig wirksamen Titel *De regimine principum* gab,¹²⁸ und in der etwa gleichzeitigen (vielleicht um ein wenig früheren) *Determinatio compendiosa*¹²⁹ mit Konstantin beschäftigt.¹³⁰ Tolomeo geht in dieser einflussreichen „publizistischen“ Schrift sehr früh, bereits um die Wende zum 14. Jh.¹³¹ ausführlich und mehrmals auf die kaiserliche Schenkung ein, der er freilich ebenso wie Jakob von Viterbo jede eigenständige Bedeutung zu nehmen versucht, wobei er sich ausdrücklich auf Innozenz IV. beruft.¹³²

Auf der anderen Seite finden wir bei den Kritikern des päpstlichen Ausgreifens in die „weltliche“ Politik keine derartig unmittelbare Entwertung des kaiserlichen Schenkungsaktes. Dieser wird vielmehr in aller Regel gewissermaßen als „historisches“ Ereignis ernst genommen. Daß die Gabe die Erfindung eines Fälschers war, wird selten erwogen und niemals mit Bestimmtheit behauptet. Den Auslegern geht es naturgemäß nicht so sehr um das strukturelle Verhältnis von Papst und Kaiser oder Fürst, sondern um das konkrete Verhältnis des jeweils gegenwärtigen Papstes zum römischen Reich zur Zeit, in der die Autoren schreiben, wobei weltliche fürstliche Herrschaft hier grundsätzlich selbständig legitimiert erscheinen soll, keineswegs gestört oder überdacht durch die konstantinische Verfügung.

Schon die anonym – als kollektives Gutachten einer Gruppe von Universitätslehrern der Pariser Universität für den französischen Hof – vorgelegte sogenannte *Quaestio in utramque partem*¹³³ enthält längere Ausführungen zur Konstantinischen Schenkung, die die kanonistischen Belege der Kurialisten¹³⁴ entkräften sollen. Nach einer ausführlichen Rekapitulation der legistischen These (nach der die Schenkung Konstantins rechtlich gar nicht wirksam werden konnte) legt der Text größten Wert auf die Feststellung, daß Konstantin natürlich keineswegs mehr als den westlichen Teil seines Römerreiches verschenken konnte, wozu Gallien und Frankreich eben damals angeblich gerade nicht gehörten.¹³⁵ Der Papst konnte durch die Schenkung keinerlei Rechte über die weltlichen Fürsten gewinnen und somit hat er sie auch nicht gewonnen, schon gar nicht durfte er über den König von Frankreich herrschen. Allenfalls kann er ein Recht über die Stadt Rom selbst aus der kaiserlichen Schenkung ableiten, nicht jedoch die Herrschaft über das Imperium, das vielmehr Konstantin vorbehalten blieb.

Ein ganz ähnliches Ziel, mit sehr viel genauer ausgearbeiteter Argumentation im einzelnen verfolgt etwa um dieselbe Zeit (1302) Johannes Quidort in seinem Traktat *De potestate regia et papali*.¹³⁶ Der Dominikanertheologe stellt zunächst die Frage: „Welche Kompetenz besitzt der Papst kraft jener Schenkung insbesondere über den König von Frankreich?“¹³⁷ Um zu einer Antwort zu gelangen, prüft er die historischen Quellen, wie sie ihm in Paris in der aus Weltchroniken zusammengestellten Enzyklopädie seines Ordensbruders Vinzenz von Beauvais vorlagen.¹³⁸ Quidort kommt zu eindeutigen Schlussfolgerungen: (1.) Die Schenkung betraf nur einen Teilbereich (*portio*) des Römischen Reiches, zu dem Gallien (d.h. Frankreich) gerade nicht gehörte. (2.) Die Schenkung konnte ohnedies nach Meinung der Legisten keine Rechtsgültigkeit erlangen. (3.) Die Franken waren als Herrschaftsträger nach Meinung unseres Autors niemals dem Römischen Reich untertan. Schließlich (4.) hat der Papst unabhängig davon über den König Frankreichs allein deshalb keine Kompetenz, weil ein Papst ja nicht Kaiser sei. Selbst wenn man das jedoch noch konzedieren wolle, so haben die Franken (d.h. die Franzosen) ihre Freiheit gegenüber dem Römischen Kaiser durch Verjährung und Ersitzung längst gewonnen und besitzen sie „bis auf den heutigen Tag“.

Was Juristen gegen diese Auffassung als scheinbar durchschlagendes Argument anführen, daß nämlich gegen den Herrscher keinerlei Ersitzung oder Verjährung Geltung erlangen kann – modern gesprochen, daß gegen öffentlich rechtliche Ansprüche eine Verjährung nicht möglich ist – läßt der Theologe Quidort nicht gelten. U.a. führt er das Argument ins Feld, daß es neben dem römischen Reich auch die längst versunkenen Reiche des Ninus, der Karthager und der Mazedonier bzw. Griechen gab. Jedes dieser Reiche sei von Gott in gleicher Weise legitimiert gewesen wie das der Römer. Gegen das Reich der Griechen hätten die Römer ihre eigene Freiheit jedoch nur durch Verjährung erlangen können, da (wie wohl zu ergänzen ist) von einer ausdrücklichen Übertragung nichts zu hören ist. Ebenso sei das heute – ergänze: für die Franzosen - gegen die Römer (und Deutschen) gültig.

Quidort erklärt auch, die Schenkung Konstantins habe „Gott nicht gefallen“, denn, wie er aus einer Vita des heiligen Silvester weiß, „hörte man bei jener Schenkung am Himmel Engelstimmen sagen: ‚Heute ist in der Kirche Gift ausgeschüttet worden!‘“¹³⁹ Die uns schon bekannte Legende von den Himmelstimmen nutzt der scholastische Theologe Quidort hier unverblümt als Waffe gegen Papst und Kurie. Das will eigentlich in einen Diskurs „wissenschaftlicher“ politischer Theorie nicht recht passen. Quidort selbst lehnt mehrfach sonst in seinem Traktat ausdrücklich die „mystische Theologie“ und sogar eine allegorische Bibelauslegung als unwissenschaftlich ab. *Mystica theologia non est argumentativa*, so heißt es barsch, nicht nur einmal, sondern

gleich mehrfach.¹⁴⁰ Doch gilt angesichts hagiographischer Legenden über Himmelsstimmen offenbar diese gestrenge Regel guter wissenschaftlicher Methode nicht ohne Einschränkung.

Der Konflikt zwischen Papst Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern sollte eine knappe Generation später der Konstantinischen Schenkung eine weitere Hochkonjunktur in der öffentlichen Debatte bringen. An der Kurie in Avignon entstanden in dieser Zeit dem Umfang nach gewaltige Kompilationen, Summen und Großtraktate, in denen auch die Konstantinische Schenkung mehrfach behandelt worden ist. Augustinus von Ancona kommt in seiner umfänglichen *Summa de ecclesiastica potestate* mehrfach auf die Konstantinische Schenkung zu sprechen, wobei es bei ihm letzten Endes immer auf die innozenzianische *cessio* oder *resignatio* hinausläuft.¹⁴¹ Ebenso wenig findet man kurz darauf bei dem Franziskanerjuristen Alvarus Pelagius neue Gedanken, wenn auch in seinem voluminösen Traktat *De statu et planctu ecclesiae* mehrfach wie selbstverständlich ein „küralistisches“ Verständnis der Schenkung Konstantins vorgetragen wird.¹⁴² Alvarus bezieht sich sogar ausdrücklich auf das Pamphlet *Eger cui lenia* als auf eine Autorität.¹⁴³ An anderer Stelle setzt sich der in Bologna kanonistisch zum *Doctor decretorum* gebildete Franziskaner ablehnend mit den legistischen Zweifeln an der Legitimität der Schenkung auseinander.¹⁴⁴

Auf der Gegenseite finden wir diesmal theoretisch wichtige Positionen, die in der Geschichte des politischen Denkens nachhaltige Wirkungen entfalten sollten, vielleicht noch wichtigere als im Konflikt zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen. Die Behandlung Konstantins und seiner Schenkung ist freilich im allgemeinen nicht aufregend geraten, wenn sich die Verfasser auch besonders eingehend auf den Text ders *Constitutum* einlassen.¹⁴⁵ Der scharfsinnige Polemiker Marsilius von Padua hat in seinem *Defensor pacis* (der im Sommer 1324 in Paris abgeschlossen wurde) die „historische“ Schenkung Konstantins geradezu lustvoll zitiert, um die Ansprüche des Papstes und der römischen Kirche als von Menschen begründet und damit von Menschen auch wieder aufhebbar darzulegen. Er setzt einige Mühe daran, das „Edikt über eine Schenkung, die, wie manche behaupten, Konstantin dem Hlg. Silvester, einem römischen Bischof (!) gemacht haben soll“,¹⁴⁶ als völlig unspektakulär und vor allem als für die Gegenwart unmaßgeblich darzutun. Die Schenkung, deren Gültigkeit „jeder Papst und mit ihm der ganze übrige Kreis seiner Priester und Bischöfe immer wieder verkünden“, zeige bereits als solche, daß Konstantin als Kaiser eine wirkliche Herrschaft über Kirchenleute besessen habe.¹⁴⁷ (Das suggeriert dieselbe Kompetenz nun auch bei dem Kaiser des 14. Jhs.). Marsilius bezieht sich auch auf weitere Nachrichten aus den pseudoisidorischen Dekretalen, um die Politik Konstantins der christ-

lichen Kirche gegenüber herauszustellen.¹⁴⁸ Er zitiert den Text der Schenkung ausdrücklich und konstant nicht nach Gratian, sondern nach Pseudo-Isidor, dessen Dekretalensammlung er als *codex Ysidori*, also offensichtlich nach einer gesonderten Pariser Handschrift anführt,¹⁴⁹ wohl weil er damit die Verhältnisse der Alten Kirche unmittelbar erfassen zu können glaubt, vielleicht aber auch, um auf diese Weise eine „ältere“ historische Quelle als Gratian zu benutzen. Damit brächte Marsilius hier wie auch anderwärts eine „historisierende Tendenz“ zur Geltung.¹⁵⁰

Widersprüche zwischen seinen historischen Quellen gleicht Marsilius dialektisch oder divinatorisch mit passend scheinenden Annahmen aus.¹⁵¹ Die widersprüchlichen Nachrichten über die Verleihung des Primats in der Universalkirche an den römischen Bischof können das verdeutlichen: Aus dem *Constitutum* glaubt Marsilius zu wissen, daß Konstantin den Papst mit dem Primat ausgestattet habe, nach einer anderen Quelle jedoch (es ist Martinus Polonus) hat das erst drei Jahrhunderte später der byzantinische Kaiser Phokas (602-610) verfügt. Wahrscheinlich, so erschließt Marsilius nicht ohne evidente Hintergedanken den eigentlichen Sachverhalt, hatte also ein römischer Kaiser in der Zwischenzeit die Konstantinische Schenkung widerrufen.¹⁵² In gleicher Weise, so ist offenbar zu ergänzen, könnte auch zu seiner eigenen Zeit Kaiser Ludwig (der Bayer) die Schenkung widerrufen. Durch eine präzisere Sicht auf die historischen Umstände der Texte wird hier ihre Bedeutung für die Gegenwart radikal relativiert. Sie gelten nicht mehr als Legitimationsgrund für stabile Machtverhältnisse, sondern werden Präzedenzien, die mögliche Veränderungen einer aktiven politischen Gestaltung vorwegnehmen.

Auch Marsilius ist mehr an einer Reform der Kirchenstrukturen seiner Zeit als an einer historischen Aufklärung über die Zustände des 4. Jhs. interessiert. Das derart eingefärbte allgemeine „historische Interesse“ der Kanonisten findet so auch bei Marsilius einen bezeichnenden Niederschlag. Seine Positionen sollten freilich noch ein unerwartetes Nachspiel haben und für die Diskussion der Konstantinischen Schenkung eine zusätzliche Bedeutung erhalten, weil bei der päpstlichen Verurteilung des *Defensor pacis* und seiner Verfasser durch Johannes XXII. eben dieser Punkt von Anfang an eine gewichtige Rolle gespielt hat. Bereits im Vorfeld des schließlichen päpstlichen Urteils hatte an der Kurie eine Liste von sechs Irrtümern aus der Schrift kursiert, die es förderungshungrigen Klerikern aussichtsreich scheinen ließ, durch eine Erörterung dieser „Irrtümer“ die Aufmerksamkeit wichtiger kurialer Kreise auf sich selber zu lenken. Uns sind mehrere kleine Schriften erhalten, die vor der endgültigen Verurteilungsbulle oder nach 1327 diese sechs „Irrtümer“ polemisch besprechen.¹⁵³ Fast alle diese kurialen Schriften äußern sich dabei diensteifrig mit einer „kurialistischen“ Interpretation der

Schenkungen Kaiser Konstantins, zwar durchaus unterschiedlich in Tonlage, Konsequenz und theoretischer Durchdringung,¹⁵⁴ aber kein einziger Verfasser weicht von der Generallinie ab.¹⁵⁵

Papst Johannes XXII. selbst hat dann in seiner Urteilssentenz vom 23. Oktober 1327 eine von sechs Punkten auf fünf Irrtümer reduzierte Liste als verdammenswürdige Ketzereien gebrandmarkt.¹⁵⁶ Der Papst beruft sich nicht besonders intensiv auf die Schenkung des Kaisers, er erwähnt mit der Gestalt Konstantins aber doch gewissermaßen eine markante Epoche der Kirchengeschichte: erst seit diesem Kaiser habe die Verfolgung der Kirche aufgehört. Aus seiner Schenkung lasse sich jedoch keine weltlich-kaiserliche Einsetzungs- oder Absetzungskompetenz des Kaisers dem Papst gegenüber ableiten, da Konstantin durch seine Bekehrung zum Christentum (d.h. durch seine Taufe), wie es ausdrücklich im Anschluß an das *Constitutum* heißt, *pape filius ac discipulus fuerit et subiectus*.¹⁵⁷ Offensichtlich wird hier noch einmal mit der sonst eher frühmittelalterlichen Taufpatenvorstellung gespielt, ohne daß dies sonst ein allzu breites Echo gefunden hätte. Die „Unterwerfung“ ließ sich juristisch unabhängig vom *Constitutum* oder in dessen Interpretation als Resignation ja sehr viel direkter auslegen. Da dieses Urteil Johannes' XXII. über die Ketzereien des „Defensor pacis“ jedoch in die späteren Kirchenrechtssammlungen nicht eingegangen ist, konnte es auch die künftigen Erörterungen nicht so leicht beeinflussen, war es doch sehr bald in den Archiven vergraben.

Mit Marsilius war die Debatte selbstverständlich nicht abgeschlossen. Abseits der von ihm unmittelbar oder mittelbar angeregten Debatte griffen auch andere Autoren auf das *Constitutum* zurück. 1339 hat der in Bologna promovierte Kanonist und damalige Würzburger Domherr und bischöfliche Offizial Lupold von Bebenburg eine theoretisch bedeutende Schrift vorgelegt, *De iuribus regni et imperii*.¹⁵⁸ Sie ist wohl der theoretisch wichtigste Beitrag, den ein Deutscher zur politiktheoretischen Debatte des 14. Jahrhunderts hat leisten können. Hierin wollte Lupold die damals zwischen der Kurie und dem deutschen Herrscherhof strittigen Fragen auf der Basis einer historisch durch Belege fundierten geschlossenen Theorie, für ihn bedeutete das aber, mit einer kanonistischen Korporations- und Staatslehre abweisen und die kurialistischen Ansprüche auf päpstliche Herrschaft über den römischen Kaiser und sein Reich widerlegen. Lupold gibt sich besonders große Mühe mit der Konstantinischen Schenkung, er widmet ihr fast ein ganzes Kapitel seines nicht allzu umfänglichen Traktats.¹⁵⁹ Nacheinander geht er verschiedene Interpretationen durch. Alternativ zur kurialistischen Interpretation, die von Konstantins *cessio* seines Kaisertums an Silvester gesprochen hatte, bietet er nicht weniger als drei alternative Erklärungsmodelle an:

Danach betrachteten (1.) „einige Theologen und einige der Kanonisten“ die Schenkung „nicht im eigentlichen Wortsinn als eine Schenkung, nämlich nicht als eine Übertragung neuen Rechts, sondern vielmehr als eine Abtretung und Anerkennung fremden Rechts.“ Konstantin habe nach dieser Meinung auf den Gebrauch seines bisher unrechtmäßig gehandhabten Schwertes verzichtet und es Silvester als dem Vikar Christi überlassen. Aus dieser Meinung, so fährt Lupold fort, ergäbe sich freilich die Konsequenz,

„daß alle Kaiser des Morgen- wie des Abendlandes, auch alle östlichen wie westlichen Könige seit der Einführung der christlichen Religion bis heute ihre königlichen Rechte und die Schwertgewalt unrechtmäßig gebraucht haben, soweit sie nicht anerkannt haben, daß sie diese von der Kirche erhalten haben. Das [aber] ist eine äußerst schwerwiegende Aussage!“

Als weitere Auffassung benennt Lupold (2.) die These, die von „fast allen Kanonisten“ vertreten werde, daß nämlich die Schenkung rechtsgültig und unwiderruflich gewesen sei. Wenn diese Auffassung zuträfe, müßten auch jene Könige, die *de facto* den Kaiser nicht als weltlichen Oberherrn anerkennen wollten (wie etwa die Könige der iberischen Halbinsel, Frankreichs und der anderen westeuropäischen Staaten) ihre Herrschaft vom Papste herleiten. Man müsse hier jedoch festhalten, daß sich die Päpste dort bisher überall in weltliche Politik nicht eingemischt und damit faktisch auf ihre Kompetenz bereits freiwillig verzichtet haben.

Die (3.) Meinung, die Accursius vertreten habe, gehe davon aus, daß die Schenkung Konstantins keinerlei Rechtsgeltung erlangen konnte. Wenn das richtig sei, so ist der Kaiser dem Papst gegenüber jedenfalls nicht zur Leistung eines Lehneides verpflichtet.¹⁶⁰ Eine (4.) Meinung erkläre, daß Konstantin in dem Wortlaut der Urkunde der Römischen Kirche nicht generell die Königreiche und Provinzen des Westens zugeeignet habe, vielmehr habe er den Papst in frommer Ehrerbietung als (geistlichen) „Vater“ ausersehen,¹⁶¹ um sich von ihm segnen und sich durch dessen Gebete bei Gott helfen zu lassen. Dabei habe er ihm seinen kaiserlichen Sitz in Rom überlassen und diesen nach Byzanz übertragen. Wenn diese Auffassung im Recht wäre, so sagt Lupold, dann düften wir den *Canon* in Gratians Dekret keineswegs als einen gültigen Rechtssatz ansehen, sondern müßten ihn als *Palea* betrachten, als einen Text offenbar, der keinen Glauben verdient.¹⁶² Damit weist Lupold verdeckelt, aber deutlich darauf hin, daß die papalistische Interpretation des *Constitutum* geradezu notwendig die Autorität entwertet, ja, fast könnte man sagen, einen Fälschungsverdacht nach sich ziehen müsse.

Am Ende aber will sich Lupold für keine einzige dieser Interpretationen definitiv entscheiden. Vielmehr überläßt er das in aller Bescheidenheit ausdrücklich „Größeren, als ich es bin“ (*meis maioribus*).¹⁶³ Man sollte das nicht als eine bloße affektierte Vortäuschung¹⁶⁴ mißverstehen. Lupold ist es anscheinend wirklich nicht so wichtig, was genau sich damals in Rom zwischen Kaiser und Papst abgespielt hat, solange nur der Papst daraus nicht unbegründete Ansprüche in seinem Verhältnis zum römischen König Deutschlands als Aspiranten auf den Kaisertitel herleiten wollte. Das aber läßt sich mit sämtlichen von ihm angebotenen Erklärungsmodellen wirksam verhindern. Der Kaiser ist rechtlich vom Papst in seiner Herrschaftsübung in keiner Weise abhängig und braucht dem Papst weder einen Lehnseid zu leisten, noch benötigt er für seine Herrschaft in Deutschland dessen Approbation. Wenn das bewiesen ist, so bedarf es keiner weiteren Klärung der Konstantinischen Schenkung, die getrost dem Urteil der Experten überlassen bleiben kann, was Lupold auch voller sichtbarer Demut tut. Auffällig ist, daß auch er bei einem genaueren Hinsehen auf den Hergang der Schenkung zu einem leicht angedeuteten Zweifel an der Zuverlässigkeit des Textes der Schenkungsurkunde gelangt ist. Auch dieser Jurist führt die Kritik an der Schenkung zwar noch nicht bis zu einem Fälschungsnachweis, er unterdrückt aber seine Zweifel nicht, ohne sie im einzelnen darzulegen.

Der Mitstreiter und Mitexulant des Marsilius am Hofe des Kaisers der Römer Ludwigs des Bayern, der englische Franziskanertheologe Wilhelm von Ockham, der mit Lupold von Bebenburg in einem offenbar lebhaftem Austausch stand,¹⁶⁵ liefert uns ein weiteres Beispiel für die Behandlung der Konstantinischen Schenkung im kaiserlichen Interesse. Ockham hat sich in München mehrfach mit der *Constitutio Constantini* beschäftigt, nachdem er dort u.a. die Auffassungen des Marsilius von Padua und Lupolds von Bebenburg zur Kenntnis genommen hatte.¹⁶⁶ Am ausführlichsten hat Ockham in seinem *Breviloquium* (von ca. 1342) zu einer Auseinandersetzung mit diesem Thema angesetzt. Leider ist auch diese Schrift – wie viele andere Streitschriften Ockhams – nur fragmentarisch erhalten und wahrscheinlich niemals abgeschlossen worden. In einer einzigen Handschrift auf uns gekommen, bricht dieser Text gerade mitten in der Erörterung der Authentizität und Gültigkeit der Schenkung Konstantin ab, und das mitten im Satz und mitten auf einer Seite des *Codex unicus*. Nachdem Ockham das gesamte *Constitutum* – nach Gratians Dekret – wortwörtlich angeführt hat, stellt er in aller Ausführlichkeit die Behauptung (*assertio*) „einiger Leute“ vor, daß dieser Text nach allen Regeln der aristotelischen Lehre von den logischen Schlüssen gerade nicht die papalistische Interpretation erlaubt. Schließlich macht Ockham sich daran, den *sanus intellectus* der Urkunde darzulegen, kommt frei-

lich nicht mehr dazu, sich hier in ausreichender Ausführlichkeit zu offenbaren, da die Schrift zuvor oder vielmehr zu Beginn der geplanten Erörterung mechanisch abbricht.

Andernorts fehlt es aber nicht an Klarheit. In seiner Hauptschrift, dem *Dialogus*, läßt Ockham den Magister nach einem längeren Zitat aus dem *Constitutum* brüsk feststellen:

„Aus diesen Worten kann man entnehmen, daß Konstantin dem Papst das Kaisertum und Kaiserreich [imperium] zugewiesen hat, nicht weil er etwa keine legitime Kompetenz [potestas legitima] gehabt hätte, das Kaisertum beizubehalten, oder weil er etwa zuvor kein wahres Kaisertum gehabt hätte. Aus Frömmigkeit vielmehr und aus kaiserlicher Freigebigkeit gab er dem Papst all jene Vollmachten (...), dergestalt daß Papst Silvester ausschließlich aufgrund der Schenkung Konstantins einige weltliche Güter (...) besessen hat, keineswegs aufgrund von Konstantins Verzicht auf irgend etwas, was er zuvor unrechtmäßig besessen hätte. Niemals hat Konstantin eingestanden, daß er vor seiner Taufe nicht ein wahres Kaisertum gehabt habe.“¹⁶⁷

Das liest sich Wort für Wort wie eine pünktliche Negation der kurialistischen Thesen.

Klar ist aber, daß Ockham zwar nicht jeden Zweifel an der Rechtsgültigkeit, ja an der Echtheit des Dokuments unterdrücken kann, solche Bedenken vielmehr ganz deutlich ausspricht, daß er sich aber dann eingehend und geduldig darum bemüht, dem Text, wie er im *Decretum Gratiani* überliefert ist,¹⁶⁸ einen Sinn abzugewinnen, der sich mit dem von ihm auf ganz anderem Wege ermittelten Gewaltenverhältnis zwischen Kaiser und Papst vereinbaren läßt. In intensiver Interpretationsbemühung nähert sich der englische Franziskaner dieser Aufgabe. Er liest genau und interpretiert den Text so einschränkend, daß weder eine Hoheit des Papstes über die westeuropäischen Könige, noch auch die über den Kaiser daraus herausinterpretiert werden kann.

Der ganze Abschnitt der Streitschrift kann geradezu als ein Schulbeispiel für eine scholastische Exegese gelten. Ockham zeigt sich bemüht, jede Hilfestellung der scholastischen Textwissenschaften aufzugreifen und anzuwenden. Das Ergebnis aller methodisch kontrollierten Anstrengungen kann nur lauten, daß der Text gerade nicht die Unterordnung eines weltlichen Fürsten unter den Papst begründen kann. Ausdrücklich weist Ockham an anderer Stelle in seinem „Dialogus“ auch jenes Verständnis der Schenkung ab, die in Konstantins Urkunde nur die Resignation einer tyrannischen Usurpation zugunsten einer in göttlichem Auftrag vom Papst vorgenommenen Neuübertragung der Regierungsgewalt sehen wollte. Der Schüler bemerkt, daß diese Auffassung „von einem Autor stammt, der einer der höchsten Prälaten der

ganzen Welt war“, darum wolle er die Argumente pro und contra ausführlich mit dem Magister diskutieren.¹⁶⁹ Über mehrere Kapitel und viele Seiten hin machen sich die Gesprächspartner dann daran, die päpstlich-kurialistische Theorie mit allem Scharfsinn zuerst darzustellen, um sie danach um so unerbittlicher zu zerpfücken. Von Konstantin selber und seiner Schenkung ist dabei freilich nur noch sehr en passant die Rede.

Mit ihren Zweifeln haben weder Ockham noch Lupold von Bebenburg die Schenkung Konstantins als Text endgültig ins Zwielficht des Fälschungsverdachts gestellt. So bedurfte es noch eines ernsthaften Nachweises, der dann erst ein volles Jahrhundert später auf dem Basler Konzil von Reginald Pecock und Nikolaus von Kues und nach dem Ende des Konzils dann von Laurentius Valla auch geleistet worden ist. Bis es jedoch so weit war, haben Kritiker päpstlicher Prätionen sich daran gewöhnt, nicht allein den Text der angeblichen Schenkungsurkunde scharfäugig zu kritisieren, sondern auch den jeweils regierenden Papst gewissermaßen am *Constitutum Constantini* vorbei mit ätzender Schärfe ins Visier zu nehmen. Dafür brauchte man den Gedanken einer Fälschung noch gar nicht aufzubringen oder die Tatsache der Fälschung gar zu beweisen. Francesco Petrarca mag uns für diese Sachlage ein besonders kennzeichnendes Beispiel liefern:

„Oh schlecht beratener verschwenderischer Herrscher! Wußtest du nicht, mit welch gewaltigen Mühen das Kaisertum zu seinem Stand gebracht worden ist, das du so leichthin zerstreutest? So verschwenden törichte Jünglinge, was ihre Väter erworben haben, weil sie nicht wissen, woher und wie es entstanden ist, während doch die Erinnerung an Mangel und Mühsal der Verschwendung und der Ausschweifung starke Zügel anlegt. Aber du als Greis, was hat du getan? Wo warst du? Wenn du gerne freigibig erscheinen wolltest, so hättest du aus deinem Eigentum schenken können, hättest dein eigenes Erbe gegeben und das Erbe des Kaiserreichs, das du nur zur Obhut erhalten hattest, den Nachfolgern unversehrt hinterlassen. Ich jedenfalls weiß nicht, ob du [schenken] konntest, aber du hast es getan, so daß jetzt die Handhabung des vor langer Zeit von anderen Händen wohlbegründeten Staates an die damals noch bescheidenen, jetzt aber stolzen Hände gelangt ist. Darüber hat jemand mit nicht ganz geistlosem Witz gescherzt:

„Rom, dir waren zu Knechten die Herren der Herren geworden,
nun aber sind dir zu Herrn Knechte von Knechten gesetzt.“

Beim Pollux, ich hätte vieles mit dir zu bereden, wenn sich dazu die Möglichkeit böte, aber ob du dies hörst, weiß ich nicht, und wenn du es hörtest, könnte es sicherlich vergeblich sein. Denn du hast getan, was du nicht ändern könntest, selbst wenn du dich besännest. Wer etwas reformieren möchte, der muß einem ersten Begründer ähnlicher sein als einem Zerstörer.“¹⁷⁰

Im 17. Stück seiner (gegen 1359 in Mailand endgültig zusammengestellten) *Sine nomine*-Briefe¹⁷¹ hat Francesco Petrarca diese Scheltrede gegen Kaiser Konstantin niedergeschrieben. Er hat dabei wiederum Konstantin gar nicht namentlich genannt, ja nicht zu erwähnen brauchen. Seine Zeitgenossen, denen diese Sammlung politisch-polemischer Briefe mit heftigen Invektiven gegen die Kurie und die Päpste in Avignon zugeordnet war, wußten ohne Zweifel sofort, wer mit dem hier so hart getadelten *princeps* gemeint war. Eine heute in München liegende italienische Handschrift noch des 14. Jhs. trägt die Marginalnotiz *Invectiva contra Constantinum imperatorem*.¹⁷² Aber gewiß waren auch die Kopisten der anderen Manuskripte sowie erst recht ihre Leser keineswegs im Zweifel, wer bei dieser Schelte gemeint war.

Petrarca zweifelte ersichtlich nicht daran, daß die Schenkung so, wie sie im Text der angeblichen Urkunde zu finden war, wirklich stattgefunden habe. Hier ist er völlig einig mit seinen Zeitgenossen. Aber je deutlicher er auf die vornehmlich von Juristen geführte Debatte über die Konstantinische Schenkung zurückgreift, umso energischer stellt er die Berechtigung Konstantins in Frage, eine derartige „Schenkungs“ zu vollziehen, nicht nur aus rechtlichen, auch aus moralischen Gründen. Die Päpste, die sich seit Gregor dem Großen in ihren Schreiben an verschiedene Adressaten der Christenheit jeweils mit dem Titel *servus servorum dei* schmückten, werden ermahnt, den Umschlag solch frommen Zurückhaltung in die Arroganz der Macht und einen zuvor unerhörten Herrschaftsanspruch zu meiden. Petrarca warnt sie, indem er ein auf Gott selbst gezieltes Bibelwort im Umkehrschluß auf sie anwendet und sie warnt, sich selbst zu „Herren der Herren“ (z.B. Ps. 135,3) zu erheben. Ohne seine Quellen zu nennen, stützt sich Petrarca auf juristische Kommentare, wie sie an der avignonesischen Kurie zu seiner Zeit und anderwärts zitiert wurden.¹⁷³ Er warnt mit ironischer Verve die Stadt Rom, holprige Verse aufgreifend, wie sie bei Kanonisten damals im Umlauf waren.¹⁷⁴ Petrarca formt den prosodisch problematischen Hexameter eines juristischen Merk-Distichon in elegantem Stil zu lateinischen Versen um und gibt zugleich damit dem Text eine neue kritische Spitze gegen päpstliche Herrschsucht, nicht ohne an die längst entschwundene antike Größe eines papstfreien Roms zu erinnern. Er gibt auch dem von ihm humanistisch geschliffenen Text noch ein dezentes Eigenlob mit auf den Weg, wenn er ihm einen „nicht ganz geistlosen Witz“ bescheinigt.¹⁷⁵ Die Papstkritik des Frühhumanisten lebt von der Konfrontation eines kritikwürdigen Jetzt mit antiker Unübertrefflichkeit. Einen kritischen Umgang mit der Schenkungsurkunde selbst regte sie nicht unmittelbar an.

Die Juristen blieben dagegen ersichtlich auf einer letztlich doch noch ziel führenden Spur: Im 15. Jahrhundert fanden verschiedene gelehrte Juristen

durch eine kritische Nachprüfung schließlich heraus, daß die angebliche Schenkungsurkunde in der ihnen vorliegenden Form so nicht ausgestellt worden sein konnte. Die Kanonisten Raphael de Fulgosiis (†1427) und sein zeitweiliger Schüler Nikolaus von Kues (†1456)¹⁷⁶ sowie der englische Theologe Reginald Pecock,¹⁷⁷ die allesamt die großen Reformkonzilien des 15. Jhs. besucht haben, waren unter den ersten, die das erkannten. Der Cusanus z. B. legte in seiner 1433 abgeschlossenen¹⁷⁸ *Concordantia catholica* in methodisch sicherer historischer Kritik dar, daß Nachrichten über die Schenkung Konstantins in anderen authentischen Quellen zum Konstantinischen Zeitalter nicht aufzufinden waren.¹⁷⁹ Wenig mehr als ein Jahrzehnt nach diesem Befund hat dann Lorenzo Valla mit humanistisch-philologischer Sprachkritik endgültig den „fälschlich für eine Schenkung gehaltenen erlogenen Schenkungsakt Kaiser Konstantins“ als Falsifikat nachgewiesen.¹⁸⁰ Das ist dann Anfang des 16. Jhs. von Ulrich von Hutten, Martin Luther und der nachfolgenden protestantischen konfessionellen Polemik der frühen Neuzeit¹⁸¹ und später von der kritischen Geschichtswissenschaft im 19. und 20. Jh. – mit unterschiedlicher Empörung – endgültig bestätigt worden, auch wenn man an der Kurie noch weit über Lorenzo Valla hinaus an der Glaubwürdigkeit der Schenkung hatte festhalten wollen.¹⁸²

Diesen Debatten ist hier nicht mehr zu folgen. Wir haben gesehen, wie das Thema der Konstantinischen Schenkung durch Jahrhunderte hindurch immer wieder aufgegriffen worden ist, nicht um in historischer Analyse herauszufinden, was in Rom im 4. Jhs. eigentlich geschehen ist. Es ging nicht um eine verformte Erinnerung, die man sich – mühsam oder nicht – unwillkürlich verdeutlicht hätte. Vielmehr wollte man eine Tradition, die in irgendeiner Form, mündlich als Legende oder schriftlich in Kompilationen normativer Textsplitter, zur Hand war, auf die eigene Situation hin befragen. Richtiger gesagt wollten ganz verschiedene Autoren zu verschiedener Zeit die eigene Lage an diesem Text sich selbst und ihrem Publikum veranschaulichen. Eine positive, negative, oder unentschiedene Stellungnahme war vor aller Frage nach der historischen Wahrheit des im angeblichen Schenkungsakt Ausgesagten erreichbar und auf unterschiedliche Weise, in unterschiedlicher Tonhöhe und mit unterschiedlichen Beweiszielen darzulegen. Die lange Auslegungsgeschichte lebt nicht von einer zunehmenden Verformung der Erinnerung, sondern von der Entwicklung der aktuellen Problemlagen, für die der traditionelle Text gesucht und seine Auslegung passend gebraucht werden sollte. Wir haben es, so kann man das Ergebnis unseres ausgedehnten Ganges durch die Texte zusammenfassen, mit der Geschichte einer Rezeption zu tun, die stets neue Aktivität und Spontaneität der Rezipierenden voraussetzt, nicht mit einer schlichten Kette von Traditionen, so wirksam

Traditionsketten in Teilen auch werden mochten, wie sie sich im Laufe der Zeit durch die Anknüpfung an ältere Vorlagen auch herstellten. Insofern gibt uns die Konstantinische Schenkung ein Exempel mittelalterlicher Traditionsbehandlung und läßt uns Einblick nehmen in einen Umgang mit Vergangenheit, der uns fremd geworden sein mag, der es aber wert ist, seiner zu gedenken.

Anmerkungen

- ¹ Damit werden grob die Grenzen der aktuellen Datierungsversuche genannt. Es ist freilich unmöglich, eine Forschungsgeschichte oder gar eine vollständige Bibliographie zu liefern. Die wichtigsten übergreifenden Studien zu unserem Thema sind: LAEHR 1926; MAFFEI 1964; CONETTI 2004. Vgl. jetzt knapp auch MIETHKE 2006a; 2006b; 2007a (mit den drei letztgenannten Arbeiten gibt es im Folgenden Überschneidungen); vorwiegend die nichtgelehrte Rezeption der konstantinischen Schenkung behandelt nunmehr SCHÄUFELE 2006 (dazu meine Rezension <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-2-141>> sowie die von Johannes Fried in: *Historische Zeitschrift* 284, 2007, S. 728-731); Die Studie von FRIED 2007 ist mir erst nach Abschluß dieses Ms. bekannt geworden, darum habe ich eine Auseinandersetzung mit seinen Thesen hier unterlassen. (Eine ausführlichere Rezension habe ich am 30. 8. 2007 in <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2007-3-159>> publiziert, abgedruckt in: *Historische Literatur* 5.3 [Stuttgart 2007]).
- ² Die historische Taufe Konstantins und die geteilte Überlieferung behandelte zuletzt eingehend AMERISE 2005. Auf die Behandlung durch Otto von Freising geht FRIED 2007, S. 12 und S. 15 ein. Für die allgemeine Rezeption der Gestalt und Bedeutung Konstantins im Früh- und Hochmittelalter gab eine dichte Übersicht COWDREY 1997.
- ³ Maßgebliche Ausgabe (die die verschiedenen Hss.-Gruppen deutlich macht): *Constitutum Constantini*, hrsg. von Horst FUHRMANN (MGH, *Fontes iuris germanici antiqui*, 10), Hannover 1968 [künftig zitiert als „ConstConst“]. Den Text dieser Ausgabe (ohne die Variantennachweise) hat (seit Februar 2007 auch mit einer deutschen Übersetzung) ins Netz gestellt Hans Zimmermann [<<http://12koerbe.de/arche/const.html>>; vgl. den lat. Text allein auch unter <www.fh-augsburg.de/~harsch/Chronologie/Lspost08/Donatio_Constantini/don_intr.html>]. Ohne den Variantenapparat, aber mit englischer Übersetzung auch abgedruckt bei FRIED 2007, S. 129-137 (Übersetzung S. 138-145). Die gesamte Ausgabe Fuhrmanns ist mit den gesamten „*Monumenta Germaniae Historica*“ unter <www.dmgh.de> am Bildschirm aufrufbar.
- ⁴ Die breitgefächerte Literatur faßt zusammen Horst FUHRMANN, *Theologische Realenzyklopädie* 8, 1981, Sp. 196-202; vgl. DERS., Konstantinische Schenkung,

Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 1385-1387. Sonstige mittelalterliche Fiktionen im Anschluß an Konstantin benennt etwa MAAZ 1996 (bes. S. 195 f.).

- ⁵ ConstConst § 1 (S. 56 f.) *sanctissimo ac beatissimo patri patrum Silvestrio urbis Romae episcopo et Papae atque omnibus eius successoribus qui in sede beati Petri usque in finem saeculi sessuri sunt, pontificibus nec non et omnibus reverentissimis et Deo amabilibus catholicis episcopis eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subiectis in universo orbe terrarum nunc et in posteris cunctis retro temporibus constitutis...* und § 14 (S. 87): *pro quo concedimus ipsis sanctis apostolis dominis meis beatissimis Petro et Paulo et per eos etiam beato Silvestrio patri nostro summo pontifici et universali urbis Romae papae et omnibus eius successoribus pontificibus qui usque in finem mundi in sede beati Petri erunt sessuri atque de praesenti contradimus palatium imperii nostri Lateranense quod omnibus in toto orbe terrarum praefertur atque praecellet palatiis...*
- ⁶ ConstConst § 14, (S. 87, Zl. 221): *... deinde diademam videlicet coronam capitis nostri simulque Phrygium nec non et superbumerale videlicet lorum qui imperiale circumdare assolet collum, verum etiam et clamidem purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta seu et dignitatem imperialium praesidentium equitum ...* bzw. § 16 (S. 91 f., Zl. 249-261): *... decrevimus itaque et hoc, ut isdem venerabilis pater noster Silvester, summus pontifex, vel omnes eius successores pontifices diademam videlicet coronam quam ex capite nostro illi concessimus ex auro purissimo et gemmis pretiosis uti debeant et eorum capite ad laudem Dei pro honore beati Petri gestare; ipse vero sanctissimus papa super coronam clericatus quam gerit ad gloriam beati Petri omnino ipsam ex auro non est passus uti coronam, Phrygium vero candido nitore splendidam resurrectionem Dominicam designans eius sacratissimo vertici manibus nostris posuimus et tenentes frenum equi ipsius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus statuentes eundem Phrygium omnes eius successores pontifices singulariter uti in processionibus ad imitationem imperii nostri.*
- ⁷ ConstConst § 17 (S. 93 f.): *Unde ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum, ut praelatum est, quamque Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates saepefato beatissimo pontifici, patri nostro Silvestrio, universali papae, contradentes atque relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et ditioni firma imperiali censura per hanc nostram divalem sacram et pragmaticum constitutum decernimus disponenda atque iuri sanctae Romanae ecclesiae concedimus permanenda.*
- ⁸ ConstConst § 18 (S. 94 f.): *Unde congruum prospeximus, nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus et in Byzantiae provincia in optimo loco nomini nostro civitatem aedificari et nostrum illic constitui imperium; quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore caelesti constitutum est, iustum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem.*
- ⁹ RASPANTI 2004, S. 187. Ähnlich datierte auch HEHL 1991 (die Forschungsgeschichte soll hier nicht verfolgt werden, sie würde uns tief ins 19. Jh. zurückführen).
- ¹⁰ HARTMANN 2006, bes. S. 22, S. 182-195, S. 298.
- ¹¹ Ursprünglich angekündigt für November/Dezember 2005, ist FRIED 2007 im Juni letzten Jahres erschienen. In der Verlagswerbung hieß es: „Die Konstantini-

sche Schenkung ist die ungeheuerlichste, wirkmächtigste Fälschung der Weltgeschichte. Allein die Frage nach ihrer Entstehungszeit beschäftigte Generationen von Wissenschaftlern. Was aber genau ist die Konstantinische Schenkung? Zur Beantwortung dieser Frage ist die Unterscheidung zweier semantischer Ebenen unerlässlich: zum einen das *Constitutum Constantini*, ein fiktives Privileg, in dem u.a. die der römischen Kirche von Kaiser Konstantin aus Dankbarkeit gewährten Rechte und Geschenke aufgeführt werden, zum anderen die Konstantinische Schenkung als ein sich seit der Mitte des 11. Jhs. ausformendes Erinnerungsbild und Jedermannswissen. Nicht nur die Entstehung des *Constitutum Constantini* wird vom Autor völlig neu interpretiert, nämlich der fränkischen Opposition gegen Kaiser Ludwig den Frommen zugeschrieben, sondern auch die Geschichte seines bis in die Textimplantationen reichenden Missverständnisses seit dem Hohen Mittelalter dargestellt. Der Band enthält im Anhang alle relevanten Texte im Original und in englischer Übersetzung.“

- ¹² FRIED 2004, S. 365. Im einzelnen vgl. jedoch meine ausführliche Stellungnahme in der oben (Anm. 1) genannten Rezension.
- ¹³ Klassisch die Untersuchungen von LEVISON 1924/1948, S. 390-465; LEVISON 1926/1948; dazu POHLKAMP 1983; 1988, S. 413-490; 1992, S. 115-196.
- ¹⁴ Der Text liegt bisher nur im Druck eines Mailänder Humanisten des 16. Jhs. vor: Boninus Mombritius, ed.: *Sanctuarium seu Vitae Sanctorum*, s.l., s.a. (wohl Mailand, ca. 1479/1480), hier benutzt nach der Ausgabe: novam hanc editionem curaverunt duo monachi Solesmenses [d.h. H. Quentin/A. Brunet], Paris 1910, Bd. 2, S. 508-531 [vgl. dazu: *Analecta Bollandiana* 29 (1910) 442-444]. Eine kritische Edition dieses komplexen Textes, der in ca. 360 Handschriften überliefert ist, ist seit Jahrzehnten immer wieder versprochen und in Angriff genommen worden, bisher ohne definitives Ergebnis. Zuletzt wollte Wilhelm Pohlkamp (Münster) die Aufgabe schultern, ohne offensichtlich bisher ans Ziel zu gelangen. Zur Taufe Konstantins vgl. auch oben Anm. 2.
- ¹⁵ Etwa DE LEO 1974.
- ¹⁶ HUYGHEBAERT 1976; 1979.
- ¹⁷ Fuhrmanns älteste Textfassung ist die von ihm so genannte „fränkische Version“, vgl. etwa *ConstConst* 20-22. Das ist gewiß ein Problem für die „römische“ Entstehungsthese.
- ¹⁸ Die alte Ausgabe durch Paul HINSCHIUS: *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilrami*, Leipzig 1863 (Reprint Graz 1963). Das *ConstConst* dort S. 249-254; jetzt hat Karl-Georg Schon sein zusammen mit Klaus Zechiel Eckes vorbereitetes *Projekt Pseudoisidor* ins Internet gestellt (das *Constitutum Constantini* unter: www.pseudoisidor.mgh.de/html/068.htm).
- ¹⁹ Dazu die monumentale Darstellung FUHRMANN 1972-1974; knappe Übersicht jetzt auch in der „Einführung“ durch Schon, in: *Projekt Pseudoisidor* (wie vorige Anm.) [www.pseudoisidor.mgh.de/html/uberlick_uber_die_falschungen/htm (18.02.2008)].

- ²⁰ Knappe Übersicht über den bisherigen Forschungsstand bei FUHRMANN 1997. Ausführlicher FUHRMANN 2001, bes. 163 f.; vgl. auch die Bemerkungen von LANDAU 1988, S. 20-22.
- ²¹ ZECHIEL-ECKES 2001.
- ²² Ein „noch sehr vorläufiges und lediglich indikatives“ Verzeichnis (von 105 Mss.) bei Sohn, Projekt Pseudoisidor (wie Anm. 18) [www.pseudoisidor.mgh.de/html/Handschriftenverzeichnis.html].
- ²³ Klassisch die Darstellung bei FOURNIER / LE BRAS 1931, bes. S. 127-233.
- ²⁴ Zuverlässige Zusammenstellung bei PETERSMANN 1974, bes. S. 360-367.
- ²⁵ BERMAN 1983.
- ²⁶ Dazu vor allem die elegante Übersicht von FUHRMANN 1973.
- ²⁷ Einzelheiten bei PETERSMANN 1974, S. 361 f., S. 368-389.
- ²⁸ Vgl. MGH, DO III. Nr. 389. *Jobannes diaconus cognomento digitorum mutilus (...) sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*: Dazu zusammenfassend Fuhrmann in: ConstConst, 11-13; vgl. auch FUHRMANN 1972, Bd. 1, S. 389-391, dessen überzeugender Deutung der Vorgänge ich hier folge. Im wesentlichen hat auch ZEILLINGER 1988 (bes. S. 519 ff.) zugestimmt.
- ²⁹ Vgl. vor allem Fuhrmann in: ConstConst, 10 f.; statt ConstConst § 20 (S. 98 Zl. 301): *Et subscriptio imperialis* heißt es hier: *ET PROPRIA MANU SUBSCRIBO SIC* (in einer wichtigen Hs. [X. Jh.] mit roter Tinte hervorgehoben); dazu auch FUHRMANN 1972-1974, Bd. 1, S. 354 ff., bes. S. 385. Noch im 12. Jh. dient in römischen bildlichen Darstellungen wie selbstverständlich die Übergabe einer Schriftrolle (d.h. einer Urkunde) durch den Kaiser an den Papst als Visualisierung der Schenkung, dazu besonders HERKLOTZ 2000, bes. S. 159-209, S. 215 u. Abb. 51.
- ³⁰ Zu den brutalen Strafen für *falsarii* HERDE 1965; 1988; zusammenfassend HERDE 1989, bes. Sp. 247 f. (jeweils mit reichen Literaturhinweisen).
- ³¹ ZIMMERMANN 1968, S. 79-92.
- ³² Dazu etwa LAEHR 1926, S. 41-44 und S. 67.
- ³³ Vgl. z. B. FUHRMANN 1978, S. 346-355.
- ³⁴ Petrus Damiani, *Disceptatio synodalis*, ed. Kurt REINDEL, *Die Briefe des Petrus Damiani*, Bd. 2 (MGH, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit*, 4/2), München 1988, 541-572 (Anhang zu Nr. 89), hier 546 f.; hier heißt es, die Schenkung des Kaisers unterstreichend: *...lege Constantini imperatoris edictum, ubi sedis apostolicae constituit super omnes in urbe terrarum aeclesias principatum. (...) Ubi nimirum beato Silvestro suisque successoribus optulit, ut regali more et aurea corona plecterentur in capite et ceteras regii cultus infulas usurparent. Verum beatus Silvester bornamenta, quae sacerdotali congruere iudicabat officio, in proprios usus assumpsit, coronam vero et caetera, quae magis ambitiosa quam mistica videbantur, omisit. Cui etiam aula regalis extiterat, perpetuo iure concessit, regnum Italiae iudicandum tradidit ...* (Es folgt ein wörtliches Zitat aus dem ConstConst zum Übergang des Kaisers nach Byzanz). Vgl. dazu LAEHR 1926, S. 39
- ³⁵ KRAUSE 1983, S. 131-158, bes. S. 141 ff. Im Schreiben Papst Leos IX. an den Patriarchen von Konstantinopel Michael Kerullarios heißt es: Migne, PL 143,

752C: *Et tamen imperialis celsitudo hoc totum quod potuit effecit, quando tota devotione quidquid a domino acceperat, eidem in ministris suis reddidit* (zitiert auch bei SETZ 1975, S. 19). Hier wird die Schenkung als „Rückgabe“ aus Dankbarkeit interpretiert. Dazu auch COWDREY 1997, S. 75 f.

- ³⁶ Zu ihm vor allem FRUGONI 1954/1993, bes. S. 59-72. Zusammenfassend etwa Raoul MANSELLI, *Theologische Realenzyklopädie* 4, 1979, Sp. 129-133.
- ³⁷ Brief Wezels, erhalten in der berühmten Briefsammlung des Wibald von Stablo, hier benutzt nach dem Druck in: *Monumenta Corbeiensia*, ed. Philipp JAFFÉ (*Bibliotheca rerum Germanicarum*, ed. Ph. Jaffé, 1), Berlin 1864, S. 539-543 (Nr. 404), Zitat 542: *Mendacium vero illud et fabula heretica, in qua refertur Constantinum Silvestro imperialia symoniace concessisse, in Urbe ita detecta est, ut etiam mercennarii et mulerculae quoslibet etiam doctissimos super hoc concludant, et dictus apostolicus cum suis cardinalibus in civitate pre pudore apparere non audeat.* (Daß Wezel, der Verfasser des Briefs, ein Schüler Arnolds war, ist eine allgemein vertretene plausible Annahme; die sich vor allem auf die dialektische Argumentation und auf das Lob einer armen Kirche berufen kann; eine ausdrückliche Nachricht darüber existiert nicht.) Ähnlich weitläufig war nach einem Bericht des Manegold von Lautenbach auch die Resonanz auf die königstreue Streitschrift Wenrichs von Trier: Manegold, *Ad Gebehardum*, praefatio, ed. Kuno FRANCKE, in: *MGH Libelli de lite* 1, Hannover 1891 (Neudruck 1956), S. 300-430, hier S. 311,^{14 f.}: hier heißt es, daß dieser Text *immo pene per omnes plateas et andronarum recessus ad ecclesie ludibrium propalatur*. Die Edition der Schrift Wenrichs (ebefalls durch K. FRANCKE, ebendort S. 280-299) wurde nach nur zwei Hss. gefertigt!
- ³⁸ SCHULZ 1995, S. 152-161.
- ³⁹ *Otonis et Rabevini Gesta Friderici I. imperatoris*, Editio tertia, recensuit Georg Waitz, curavit Bernhard VON SIMSON (*MGH SrerG*, <46>), Hannover-Leipzig 1912, II. 29-30, S. 137, bzw. *Otonis episcopi Frisingensis et Rabevini Gesta Friderici seu rectius Chronica*, ed. Franz-Josef SCHMALE, übersetzt von Adolf Schmidt (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 17), Darmstadt 2000, II. 31-32, S. 342-352. Dazu GOEZ 1958, 124 f.; jetzt auch SCHÄUFELE 2006, bes. S. 85-91.
- ⁴⁰ Gerhoh von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, I.40, ed. Erich SACKUR in: *MGH Libelli de Lite*, Bd. 3, Hannover 1897 (Reprint 1956), S. 304-395, hier S. 347: ... *quidam nostro tempore, Arnoldus nomine, docmatizare ausus est, plebes a talium episcoporum obedientia deortans. Pro qua etiam doctrina non solum ab ecclesia Dei anathematis mucrone separatus insuper etiam suspensio neci tadtus, quin et post mortem incendio crematus atque in Tybrim fluvium proiectus est.*
- ⁴¹ Dazu MIETHKE 2002, S. 91-125, bes. S. 105 f. und S. 111 f. Zu einem ähnlichen Urteil kam auch DEUTINGER 2004 (der freilich m. E. zu Unrecht die Motivation Barbarossas anders wertet als ich es tat).
- ⁴² So auch DEUTINGER 2004, S. 121 f. mit Anm. 69, wo zugestanden wird, die Kurialen hätten wohl „Kirchenrechtssammlungen, die das Constitutum enthielten“ bei sich gehabt. Eine Original-„Ausfertigung“ des Constitutum aber hat es

ohnehin im päpstlichen Archiv niemals gegeben. Also zogen die Kurialen anscheinend einen Sammelcodex aus der Satteltasche (darauf möchte ich bestehen), in dem - was immer sonst noch an Rechtstexten zusätzlich enthalten sein mochte - jedenfalls auch ein *Constitutum* geschrieben stand (vgl. die nächste Anm.), vielleicht waren es die pseudoisidorischen Dekretalen, wohl kaum jedoch ein Exemplar von Gratians Dekret, das damals wohl noch nicht die *Paleae* Di. 96 c. 13-14 enthielt (vgl. unten Anm. 66).

⁴³ ConstConst § 16 (S. 92 f.): ... *et tenentes frenum equi ipsius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus* ...

⁴⁴ Einige Nachweise dazu bei MIETHKE 2002, S. 122 f.

⁴⁵ *De consideratione ad Eugenium papam*, IV. iii. 6, in: Sancti Bernardi Opera, Bd. III: Tractatus et opuscula, edd. Jean LECLERCQ und H. M. TALBOT, Rom 1963, S. 379-493 (hier S. 453); mit seitenparalleler deutscher Übersetzung (an die ich mich hier anlehne) abgedruckt in: Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke lateinisch und deutsch, hrsg. von Gerhard B. WINKLER, Bd. I, Innsbruck 1990, S. 746 f.: *Petrus hic est, qui nescitur processisse aliquando vel gemmis ornatus, vel sericis, non tectus auro, non vectus equo albo, nec stipatus milite, nec circumstrepentibus saeptus ministris. Absque his tamen credidit satis posse impleri salutare mandatum: „Si amas me, pasce oves meas!“* [cf. Joh. 21,15] *In his successisti, non Petro, sed Constantino*. Zum päpstlichen Aufzug HERKLOTZ 2000, bes. S. 47 f.

⁴⁶ Hier sollen wenige Beispiele direkter Zitate genügen: Alvarus Pelagius, *De statu et planctu ecclesiae*, I. 13, im Frühdruck Lyon (bei Johannes Clein) 1517, hier zitiert nach dem Nachdruck dieser Ausgabe (ohne daß Hss. herangezogen wurden): Álvaro PAIS, *Estado e Pranto da Igreja (Status et Planctus ecclesiae)*, Prefacio de Francisco da Gama Caeiro, introdução de João Morais Barbosa, estabelecimento do texto e tradução de Miguel Pinto de Meneses, Bd. 1-8, Lissabon 1988-1998, hier z.B. I. art. 58, Bd. II, 1990, S. 580; ein weiteres Mal zitiert Alvarus Bernhards Formulierung II. 15 [B], im zit. Nachdruck Bd. IV, 1994, S. 528. Vgl. das *Somnium viridarii* des Évrart de Trémaugon, ed. Marion SCHNERB-LIEVRRE, Bd. 1-2 (Sources d'histoire médiévale), Paris 1993-1995, hier I. C. 2, Bd. 1, S. 111. Ein weiteres Zitat auch unten Anm 147. Die Belege ließen sich leicht vervielfachen.

⁴⁷ Johannes Quidort von Paris, *De regia potestate et papali*, cap. 21, ed. BLEIENSTEIN 1969, S. 187; zuvor éd. Jean LECLERCQ, *Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle (L'Église et l'État au moyen âge, 5)*, Paris 1942, S. 171-260, hier S. 245 (eine wirklich kritische Edition, die die verschiedenen Redaktionen des Textes kenntlich machte, bleibt beiden Ausgaben zum Trotz Desiderat).

⁴⁸ Belege bei ANTONAZZI 1985, S. 87-89. Die Nachricht findet sich weit verbreitet in spätmittelalterlichen Texten, vgl. etwa die Aufstellungen des Herausgebers in: Remigio dei Girolami, O. P., *Contra falsos ecclesie professores*, ed. Filippo TAMBURINI, prefazione di Charles Till Davis (*Utrumque ius*, Collectio pontificiae universitatis Lateranensis, 6), Rom 1981, c. 26, S. 58 Anm. 23. Zusätzlich auch Heinrich von Gent, Quodl. III.23 (zitiert bei Georges DE LAGARDE, *La naissance de l'esprit*

laïque au déclin du moyen âge, Bd. 2, Paris-Brüssel 1958, S. 200 f.). Auch der Jurist Pierre Jayme (Petrus Jacobi), *Aurea practica libellorum* (von 1311), rubrum LXIII (im Druck Köln, apud Geruinum Calenium et haeredes Quentelios, 1575, S. 291, Nr. 134), hier zitiert nach MAFFEI 1964, S. 154 f., kennt – und argumentiert gegen – dieses Himmelswort. Weitere Belege jetzt auch bei SCHÄUFELE 2006, passim, bes. S. 77-81.

⁴⁹ Vgl. dazu auch unten Anm. 54.

⁵⁰ Walthers bekannter Spruch (ca. 1201) kritisiert mit politischer Spitze, gedruckt z. B. bei Ulrich MÜLLER (zus. mit G. WEISS, Hrsg.): *Deutsche Gedichte des Mittelalters, mittelhochdeutsch / neuhochdeutsch* (Reclams Universalbibliothek 8849), Stuttgart 1993, nr. 52, 3: *Künic Constantin der gap sô vil, / als ich ez in bescheiden will, / dem stuol ze Rôme, sper kriuze unde krône. / zehant der engel lûte schrê: / “owê, owê, zem dritten wê! / ez stuont diu kristenbeit mit zûbten schône, / der ist ein gift nû gevallen, / ir bonec ist worden zainer gallen. / daz wirt der werlte ber nâch vil leit.” / alle fürsten lebet nû mit éren, / wan der hæbste ist gewachet, / daz hát der pfaffen wal gemachet. / daz sí dir, süezer got, gekleit. / die pfaffen wennent leien rebt verkêren. / der engel hát uns wâr geseit.* Dazu bereits LAEHR 1926, S. 75 f., auch FRIED 2007, S. 7 ff.

⁵¹ *Inferno* XIX, 115: *A[h]i Constantin di quanto mal fu matre / non la tua conversion, ma quella dote / che da te prese il primo ricco patre ...*; *Paradiso* XX, 55-57: *sotto buona intenzion que fé mal frutto ...*; vgl. auch den von Bonifaz VIII. erbetenen schlimmen Ratschlag des Guido da Montefeltro in *Inferno* XXVII, 94-96: *Ma come Constantin chiese Silvestro / d'entro Siratti a guarir della lebbre, / così mi chiese questi per maestro / a guarir della sua soperba febbre: / dimandommi consiglio ...* (Text nach der kritischen Edition: *Dantis Alagherii Comedia*, ed. Federico Sanguineti [Archivio romanzo, 2], Tavarnazze [Florenz] 2001.)

⁵² *Purgatorio* XXXII, 124-130: *Poscia per indi ond' era pria venuta, / l'agulia vidi scender giù ne l'arca / del carro, e lasciar lei di sè pennuta; / e qual esce di cor che si ramarca, / tal voce uscì del cielo e cotal disse: / „O navicella mia, com' mal sè carca!“* Übersetzung nach: Dante, *Die Göttliche Kommödie*, übertragen von Karl VOSSLER (Goldmann-Taschenbücher, 842/843), München 1962, S. 288. Die Bibliographie zu Dante ist gewaltig. Zu seiner politischen Theorie vgl. nur etwa KANTOROWICZ 1957, S. 451-506; DAVIS 1957; knapp IMBACH 1986; vgl. auch MIETHKE 2000/2008, S. 156-162.

⁵³ Dante Alighieri, *Monarchia*, III. x. 1-20, ed. Pier Giorgio RICCI (Società Dantesca Italiana, Edizione nazionale), o.O. [Mailand] 1965, S. 256-261; danach als Studienausgabe mit deutscher Übersetzung und Kommentar: hrsg. von Ruedi IMBACH / Christoph FLÜELER (Universalbibliothek, 8531), Stuttgart 1989, S. 217-224 mit 325-327. Vgl. auch etwa den Kommentar in den Anmerkungen der Ausgabe von Gustavo VINAY, *Dante Alighieri, Monarchia*, Florenz 1950, S. 246-257.

⁵⁴ Darauf machte mich freundlich Dietrich Kurze aufmerksam. Beide Titelfassungen nachgewiesen etwa bei KURZE 2006, S. 109 mit Anm. 1 (in dem Sammelband wird diese Selbstbezeichnung von verschiedenen Verfassern aufgegriffen

und noch öfter besprochen. Hier verzichte ich auf eine nähere Interpretation). Zusammenfassend zu Reiser (mit Nennung seines Titels) auch Kathrin UTZ TREMP, Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 683; zum Umgang der Waldenser mit der Schenkung Konstantins: SCHÄUFELE 2006, S. 197-247.

⁵⁵ Vgl. etwa MIETHKE 2004, S. 340-343.

⁵⁶ DOLEZALEK 1989, S. 205.

⁵⁷ Ein einziges Beispiel dafür: in seinem um 1226 abgeschlossenen Sachsenspiegel bezieht der Autor (Eike von Repgow) seine Kenntnis von der Konstantinischen Schenkung ohne Zweifel aus Gratians Dekret, vgl. zuletzt LANDAU 2005, S. 90.

⁵⁸ Zur Redaktionsgeschichte des *Decretum Gratiani* jetzt mit neuen („späteren“) Datierungen und vor allem mit dem Nachweis einer doppelten Redaktion WINROTH 2000. Zuvor zu Quellen und Tendenz der Sammlung (den damaligen Stand der Forschung zusammenfassend) LANDAU 1985.

⁵⁹ Ich gehe hier nicht näher auf das Problem ein, ob diese zweite Redaktion von „Gratian“ selber stammt oder von einem – uns freilich unbekanntem – Redaktor, wie Winroth vermutet. Ich bin von dieser Aufspaltung der Autorschaft keineswegs überzeugt. Viel einfacher erscheint mir die Lösung, es der mittelalterlichen Schultradition abzunehmen, daß Gratian selber das *Decretum* verfertigt hat. Soweit ich sehe, gibt es kein einziges widersprechendes Zeugnis von Zeitgenossen. Freilich wissen wir so gut wie nichts über Gratian selbst.

⁶⁰ Zählung nach: RAMBAUD-BUHOT 1965a, S. 51 mit Anm. 1 (danach es waren genau 3823 Textstücke, „si nos calculs sont exacts“).

⁶¹ D.h. von der Ausgangszahl (den knapp 4000 Autoritäten) knapp 4 %.

⁶² Zu den *paleae* vgl. bereits die Definition in Charles Du Fresne Sire DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, bearb. von G. A. L. Henschel, Editio nova aucta a Léopold Favre, Paris 1883-1887 (ND Graz 1954), Bd. 6, S. 107c: *Palea, vox quae praepositur ut titulus quibusdam capitibus Decretorum Gratiani, ut notetur additicia esse nec a Gratiano primitus illi libro inserta [...], aiunt Paleam fuisse discipulum Gratiani, qui capita haec adjecerit* (mit Hinweis auf die Erläuterungen der *Editio Romana* des *Corpus Iuris Canonici* im 16. Jh.). Dazu etwa VETULANI 1933; RAMBAUD-BUHOT 1965b; ZAPP 1973. Eine Liste von nicht weniger als 149 *Paleae* (des 12. Jhs.) findet sich bei RAMBAUD-BUHOT 1965a, S. 109 (Constitutum: Nrr. 59-60); jetzt die leicht erweiterte Liste bei WEIGAND 1998, II, S. 883-893 (Constitutum Nrr. 60-61).

⁶³ Die entsprechenden Stellen aus Huguccios Dekretsumme (nicht vor 1188 abgeschlossen) stellte zusammen GILLMANN 1908, bes. S. 467. Es handelt sich um Huguccios Summa ad C. 11 q. 3 c. 34, s.v. *presbiteri*, und ad C. 27 q. 2 c. 51, s.v. *duobus* (Ms. München, clm 10247, fol. 214^{va} und 236^{ra}). Gillmann glaubt indessen, daß Huguccio Paucapalea nicht als Urheber der *paleae* ansah, sondern nur die systematisch wertlosen Dubletten gegenüber dem jeweils wertvollen Hauptort der *Canones* gemeint habe. Mir scheint diese feine Unterscheidung nicht erwiesen.

⁶⁴ Einige Überlegungen hierzu bei PETERSMANN 1974, S. 391 f.

- ⁶⁵ Der portugiesische Franziskanerkanonist Alvarus Pelagius (†1350) spielt schließlich auch mit diesem Begriff, vgl. *De statu et planctu ecclesiae*, I. 13, [F], fol. 3^{ra}, zitiert nach dem Nachdruck (wie Anm. 46), Bd. 1 (1988), S. 358, wenn es dort zur Suprematie des Papstes auch in weltlichen Angelegenheiten (die sich nach Alvarus aus der Binde- und Lösegewalt des Papstes ableitet) heißt: *Facit optimum argumentum XCVI dist., Constantinus [= Dist. 96 c. 13 u. 14, d.h. das Constitutum] quae palea est, sed ecclesia habet pro grano*. Dazu vgl. das bekannte Distichon, mit der seit dem 12. Jh. die Chancen eines Jurastudiums gerühmt wurden: *Dat Galienus opes et sanctio Iustiniana / Ex aliis paleas, ex istis collige grana*; dazu vor allem KUTTNER 1964.
- ⁶⁶ MAFFEI 1964, S. 33 ff., und PETERSMANN 1974, S. 393 ff., haben bereits darauf hingewiesen, daß die frühen Dekretsummen des Rufinus oder Stephan von Tournai (auch die des Paucapalea selbst, um 1160-1170) das *Constitutum* (noch) nicht benutzen. Auch in der 1162 begonnenen, 1182 abgeschlossenen „Umarbeitung“ des *Decretum Gratiani* durch Kardinal Laborans ist das *Constitutum* nicht enthalten, vgl. MARTIN 1994, I, S. 11 f., S. 144-156; II, S. 68). Das läßt darauf schließen, daß in dem von Laborans benutzten Exemplar des *Decretum Gratiani* (das immerhin bereits mindestens 45 der 149 *Paleae* der Rambaud’schen Liste enthielt: vgl. MARTIN, I, S. 154) die *Paleae* mit dem *Constitutum* noch fehlten. In aller Regel wird der „Höhepunkt“ der *Paleae* ohnedies auf „ca. 1180“ datiert, vgl. Hartmut ZAPP in: *Lexikon des Mittelalters* 6, 1993, Sp. 1635.
- ⁶⁷ PETERSMANN 1974, S. 390. Eine kritische Edition der „juristisch-kanonistischen Textfamilie“ legte PETERSMANN, S. 418-445, vor.
- ⁶⁸ Das gab in der Frühen Neuzeit Gelehrten Gelegenheit, eine Ausgabe des *Constitutums* schon auf dem Titelblatt als gegenüber der *Palea*-Fassung selbständig anzupreisen, vgl. z. B. Marquard FREHER (ed.): *Constantini Magni Imperatoris donatio Sylvestro papae Romano scripta, non ut a Gratiano truncatim, sed integre edita, cum versione Graeca duplici, Theodori Balsamonis, Patriarchae Antiocheni, & Matthaei Blastaris iuriconsulti Graeci commentariis amplissimis illustrata, Heidelbergae* [Voegelinus] 1612.
- ⁶⁹ Die „Glossa ordinaria“ der Kanonisten zu Gratians Dekret, die auf einem ursprünglichem Kommentar des Johannes Teutonicus aufbauend von Bartholomäus von Brescia schon um 1245 leicht umgearbeitet wurde und später weitere Erweiterungen erfuhr, hält in der zusammenfassenden Bemerkung am Beginn von D. 96 c. 13-14 (im *Casus*) prägnant fest: *Palea ista non legitur in scholis ...*, und macht dann in der folgenden Glosse noch die textkritische Anmerkung: *Haec palea in multis habetur exemplaribus, in quibus aliae paleae esse non solent*. Damit distanziert sie sich vom Text, den sie auch nicht weiter interpretiert, und weist doch auf seine Bedeutung hin: hier zitiert nach dem Druck Venedig 1584, Sp. 623.
- ⁷⁰ Hierzu insbesondere MAFFEI 1964 sowie CONETTI 2004.
- ⁷¹ Zu Accursius vgl. etwa P. FIORELLI, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 1, 1960, S. 121 f.; auch Peter WEIMAR, *Accursius*, in: *Juristen, Ein biographisches Lexikon*, hrsg. von Michael Stolleis, (1995), hier zitiert nach: (Beck’sche Reihe, 1417), München 2001, S. 18 f.

- ⁷² Accursius spielt auf das berühmte Ulpianzitat an (*Quod principi placuit, legis habet vigorem*: Dig. 1. 4. 1 pr.), zitiert es aber nicht wörtlich, wohl um sich an dieser Stelle einer genaueren Erörterung dieses „absolutistischen“ Arguments zu entziehen.
- ⁷³ Gossa ordinaria zu Nov. 6 pr., zitiert nach MAFFEI 1964, S. 66 f.: *Apparet ergo quod nec papa in temporalibus, nec imperator in spiritualibus se debent immiscere. Numquid habet ergo papa temporalem iurisdictionem in his que sunt imperii, que Constantinus imperator donavit beato Silvestro pape? Videtur quod sic, licet immense fuerit donatio, ut infra* [Nov. 7. 2. 1]. *Preterea quod vult princeps, hoc est lex* [Dig. 1. 4. 1]. *Item sicut patrimonialia, ita imperialia donare potest, cum nulla sit differentia* [Cod. 7. 37. 3. 1]. *Econtra videtur quod non: quia tunc non esset 'Augustus' dictus* [Inst. 1. 1. pr.]. *Item imperare non potuit pari, idest imperatori venienti post se* [Dig. 4. 8. 4; 36. 1. 13. 4]. *Item ne turbetur opus, si clerici intrmittunt se in temporalibus* [Cod. 1. 3 (6), 17]. *Item ne unus duorum officium habeat* [Dig. 2. 14. 9 (10). pr.]. *Sed licet solutio facti ad nos non pertineat, solvimus de iure, quod non valet talis collatio sive donatio* [Cod. 1. 14 (17). 4; Inst. 2. 17. 8 (7)]. *Nec obstat* [Nov. 7. pr.], *quia auxit quantum in eo fuit Constantinus vel in aliis, non autem in iurisdictione, quia sic posset totum imperium perire, ut dictum est. Ac.*
- ⁷⁴ Eine berühmte Ausnahme macht Baldus degli Ubaldi, der zwar die Schenkung nicht für ungültig hält, sie aber als *miraculose* charakterisiert (wohl um dem Argument der „Maßlosigkeit“ der Schenkung gerecht zu werden). Vgl. im einzelnen MAFFEI 1964, S. 193-207; dazu vor allem CANNING 1987, S. 47-55. Eine knappe Charakteristik verschiedener Positionen liefern LANGE / KRIECHBAUM 2007, passim (vgl. das Register S. 1009^b).
- ⁷⁵ Zusammenfassend zu ihm Stephan KUTTNER, Johannes Teutonicus, in: Neue Deutsche Biographie 10, 1974, S. 571-573; knapp auch Jörg MÜLLER in: Juristen (wie Anm. 71), S. 339 f.
- ⁷⁶ Vgl. insbesondere MAFFEI 1964, S. 56-58.
- ⁷⁷ Gl. zu Di. 63 c. 30 [*Ego Ludovicus*] s.v. *viculis*: *...nec posset imperator illam donationem revocare, nam dicit lex, quod sola immensitas est mensura rerum donatarum in ecclesia* [Cod. 1. 2 (5). 14]. *Immo nec concedit hic, sed concessa confirmat, nam omnia haec et alia plura iam prius fuerant ecclesiae concessa, infra 96 di. Constantinus* [Di. 96 c. 14 = ConstConst]. *Preterea quia imperator potest alienare res imperii* [Dig. 30. 39 (40). 10]. *Item quia per hanc concessionem non laedit imperium, ex quo res vadit ad primum statum* [Dig. 2. 27 (28). 2; Dist. 35 c. 2], *non obstat* [C. 12 q. 2 c. 20], *quia ille non poterat legem imponere suo successori, Jo.*
- ⁷⁸ Vgl. z. B. Johannes de Deo (vgl. MAFFEI 1964, S. 82-88); Hostiensis (MAFFEI, S. 88-90), Giovanni da Imola (†1436) oder Antonio da Budrio (†1408) (zitiert von CONETTI 2004, S. 188-190). Später noch wird der *doctor decretorum* Nikolaus von Kues in aller Vorsicht auf die „Unlösbarkeit“ der Frage der Berechtigung des Kaisers zu einer derartigen Schenkung hinweisen, von der er sich gleichwohl überzeugt zeigt, bevor er die Urkunde als „Fälschung“ enttarnt, vgl. Nicolai de Cusa, *De concordantia catholica libri tres*, III. ii, ed. Gerhard KALLEN (*Nicolai de Cusa Opera omnia, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem*

edita, 14), Hamburg 1963, S. 329 § 295: ... *praesupponens hoc etiam indubitatum esse (!) Constantinum talem donationem facere potuisse, quae tamen quaestio nec soluta hactenus nec solvetur verisimiliter umquam.*

- ⁷⁹ Die endgültige Fassung der Glossa ordinaria, wie sie von Bartholomäus von Brescia überarbeitet worden war, stellt im *Casus* zu D. 96 c. 13 lapidar fest: *Palea ista non legitur in scholis* (wie oben Anm. 69); damit ist die Absenz einer genaueren Glossierung hinreichend erklärt. Noch die zusammenfassende Kompilation des Guido de Baysio, des Bologneser „Archidiaconus“ (†1311), die im Jahre 1300 unter dem poesievollen Namen „Rosarium Decreti“ zahlreiche Arbeiten der Bologneser Schulen des 12. und 13. Jhs. zusammenfaßte, wird die *Distinctio* 96 des Dekrets nur in Auswahl behandeln und die Konstantinische Schenkung bei seiner Kommentierung gerade nicht aufgreifen, vgl. den (unfoliierten und unpaginierten) Druck, Venetiis (arte et industria Raynaldi de Novimagio ex Germania) 1480. Erwähnungen des *Constitutum* sonst im Rosarium bespricht MAFFEI 1964, S. 99-100; vgl. auch CONETTI 2004, S. 134.
- ⁸⁰ Migne PL 217, 481B-482A, dazu KEMPF 1954, S. 291-293 mit weiterer Lit.. Vgl. Ps. 109 [110]. 4, aufgenommen – auf Christus (!) bezogen - in Hebr. (vgl. 5. 6, 10).
- ⁸¹ Migne PL 217, 481BC: *Nam vir Constantinus, egregius imperator, ex revelatione divina per beatum Silvestrum fuit a lepra in baptismo mundatus, Urbem pariter et senatum cum hominibus et dignitatibus suis et omne regnum occidentis ei tradidit et dimisit, recedens et ipse Byzantium et regnum sibi retinens orientis. Coronam vero capitis sui voluit illi conferre, sed ipse pro reverentia clericalis corone vel magis humilitatis causa noluit illam portare, verumtamen pro diademate regio utitur aurifrigio circulari.* (dazu vgl. ConstConst. § 16 [S. 91 f., S. 249-261]). – Ein *aurifrigium* ist eine Goldborte oder ein vergoldeter Silberreifen an der phrygischen Mütze (dem *phrygium*), vgl. DU CANGE (wie Anm. 62), Bd. 1, S. 487^b.
- ⁸² Hier zitiert nach Heinrich DENZINGER (ed.), *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, editio XXXII^a*, ed. Adolf SCHÖNMETZER S.J., Barcelona-Freiburg i.B. (usw.) 1963, Nr. 347. Innozenz III. zitiert bezeichnend genug nach der verkürzenden und radikalierenden Version dieses Textes, die Gratian in sein Dekret (Dist. 96 c.10, im Druck von Emil Friedberg [ed.], *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1, Leipzig 1879, Sp. 340 f.) aus dem berühmten Rechtfertigungsbrief Gregors VII. an Hermann von Metz (aus dem Jahre 1084) aufgenommen hatte (ed. Erich CASPAR, *Das Register: Gregors VII.* [MGH Epp. Sel., II.1-2], VIII.21 [Bd. 2, S. 544-563, hier S. 553]). Die *paleae* mit dem ConstConst waren in dieselbe *distinctio* des *Decretum* eingereiht: D. 96 c. 13-14 (Friedberg I, Sp. 342-345).
- ⁸³ *Fundamenta militantis ecclesiae*, erlassen am 18. Juli 1278 (Potthast Nr. 21 362). Es heißt dort wörtlich: *Ne autem ipsa mater ecclesia in congregatione et pastura fidelium temporalibus careret auxiliis, quin potius ipsis adiuta spiritualibus semper proficeret incrementis, non absque miraculo factum esse concipitur, ut occasionaliter Constantinus monarcha a deo provisus, sed curata baptismalibus fomentis infirmitas quandam adiceret ipsi ecclesiae firmitatem, qui quarto die sui baptismatis una cum omnibus satrapis et universo senatu, optimatibus*

etiam et cuncto populo in persona beati Silvestri sibi Romanam concedendo urbem relinquens ab eo et successoribus eius per pragmaticum constitutum disponendam esse, decernens ut ipsa urbe utriusque potestatis monarchiam Romanis pontificibus declararet: non iustum arbitrans ut ibi sacerdotii principatum et Christiane religionis caput imperator celestis instituit, illic imperator terrenus habeat potestatem, quin magis ipsa Petri sedes in Romano iam proprio solio collocata, libertate plena in suis agendis per omnia potiretur, nec ulli subesset homini, que ore divino cunctis dignoscitur esse prelata ... Zur Entstehungs- und Textgeschichte der Dekrete eingehend LINEHAN 1998.

⁸⁴ *Liber Sextus* Papst Bonifaz' VIII. (VI 1. 6. 17), ed. Emil FRIEDBERG, *Corpus Iuris canonici*, Bd. 2, Leipzig 1881 (Reprint Graz 1956), Sp. 957-959. Zur Redaktionsgeschichte der Sammlung insgesamt zuletzt etwa SCHMIDT 2006 (mit weiterer Literatur).

⁸⁵ Ed. FRIEDBERG, Bd. 2 (wie letzte Anm.).

⁸⁶ 23. Okt. 1336, ed. Carl RODENBERG, in: MGH, *Epp. saec. XIII. ex regestis pontificum Romanorum selectae*, Bd. 1 (1883; Reprint 2001), S. 600-605 Nr. 703. Dazu vgl. LAEHR 1926, S. 89-91; KANTOROWICZ 1927, S. 393 f. (der freilich nicht auf die genauere Argumentation des Papstes achtet, die hier ebenfalls nicht verfolgt werden soll).

⁸⁷ (wie Anm. 86), S. 602₄₂-603₂: ... *cum regum colla et principum submitti videas genibus sacerdotum, et Christiani imperatores subdere debeant executiones suas non solum Romano pontifici, quin etiam aliis praesulibus non preferre ...* Vgl. dazu Anm. 82 u. 98.

⁸⁸ Hier zitiert nach Enchiridion, edd. DENZINGER-SCHÖNMETZER (wie Anm. 82) nr. 347: *Nosti etenim, fili clementissime, quoniam licet praesedeas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas tuae salutis expetis... Et si cunctis generaliter sacerdotibus recte divina tractantibus fidelium convenit corda submitti, quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeminere ...* In der verkürzten und verschärften Version Gregors VII. (ed. Caspar [wie Anm. 82], bes. S. 549 und S. 553] sind jedoch (S. 449) aus den *corda fidelium* unvermittelt ebenfalls ihre *colla* geworden. Aus Gregors VII. Wortlaut hatte auch Gratian eine Partikel in das Dekret übernommen (D. 96 c. 10, col. 340sq.), aber die Kanzlei Gregors IX. hatte hier zweifellos nicht Gratian vor sich, sondern das Zitat unmittelbar bei Gregor VII. nachgeschlagen (oder aus einer anderen Ableitung aus ihm), da bei Gratian die *colla* der Könige bzw. die *corda* / *colla* der Gläubigen, die den Priestern (freilich nicht ihren Knien!) unterworfen sein (*submitti*) sollten, nicht aufgenommen waren.

⁸⁹ Ed. RODENBERG (wie Anm. 86), 604₂₃₋₄₃: *Illud autem minime preterimus, toti mundo publice manifestum, quod predictus Constantinus, qui singularem super universa mundi climata monarchiam obtinebat, una cum toto senatu et populo, non solum Urbis set et in toto imperio Romano constituto, unanimi omnium accedente consensu dignum esse decernens, ut sicut principis apostolorum vicarius in toto orbe sacerdotii et animarum regebat imperium, sic in universo mundo rerum obtineret et corporum principatum, et existimans illum terrena debere sub habena iustitiae regere, cui Dominus noverat in terris celestium regimen commisisse, Romano pontifici signa et scepra imperialia, Urbem cum toto comitatu suo [...] necnon et imperium cure perpetuo tradidit et nefarium reputans, ut ubi caput totius Christiane religionis ab imperatore celesti*

disponitur, ibidem terrenus imperator potestate aliqua fungeretur, Italiam apostolice dispositioni relinquens, sibi novam in Grecia mansionem elegit; de qua postmodum in persona prefati magnifici Caroli, qui iugum a Romana ecclesia vix ferendum impositum pia debere docuit devotione portari, sedes apostolica transferens in Germanos, praedecessoribus tuis, sicut et in tua persona reolis esse factum, in consecrationis et inunctionis munere, nichil de substantia sue iurisdictionis imminuens, imperii tribunal supposuit et gladii potestatem in subsecuta coronatione concessit, ex quo iusti apostolice sedis et non minus fidei ac honori tuo derogare convinceris, dum factorem proprium non agnoscis ...

- ⁹⁰ Das ergibt sich aus einem Textvergleich, siehe vor allem ConstConst, besonders Zeile 261-276.
- ⁹¹ Zu ihm vor allem MELLONI 1990; zusammenfassend etwa Burkhard Roberg in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 437 f.; auch etwa Jörg MÜLLER, in: Juristen (wie Anm. 71), S. 323 f.
- ⁹² Dazu etwa MITCHELL 1980; SOHN 1997; vgl. jetzt auch RÜTTINGER 2007, S. 65-82.
- ⁹³ Zusammenfassend zum Konflikt Barbarossas um den Stratordienst etwa MIETHKE 2002.
- ⁹⁴ Zuletzt dazu ausführlich STÜRNER 2000.
- ⁹⁵ Constitution *Ad Apostolicae dignitatis*, in der Originalform am besten zugänglich heute in: *Conciliorum oecumenicorum decreta, curantibus Josepho ALBERIGO (e. a.)*, Editio tertia, Bologna 1973, S. 278-283; aufgenommen schließlich in den *Liber Sextus*: VI 2. 14. 2 (Friedberg II [wie Anm. 84], Sp. 1008-1011), und dadurch im Spätmittelalter weithin erreichbar und oft kommentiert.
- ⁹⁶ Der Papst nahm in seinen Dekretalenkommentar zum *Liber Extra* auch Kommentare zu einigen wichtigen eigenen Dekreten auf, darunter auch zu *Ad apostolicae*, gedruckt z. B. in: Innocentius IV., *Apparatus in quinque libros decretalium*, Frankfurt am Main 1570 (Reprint Frankfurt/Main 1968), zu 2. 27. 27 (fol. 316^v-317^v); auszugsweise (und ohne die Allegationen) abgedruckt (mit deutscher Übersetzung) in: MIETHKE / BÜHLER 1998, S. 111 f.
- ⁹⁷ Klassisch dazu KEMPF 1974. Vgl. auch MIETHKE in: MIETHKE / BÜHLER 1998, S. 30-33.
- ⁹⁸ Diese Spielart des *ius naturale* wird nicht allzu häufig beachtet. Zur politischen Figur des *dominus naturalis* bereits BERGES 1938, S. 14 u. S. 246 f.
- ⁹⁹ Innozenz IV., Apparatus zu 2. 27. 27 (wie Anm. 96), hier zu *privamus* (fol. 317^v^b): *... papa deponit imperatorem [...] et est hoc <de> iure, nam cum Christus filius Dei, dum fuit in hoc seculo, et etiam ab aeterno dominus naturalis fuit et de iure naturali in imperatores et quoscumque alios sententias depositionis ferre potuisset et damnationis et quascumque alias utpote in personas, quas creaverat et donis naturalibus et gratuitis donaverat et in esse conservaverat, et eadem ratione et vicarius eius potest hoc. Nam non videretur discretus dominus fuisse, ut cum reverentia eius loquar, nisi unicum post se talem vicarium reliquisset, qui haec omnia posset. Fuit autem iste vicarius Petrus [...] et idem dicendum est de successoribus Petri, cum eadem absurditas sequeretur, si post mortem Petri humanam naturam a se creatam sine regimine unius personae reliquisset [...].* Vgl. dazu das gleiche Argument in: Apparatus zu X 3.

34. 8 (fol. 430^{ra}, Rdnr. 3): *Sed bene tamen credimus quod papa, qui est vicarius Iesu Christi, potestatem habet non tantum super christianos, sed etiam super omnes infideles, cum enim Christus habuerit super omnes potestatem, unde in Psalm. 71[2] „Deus, iudicium regi da!“ non videtur diligens pater familias, nisi vicario suo, quem in terra dimittebat, plenam potestatem super omnes dimisisset.*

- ¹⁰⁰ Ganz ähnlich verfährt der Papst, wie soeben gezeigt, in seinem (noch während seines Pontifikats weitergeführten) Kommentar zum Liber Extra, wo freilich die Thesen nicht ganz so rigide klingen und den *infideles* anscheinend ein direkt aus Gottes Gesamtherrschaft ableitbares Eigenrecht ohne päpstliche Vermittlung zugestanden bleibt. Vgl. Innozenz IV., ad X 3. 34. 8, hier zitiert nach Innozenz IV., Apparatus (wie Anm. 96), fol. 429^{vb}-430^{vb}, Rdnr. 1-11. Auch hier bringt dann eine Fülle von exakt placierten juristischen Belegen erst der Hostiensis, wo er in seiner „Lectura“ den Text Innozenz’ IV. paraphrasiert (Rdnr. 8-26) und anschließend papalistisch korrigiert (Rdnr. 26-28); vgl. Henricus de Segusio, *In I.-V. decretalium librum commentaria*, Venedig 1581 (ND Turin 1965), Bd. III, fol. 128^{ra}-128^{vb}. Eine plausible Erklärung für diesen Aufbau des Textes hat Kenneth Pennington gegeben, der die beiden widersprüchlichen Teile des Kommentars auf zwei verschiedene Redaktionen des Textes verteilte: zuerst folgte Hostiensis der Auffassung seines Lehrers Innozenz’ IV., die er in seiner späteren Version dann kritisierte und auf das Gegenteil zuspitzte: PENNINGTON 1987 und 1970.
- ¹⁰¹ Nach der ältesten Überlieferung, die wohl auf Anfang 1246 datiert werden kann, ediert in: Das Brief- und Memorialbuch des Albert Behaim, hrsg. von Thomas FRENZ / Peter HERDE (MGH, Briefe des späteren Mittelalters, 1), München 2000, hier S. 102-110 (Nr. 32).
- ¹⁰² Kritische Edition (die sämtliche Redaktionen in Paralleldruck bietet) bereits durch HERDE 1967 (Text S. 511 ff.). Der Text trägt die lapidare Überschrift: *Per dominum papam litteris premissis taliter est responsum*, er ist später in drei verschiedenen Redaktionsformen verbreitet. Herde weist seither unermüdlich darauf hin, daß der Text niemals formell als Papstbrief oder Dekretale ausgefertigt die päpstliche Kanzlei verlassen habe. Aber das spricht doch nicht gegen die Annahme, daß er von Innozenz IV. selber stammt, wie auch im späteren Mittelalter mehrfach arglos angenommen wurde, vgl. dazu DOLCINI 1975. Sehr vorsichtig in ähnlichem Sinn auch MELLONI 1990, S. 147 f.
- ¹⁰³ S. 105,22-106,14 FRENZ / HERDE (wie Anm. 101), bzw. S. 521 HERDE 1967: *Minus igitur acute perspiciunt nescientes rerum investigare primordia, qui apostolicam sedem autumant a Constantino primitus habuisse secularis imperii principatum, qui prius erat naturaliter et potencialiter apud eam. Dominus enim Iesus Christus, dei filius, sicut verus homo verusque deus, sic secundum ordinem Melchisedech verus rex ac verus sacerdos existens, quemadmodum patenter ostendit nunc utendo pre hominibus honorificentia regie maiestatis, nunc exequendo pro illis dignitatem pontificii apud patrem, in apostolica sede non solum pontificalem, sed et regalem constituit monarchatum beato Petro eiusque successoribus terreni simul ac celestis imperii commissis habenis. Verum idem Constantinus per fidem Christi catholice incorpo-*

ratus ecclesie illam inordinatam tyrannidem, qua foris antea illegitime utebatur, humiliter ecclesie resignavit et recepit intus a Christi vicario, successore videlicet Petri, ordinatam divinitus imperii potestatem, qua deinceps ad vindictam malorum, laudem vero bonorum legitime uteretur, et qui prius abutebatur potestate permissa, deinde fungeretur auctoritate concessa. [Hervorhebung von J. Mt.].

- ¹⁰⁴ Bei der deutschen Version habe ich mich angelehnt an die von Arnold Bühler vorgelegte Übersetzung in: MIETHKE / BÜHLER 1988, S. 119 f.
- ¹⁰⁵ Im Schreiben Leos IX. an Kerullarios (wie oben Anm. 35) wird die Schenkung als „Rückgabe“ aus Dankbarkeit interpretiert. Doch ist das noch weit entfernt von der vollen Ausprägung der Auffassung Innozenz' IV., der die Legitimität von Konstantins Herrschaft erst durch die „Rückgabe“ erreicht sieht.
- ¹⁰⁶ Huguccio von Pisa (†1210) hat in seiner Dekretsumme (zu D. 22 c. 1 s.v. *celestis*) folgende Argumentation abgelehnt (und eine „dualistische“ Gegenposition bezogen): ... *et secundum hoc oportet concedere nullum imperatorem rite exercuisse gladium, qui illum non acceperit a Romana ecclesia, presertim postquam Christus Petro concessit iura utriusque imperii. Quod intelligens Constantinus in resignatione regalium resignavit beato Silvestro gladium ostendens non legitime se usum fuisse gladii potestate nec legitime habuisse, cum ab ecclesia non receperit. Set in hac questione ego aliter sentio ...* [Hervorhebung von J. Mt.]. Hier zitiert nach KEMPF 1954, S. 207 f. Anm. 37, der seinerseits den Beleg aus STICKLER 1947, S. 209 Anm. 2 bezogen hat. Zu Huguccio selbst vgl. unten Anm. 111.
- ¹⁰⁷ Die anonyme vermutlich in Frankreich entstandene Dekretsumme „Reverentia sacrorum canonum“, nach KUTTNER 1937, S. 194 f., „etwa gleichzeitig“ mit Huguccio, nämlich 1183-84 / 1192 zu datieren, lehnt (zur *Palea* D. 96 c. 14, s.v. *a quo*) Formulierungen ab, wie sie später in *Eger cui lenia* gebraucht wurden: ... *cum nec legatur beato Silvestro imperii resignasse potestatem et ab eo eam recepisse, cum tamen primum ecclesiam Dei egregie dotavit.* Hier zitiert nach STICKLER 1954, S. 181 Anm. 41.
- ¹⁰⁸ Johannes Teutonicus D. 63 c. 30, s.v. *in viculis* (oben Anm. 77), wo relativ kryptisch zur Widerlegung des Einwands der Legisten formuliert ist: *Item quia per hanc concessionem non laedit imperium, ex quo res vadit ad primum statum* [Dig. 2. 27 (28). 2; Dist. 35 c. 2].
- ¹⁰⁹ Alanus Anglicus, Glosse zu D. 96 c. 6, s.v. *cursum*. *Non obviat huic opinioni quod ante fuerunt imperatores quam pape, quia tantum de facto fuerunt et ius gladii non habuerunt, nisi illi tantum qui in verum deum crediderunt. Nec etiam hodie habent infideles principes, ut supra ostensum est, ut xxxiiii q. 1* Set illud [= C. 24 q. 1 c. 39], hier zitiert nach STICKLER 1959, S. 361 f.
- ¹¹⁰ Die Frage nach der Legitimität von Eigentum und politischer Herrschaft unter Ungläubigen wird noch im 16. Jh. angesichts der Eingeborenen in den Kolonien insbesondere in Spanien erbittert umkämpft und erörtert werden. Vgl. dazu nur PENNINGTON 1970 sowie 1987 (wo eine Entwicklung in der Auffassung des Hostiensis von der ersten zur zweiten Redaktion seiner *Lectura* nachgewiesen wird).
- ¹¹¹ Zu den Einleitungsfragen ausführlich MÜLLER 1994 (der jedoch auf Huguccios „dualistische“ Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht näher

- eingeht). Zusammenfassend auch Rudolf WEIGAND in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 181 f., vgl. auch Jörg MÜLLER, in: Juristen (wie Anm. 71) S. 314 f.
- ¹¹² Dazu etwa MIETHKE 1999; zusammenfassend MIETHKE 2003. Vgl. auch WALTHER 1996.
- ¹¹³ Dazu etwa die Darstellung von STÜRNER 2000.
- ¹¹⁴ Zum sogenannten „Interregnum“ mit neuen Einsichten KAUFHOLD 2000.
- ¹¹⁵ Vgl. oben bei Anm. 38 ff.
- ¹¹⁶ Zur Vorgeschichte dieser Bemühungen insbesondere MALECZEK 1992.
- ¹¹⁷ *Fundamenta militantis ecclesiae* (wie Anm. 83 u. 84). Deutlich wird hier vor allem auf die Stadt Rom Wert gelegt, die Unterordnung des Kaisers unter den Papst rückt in die zweite Linie, während alles andere noch stärker zurücktritt. Daran konnte künftig jedoch in vielfältiger Weise angeknüpft werden.
- ¹¹⁸ Die Dekretale wird von fast sämtlichen Stellungnahmen (natürlich nach dem *Liber Sextus!*) zitiert, Belege dafür aufzulisten erübrigt sich. Sie spielt auch in der späteren juristischen Diskussion immer wieder eine wichtige Rolle, z.B. bei Guido de Baysio, Oldradus de Ponte, Lupold von Bebenburg, Albericus de Rosciate, usf.
- ¹¹⁹ Dazu im einzelnen MIETHKE 2000, passim. Zur frühen Begriffsgeschichte vgl. vor allem BENSON 1967.
- ¹²⁰ Zu Bonifaz VIII. jetzt BAGLIANI 2003. Eine zusammenfassende Monographie ist wohl noch von Tilmann Schmidt zu erwarten. Vgl. die ältere Studie von BOASE 1933; knapp MIETHKE 2000, S. 57-82. Vgl. auch neuerlich den Sammelband: Bonifacio VIII, Atti del XXXIX Convegno storico internazionale, Todi 13-16 ottobre 2002 (Centro italiano di studi sul basso medioevo – Accademia Tudertina, Centro di studi sulla spiritualità medievale dell'Università degli studi di Perugia), Spoleto 2003; ein wichtiges Einzelproblem behandelt UBL 2004.
- ¹²¹ Henricus de Cremona, *De potestate papae*, ed. Richard SCHOLZ 1903, S. 459-471; ebenfalls ed. E. J. J. KOCKEN 1927, S. 32-47. Allgemein zu dieser Schrift MIETHKE 1981 sowie MIETHKE 2000, S. 85 f., S. 313 f.
- ¹²² Heinrich von Cremona, *De potestate* (wie Anm. 118) 42 [Kocken], vgl. S. 467 f. [Scholz]: *Preterea opponunt iuriste: talia [scil. quod papa habet dominium super imperium] non fiebant ante Constantinum, et Constantinus primo dota vit ecclesiam, que ante nil habebat. Sed dico, quod ecclesia ante non faciebat talia, non erat defectus iuris, sed potencie, et ideo quod eciam malos non corripbat et ei non obediebant, summi pontifices occidebantur, et tamen hoc de iure non fiebat. Et ideo dominus voluit fidei subvenire, et hoc aliter bene fieri non poterat – humano modo loquor – nisi potestatem ecclesie dando. Quare in spira vit Constantinum, ut renunciaret imperio et confiteretur se ab ecclesia illud tenere, nec tunc, ut quidam dicunt, fuit dotata primo de iure, sed de facto, sicut quia satis manifestum est, quod imperator ecclesie dare non potuit licenciam habendi proprium, nec eciam potuit bona imperii alienare. Unde non dedit, sed recognovit ab ecclesia se tenere ...* [Hervorhebungen von J. Mt.]. Dazu bereits LAEHR 1926, S. 114 f.
- ¹²³ Zu Biographie und Schriften zusammenfassend maßgeblich Francesco DEL PUNTA / Silvia DONATI / Concetta LUNA, Egidio Romano, in: Dizionario bio-

grafico degli Italiani 42, 1993, S. 319^b-341^a. Der bekannte Traktat *De ecclesiastica potestate* hatte einen kurz zuvor verfaßten Vorläufer, eine Predigt an der Kurie, bei der vielleicht sogar Papst Bonifaz VIII. anwesend war, vgl. LUNA 1992 (Text: 221-230). Auf diese redaktionsgeschichtlich bedeutsame Vorlage geht trotz seines sonst so großen Umfangs überhaupt nicht ein KRÜGER 2007.

- ¹²⁴ Aegidius Romanus, *De ecclesiastica potestate*, I. 4, ed. Richard Scholz, Leipzig 1929 (Reprint Aalen 1961), S. 13: *Sed temporalia ipsa, diceret aliquis, ecclesia recognoscit ex dominio temporalis, ut patuit ex donatione et collatione quam fecit ecclesie Constantinus. Sed sic dicentes vim argumenti non capiunt. Nam si solum spiritualiter reges et principes subessent ecclesie, non esset gladius sub gladio, non essent temporalia sub spiritualibus, non esset ordo in potestatibus, non reducerentur infima in suprema per media. Si igitur hec ordinata sunt, oportet gladium temporalem sub spirituali, oportet Christi vicarium super ipsis temporalibus habere dominium. [...] Quod si aliqui timore secularium principum aliter notaverunt, non est eorum auctoritas admittenda. [...].* Gegen den polemischen Verwurf, die Meinung sei opportunistischer Anpassung an herrscherlichen Meinungsdruck zuzuschreiben, wehrt sich vehement z. B. Johannes Quidort, *De regia potestate et papali*, c. 11 § 41 und c. 20 (S. 126 u. 183 f. BLEIENSTEIN 1969), der schließlich (S. 184) den Spieß umdreht: *Magis probabiliter posset dici e contrario, quod tales doctores, qui sic indebite ampliant auctoritatem summi pontificis, loquuntur timore vel favore summi pontificis, cum sint personae ecclesiasticae, quae magis possunt per ipsum promoveri, et praecipue cum ipsimet dicant, licet male, quod summus pontifex gratiose amplectitur suam potestatem extendentes et reprimit obloquentes, quod non faciunt reges et principes.*
- ¹²⁵ Qdl. I. 17, ed. Eelcko YPMA, in: Jacobi de Viterbio O.E.S.A. *Disputatio prima de Quolibet (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Augustinianorum, I. 1)*, Rom 1968, S. 207-215.
- ¹²⁶ Éd. Henri-Xavier ARQUILLIERE, *Le plus ancien traité de l'Église*, Jacque de Viterbe, *De regimine Christiano*, Paris 1926; italienische Übersetzung: Giacomo da Viterbo, *Il governo della Chiesa*, trad. et comm. Giovanni Battista M. MARCOALDI / Amelia RIZZACASA (Biblioteca medievale, 15), Florenz 1993. Vgl. dazu etwa KEMPSHALL 1999, S. 271-282; MIETHKE 2000, S. 101-108. Der Text ist, umgeordnet und erweitert um kanonistische Allegationen, vollständig in die Kompilation des Alvarus Pelagius aufgenommen worden: I. 51-59 (entspricht *De regimine* II. 1-10); Alvarus I. 61-63 (entspricht *De regimine* I. 1-6), im Nachdruck von Pinto de Meneses (wie Anm. 46), Bd. 2, 1990, S. 306-620; sowie Bd. 3, 1991, S. 24-186 (in Alvarus I. 62 sind auch noch große Teile [I cap. 6-7] von Thomas von Aquins Traktat *De regno* eingefügt, vgl. Bd. 3, S. 78 ff.).
- ¹²⁷ *De regimine christiano*, II. 8 (S. 256 Arquillière). Mit dem Wort *reverentia* greift Jakob anscheinend direkt auf die Schenkungsurkunde zurück, vgl. ConstConst, § 16 (S. 92 Zl. 258 Fuhrmann). Er kommt in II. 10 (S. 305) noch einmal auf dieses Argument zurück, und spitzt seine Interpretation noch einmal zu: *Constantinus tamen inter alios laudabilis extitit propter multa ut patet ex scriptis, in quibus referuntur gesta principum Romanorum. Unde potest dici quod Constantinus iuste obtinuit imperium humano*

iure, et ideo potuit illo iure concedere, quod tenebat [!]. *Et Romanus pontifex humano iure dignitatem imperii accepit a Constantino. Quid autem operetur hoc ius humanum supra divinum, dictum est supra.* Dazu bereits LAEHR 1926, S. 115 f.; vor allem MACCARONE 1955, S. 71-73; zuletzt CONETTI 2004, S. 119 f.

- ¹²⁸ Das Originalfragment des Thomas von Aquin war offenbar betitelt: *De regno ad regem Cypri*, ed. Hyacinthe F. DONDAINE (Editio Leonina XLII), Rom 1979, S. 421-471. Die Fortsetzung des Tolomeo von Lucca hat noch keine kritische Edition erhalten, gedruckt etwa (als die – wohl auch als solche geplante – Fortsetzung des Traktats *De regno ad regem Cypri* des Thomas von Aquin), III. 16, ed. Joseph MATHIS, Turin ²1948 (Reprint 1971), S. 23-101; hier S. 57^b/58^a: *Opportuno igitur tempore, ut manifestaretur mundo regnum Christi compositum, virtus principis nostri Iesu Christi principem mundi sollicitavit, Constantinum videlicet, percutiens eum lepra, ac ipsum curans supra humanam virtutem. Qua probata in dominio c e s s i t vicario Christi, beato videlicet Sylvestro, cui de iure debebatur ex causis et rationibus superius assignatis: in qua quidem cessione spirituali Christi regno adiunctum est temporale, spirituale manente in suo vigore [...].* Allgemein dazu vor allem Wilhelm BERGES 1938, bes. S. 317-319, jetzt vgl. auch etwa: On the Government of Rulers: *De regimine principum* by Ptolemy of Lucca with portions attributed to Thomas Aquinas, transl. and introd. by James M. BLYTHE, Philadelphia, PA 1997 (bes. die Einleitung S. 1-59).
- ¹²⁹ *Determinacio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo, ut videtur Tholomeo Lucensi O.P.*, ed. KRAMMER, cap. 2, c. 25, und bes. c. 26, S. 6 f., S. 47 f., S. 50 f. Allgemein vgl. MIETHKE 2000, S. 86-94. Der weit verbreitete und einflußreiche Traktat, der laut c. 31 (S. 64,18 sq., Krammer) eigentlich den Titel *Libellus de iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis* tragen mußte, ist während des Konflikts Ludwigs des Bayern mit Papst Johannes XXII. an der Kurie von einem Anonymus vollständig aufgenommen und durch Zusätze und weitere Kapitel erweitert worden, in denen auch die Schenkung Konstantins eine gewisse Rolle spielt, vgl. SCHOLZ 1911-1914, Bd. 1, S. 243-248, Auszüge des Textes Bd. 2, S. 540-551, hier bes. S. 545.
- ¹³⁰ LAEHR 1926, S. 106 ff. (der freilich m.E. von einer irrigen Datierung des Textes ausgeht: vgl. die folgende Anm.).
- ¹³¹ Zu dieser Datierung (die von der gegenwärtigen *communis opinio* abweicht) vgl. die Erörterung bei MIETHKE 2000, S. 86 f. mit Anm. 231, S. 88 ff. Vgl. auch Ludwig SCHMUGGE, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 47, 1997, S. 317^b-320^b.
- ¹³² *Determinacio c. 26* (hier S. 51 Krammer) der bezeichnende Satz: *Quod ergo imperium Constantinus Silvestro dimisit, non fuit per viam collationis, sed potius per viam c e s s i o n i s tamquam vicario veri et proprii domini, et hec est responsio Innocentii III. ad Fredericum imperatorem* (d.i. *Eger cui leniam!*) [...].
- ¹³³ Zuletzt ed. Robert W. DYSON, *Three Royalist Tracts, 1296-1302: Antequam essent clerici; Disputatio inter clericum et militem; Quaestio in utramque partem*, translated and edited (Primary Sources in Political Thought), Bristol-Sterling, VA 1999 [dazu

- etwa die Rezension von J. MIETHKE in: *Cristianesimo nella storia* 23, 2002, S. 525 f.]. Zum Traktat allgemein vgl. auch MIETHKE 2000, S. 112-114.
- ¹³⁴ A.a.O., S. 102-106 [§§ 13-14]. In der Reihenfolge ihrer Behandlung: VI 1. 6. 17 [*Fundamenta*]; D. 96 c. 14 [*Constantinus*].
- ¹³⁵ *Quaestio in utramque partem* (106 Dyson): ... *Dico quod dato, quod dicta donatio valuerit, tamen ecclesia non fuit in possessione nisi illius portionis terrae, quae dicitur 'patrimonium Petri'. Item non potuit valere quantum ad illos qui non erant subiecti imperio, quia non potuit dare quod suum non erat. Franci autem non erant ei subiecti...*
- ¹³⁶ Johannes Quidort von Paris, Über königliche und päpstliche Gewalt (*De regia potestate et papali*), Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, 4), Stuttgart 1969, hier bes. cap. 21 (S. 185-191). Zu Quidort etwa UBL / VINX 2000; MIETHKE 2000, S. 116-126; UBL 2003.
- ¹³⁷ *De regia potestate et papali*, cap. 21 (S. 185 BLEIENSTEIN 1969): ... *videndum est quid possunt summi pontifices ex dono Constantini Magni imperatoris? (...) ...ut melius videatur quid per donationem illam possit dominus papa praecipue super regem Franciae?*
- ¹³⁸ Vgl. etwa den umfangreichen alten Druck: Vincentius Bellovacensis, *Bibliotheca mundi seu speculi maioris Vincentii Burgundi praesulis Bellovacensis tomus IV: Speculum historiale*, Douai 1624 (Reprint Graz 1968).
- ¹³⁹ *De regia potestate et papali*, cap. 21 (S. 187 BLEIENSTEIN 1969). Gleich anschließend berichtet Johannes (nach Hieronymus), Konstantin habe nach der Taufe durch Papst Silvester noch grausam gegen seine Verwandten gewütet und sei am Ende seines Lebens von (dem arianischen) Bischof Eusebius von Nikomedien ein zweites Mal getauft worden; zu den historischen Voraussetzungen AMERISE 2005. Zu den Engelstimmen vgl. oben bei Anm. 48.
- ¹⁴⁰ *De regia potestate et papali*, cap. 19 (S. 167,21 BLEIENSTEIN 1969), cf. auch cap. 14 und 19 (S. 144,25 f. bzw. 173,8 f.).
- ¹⁴¹ Hier benutzt nach dem Druck Rom 1479. Dazu insbesondere LAEHR 1926, S. 146 ff.; WILKS 1963, bes. S. 440, S. 543 f.; KÖLMEL 1963; MCCREADY 1974; DERS. 1977; SAAK 2002, bes. S. 89-94.
- ¹⁴² Nach dem Frühdruck Lyon 1517 jetzt danach – mit seitenparalleler portugiesischer Übersetzung – gedruckt in: Estado e Pranto (wie Anm. 46), hier vgl. bes. I. 43 [§ D; fol. 17^v, im Neudruck Bd. 2, 1990, S. 70]: *Constantinus ergo hac consideratione permotus post baptismum suum a Christo in s p i r a t u s quem viderat in baptismo suo, ut ipse testificatus est, c e s s i t Sylvestro vicario Christi imperium in occidente et ab eo recepit imperium orientis, ut XCVI di. Constantinus [c. 14]; bzw. I. 56 [§ N; fol. 45^v, im Neudruck Bd. 2, S. 520]: *Haec enim Constantini c o n c e s s i o fuit subiectionis et venerationis ostensio ad spiritualem potestatem. Et in eo quod Constantinus beato Sylvestro eiusque successoribus regnum terrenum et imperialia insignia et officia concessit, non auctoritatem contulit, sed reverentiam impendit, et regnum terrenum subiectum esse debere monstravit XCVI di. Si imperator [c. 11], quod non dubium est dei providentia esse factum, in cuius manu est cor regum [...], ut pontificalis apex non vilesceret [...].* [Hervorhebungen von J. Mt.]. Zu Alvarus vgl. bes. BARBOSA 1982; DAMIATA 1984; J. Morais BARBOSA, Einleitung in*

den genannten Neudruck, Bd. 1 (1988) 15-65; MIETHKE 1989; knapp auch: MIETHKE 2000, S. 177-182.

- ¹⁴³ *De statu et planctu* I. 43 [§ E, fol. 18^r; im Neudruck Bd. 2, 1990, S. 72]: *Collatio autem Constantini potius fuit cessio quam collatio. Sic etiam fertur [!] Innocentium IV dixisse imperatori Frederico, quem deposuit. Anderwärts beruft Alvarus sich angeblich allein auf den spanischen Dekretisten Laurentius Hispanus (†1245), zitiert aber – nach einer offenbar recht flüchtigen Lektüre – ausschließlich seinen eigenen Lehrer Guido de Baysio (†1314), *Rosarium Decreti*, zu D. 10 c. 8 (hier benutzt im Druck Venedig [Raynaldus de Novimagio] 1480, fol. b3^{rb} = S. 29^b), der dort eine ganz andere Aussage des Laurentius (daß nämlich der Papst eine Wahl des Kaisers durch das Heer zu approbieren habe) kommentiert hatte und dann selbständig weiterschrieb. Daher führt also auch dieses Zitat in Wahrheit auf *Eger cui lenia* zurück: Vgl. Guido de Baysio, a.a.O.: *Quomodo si exercitus eligat, etc.? quam innuit quod sit confirmanda <electio> sicut clericorum, secundum L[aurentium] et secundum istam sententiam, que habet quod papa habet utrumque gladium, oportet concedere ...* (weiter wörtlich [wie hier unten] im Text des Alvarus! Doch schließt dem Guido dann unmittelbar noch den von Alvarus unterdrückten Gegen-Satz an: *Sed Hu[go] (= Huguccio) aliter intelligit, ut notat XCVI di. Cum ad verum [c. 6].* Damit vgl. *De statu et planctu* I. 13 [§ E, fol. 2^r; im Neudruck des Alvarus, Bd. 1, 1988, S. 354/6]: *Item notat Laurentius, X di. Quoniam [c. 8], „quod papa utrumque habet gladium“ et quod „oportet concedere nullum imperatorem rite exercuisse gladium, qui illum non accepit a Romana ecclesia, praesertim postquam Christus concessit iura utriusque imperii beato Petro, quod intelligens Constantinus in resignatione regalium resignavit beato Sylvestro gladium, ostendens non legitime usum fuisse gladii potestate nec legitime se habuisse, cum ab ecclesia non receperit, ut habetur in chronicis.“* (Die Anführungszeichen markieren das wörtliche Zitat des Alvarus aus Guido).*
- ¹⁴⁴ *De statu et planctu* II. 29 [§ C; fol. 136^r; im Neudruck Bd. 5, 1995, S. 264]: *Et propterea dicit Accursius quod donatio facta ecclesiae per Constantinum, de qua dicitur XCVI di. Constantinus [c. 14] et De electione. Fundamenta [= VI 1.6.17], quod non tenuit et quod successor eam potuit revocare, ut scripsit in Authentica Quomodo oporteat episcopos [= Nov. 6 pr.] post principium. Et hoc communiter tenent legistae. Decretistae tenent contra, ut notat Johannes LXIII di. Ego Ludovicus [c. 30], glossa I [s.v. viculis]. [...]. Unde in praedicto capitulo „Ego Ludovicus“ ibi: „concedo“, i.e. non inquieto, non molesto, habere permitto, non resisto, quin pacifice et quiete habeas et possideas. Nam antea ecclesia Romana habuerat et tenuerat ista (sicut patet ex litera), sed forte non omnia, Hugo [= Huguccio; vgl. auch die Glossa Palatina ad D. 63 c. 30]. Sic autem fecit dominus Rudolphus rex Alemanniae qui donavit Ecclesiae Romanae civitatem Bononiensem cum districtu suo et totam Romandiolam; nam non donavit secundum veritatem, quoniam ab antiquo facta erat donatio a Pipino patre Caroli Magni et aliis imperatoribus, quod dic, ut notatur in Speculo, De rescripti presentatione et impugnatione, § Ratione cause, Versiculo Item quod obtentum est [= Guillelmus Duranti d. Ä., Speculum Iudiciale, Basel 1574 (Reprint Aalen 1975), S. 419^a], etc. [...]. Zur Haltung des „Speculators“ vgl. MAFFEI 1964. S. 99 f.*

- ¹⁴⁵ Vgl. insbesondere die Arbeiten von BERTELLONI 1982-1985; DERS. 1986 sowie jetzt GARNETT 2006, passim, bes. S. 107-125 (zu Garnetts Buch vgl. auch die Rezension von Jürgen MIETHKE in: Francia online (2008) [in Vorbereitung].
- ¹⁴⁶ Marsilius von Padua, *Defensor pacis* (künftig: DP), I. xix. 8, ed. Richard SCHOLZ (MGH, Fontes iuris Germanici antiqui, 7), Leipzig 1932/1933, S. 131: *ex quodam edicto et dono quod quidam dicunt per Constantinum fuisse factum beato Silvestro Romano episcopo*; die Übersetzung ist (hier und im Folgenden) angelehnt an: Marsilius von Padua, Der Verteidiger des Friedens (*Defensor pacis*), aufgrund der Übersetzung von Walter KUNZMANN bearb. von Horst KUSCH (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, A.2), (Ost-)Berlin 1958, hier S. 237. Marsilius scheut sich freilich an anderer Stelle auch nicht davor, die Authentizität des *Constitutum* tentativ in Zweifel zu ziehen, ohne dieses Argument freilich auszuspielen. Das beläßt er vielmehr im Ungefähren, *Defensor pacis* I. xix. 8 (S. 131 Scholz): *huius quamvis secundum veritatem domini seu coactive iurisdictionis in hunc principem expressio singularis faciem et exordium primum sumpsisse videatur ex quodam edicto et dono, quod quidem dicunt per Constantinum fuisse factum beato Silvestro Romano pontifici*. Das läßt Spielraum für sehr unterschiedliches Verständnis!
- ¹⁴⁷ DP II. xii. 8 (S. 262 SCHOLZ, S. 473 KUNZMANN/ KUSCH). Marsilius zitiert an dieser Stelle – in leicht variierenden Lesarten – die (oben Anm. 45) angeführten Sätze Bernhards von Clairvaux.
- ¹⁴⁸ DP II. xviii. 7; vgl. auch II. xxii. 19 (S. 380 f. bzw. S. 437 f. SCHOLZ, 693/5 bzw. S. 797 KUNZMANN/ KUSCH).
- ¹⁴⁹ Vgl. das Register der Autorenzitate bei SCHOLZ, S. 634^a, bzw. KUNZMANN/ KUSCH S. 1118^a.
- ¹⁵⁰ Zur Behandlung historischer Argumente durch Marsilius vgl. MIETHKE 1977, bes. S. 55-57. Vgl. jetzt GARNETT 2006, vor allem S. 186-190, wo die kirchengeschichtliche Argumentation des Marsilius rekonstruiert wird.
- ¹⁵¹ Das tut er auch in seiner Schrift *De translatione imperii*, ed. Colette JEUDY in: Marsile de Padoue, Oeuvres mineurs (Sources d'histoire médiévale), Paris 1979, S. 372-432.
- ¹⁵² DP II. xxii. 10 (S. 429 f. SCHOLZ, S. 783 KUNZMANN/ KUSCH): Nach einem längeren Zitat aus ConstConst, das Marsilius ausdrücklich als *edictum Primi Constantini, Romanorum imperatoris, insertum codici Ysidori supradicto* anführt, also aus Pseudoisidor zitiert und bespricht, fährt er fort: *Sic igitur principalitatem hanc tribuit Constantinus episcopo et ecclesie Romanorum, et cum principalitate hac propter devocionem auctoritates alias quamplurimas, eciam coactivas, ad quarum collacionem eidem divino vel humano iure minime tenebatur. Hanc siquidem eciam principalitatem iam dictam ab episcopo et ecclesia Romanorum revocatam fortasse [!] per successores aliquos Constantini, restituit Augustus Focas ecclesie supradicte, ut ex cronica Martini de Romanis pontificibus et Imperatoribus evidenter apparet, ubi legitur inter cetera* [es folgt ein Zitat aus Martin von Troppau, ed. Weiland in: MGH SS XXII, S. 422].
- ¹⁵³ MIETHKE 2000, S. 233-235, vgl. dort auch S. 106.

¹⁵⁴ LAEHR 1926, S. 139-141.

¹⁵⁵ Es handelt sich vor allem um folgende Schriften: Sybert de Beeka, O.Carm.: *Reprobatio sex errorum*; Guillelmus Amidani, O.E.S.A.: *Reprobatio errorum*; Peter von Lautern, O.Praem.: *Contra Michaelem de Cesena et socios eius* [Inc. *Sapientes consiliarii*]; Egidius Spiritualis, O.F.M. (aus Perugia): *Libellus contra infideles et inobedientes et rebelles sancte Romane ecclesie ac summo pontifici*; Hermann von Schildesche, O.E.S.A.: *Contra hereticos negantes emunitatem et iurisdictionem sancte ecclesie*. Auch das Collyrium fidei des Alvarus Pelagius enthält die Widerlegung einer kürzeren Liste von Irrtümern: Auszüge von allen bei SCHOLZ 1911-1914, Bd. 2. Einen einzigen Irrtum der Liste behandelt das Stück, das von dem Traktat des Guido Terreni, OCarm. erhalten ist (*Confutatio errorum quorundam magistrorum* in Ms. Vatikan, Vat. lat. 10497, fol. 119^{ra}-124^{vb}). Jetzt liegen auch neuere kritische Ausgaben vor: Guillelmus [Amidani] [de Villana] aus Cremona, *Tractatus cuius titulus „Reprobatio errorum“*, ed. Darach MACFHIONNBHAIR (*Corpus scriptorum Augustinianorum*, 4), Rom 1977; [Hermann von Schildesche:] Hermann de Scildis, O.S.A. *Tractatus contra negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae ecclesiae*, ed. Adolar ZUMKELLER (Cassiciacum, Suppl. 4), Würzburg 1970, S. 3-108. Bezeichnend genug ist es bei keiner einzigen dieser Schriften überhaupt nachweisbar, daß ihr Verfasser den Text des *Defensor pacis* wirklich gekannt hätte; typisch marsilianische Theoreme jedenfalls werden nirgendwo diskutiert, vgl. MIETHKE 2000, S. 232-235; und jetzt neuerlich TURLEY 2006, S. 63 und S. 47: nur die offensichtlich von der Kurie vorgegebene Irrtumsliste wird überall „abgearbeitet“. Anderer Auffassung (daß diese Schriften auf eigener Lektüre des *Defensor pacis* beruhen) ist etwa SAAK 2002, S. 744-747, der zumindest bei Wilhelm Amidani und Augustinus von Ancona solche Lektüre annehmen will, ohne daß mich seine Argumente überzeugt hätten. Ähnlich auch GARNETT 2006, S. 14-36 (der dies Problem überhaupt nicht erörtert, sondern eine unmittelbare Beschäftigung mit dem Text des Marsilius überall schlicht voraussetzt).

¹⁵⁶ *Licet iuxta doctrinam*, die fünf verurteilten „Irrtümer“ sind aufgelistet in DENZINGER-SCHÖNMETZER, *Enchiridion* (wie Anm. 82), Nrr. 941-946. Der Gesamttext gedruckt z.B. bei Charles Duplessis D'ARGENTRÉ, *Collectio iudiciorum de novis erroribus*, Bd. 1, Paris 1728 (Reprint Brüssel 1963), S. 304^a-311^b; oder bei Cesare BARONIO / Odorico RINALDI etc., *Annales ecclesiastici*, ed. Augustinus Theiner, vol. 24, Bar-le-Duc 1872, ad annum 1327, Nrr. 28-35 (S. 322^b-329^a); Emond MARTÈNE / Ursin DURAND (éd.), *Thesaurus novus anecdotorum*, vol. 2, Paris 1717 (Reprint New York 1968), S. 704-716 (hier zitiert nach dem Druck bei d'Argentré).

¹⁵⁷ D'ARGENTRÉ, *Collectio iudiciorum* (wie vorige Anm.), S. 306^b-307^a: *Tertio isti filii Belial asserere non verentur quod ad imperatorem spectat papam instituere et destituere ac punire, que utique omni iuri obviant et repugnant. [...] Cum enim fere omnes imperatores illius temporis [scil. ante Constantinum Magnum] fuerint idolatre ac fidei catholice et orthodoxorum pontificum persecutores atrocissimi, adeo quod omnes fere a beato Petro inclusive usque ad beatum Sylvestrum effecerint martyres. Quod ad eos pape institutio potuerit pertinere, nullo*

modo utique credi debet. Nec de ipso Constantino usque ad suam conversionem ad fidem catholicam, quod ad eum institutio pertinuerit, dici potest nec per conversionem ad fidem hoc assequi potuit, cum per eam pape filius ac discipulus fuerit et subiectus. Preterea cum imperator ipse post susceptum baptismum inuonueniens reputaverit et iniustum, quod ubi principatus sacerdotum et christiane religionis caput ab imperatore celesti institutum fuerat, videlicet Rome, illic imperator terrenus potestatem haberet, ideoque sedem imperialem Sylvestro pape concesserit et ad partes orientales imperii et regni transtulerit potestatem. Multo fortius iniustum et inconueniens est censendum quod ad ipsum imperatorem pape poterit institutio pertinere. Et idem patet dicendum esse de Grecis imperatoribus, qui sibi in imperio successerunt. [...].

- ¹⁵⁸ Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*, hier zitiert nach: Politische Schriften des Lupold von Bebenburg, hrsg. von Jürgen MIETHKE und Christoph FLÜELER (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters, 4), Hannover 2004 [*editio maior*], dort (S. 1-148) auch eine eingehende Einführung in die Biographie und Theorie Lupolds. Eine *editio minor* nach dieser Ausgabe, hrsg. von Jürgen MIETHKE, ist – zusammen mit einer seitenparallelen deutschen Übersetzung durch Alexander Sauter – in der „Bibliothek deutschen Staatsdenkens, Bd. 14, München 2005, erschienen, auch hier im Nachwort eine knappe Darstellung seines politischen Denkens. Kurz auch MIETHKE 2006c; 2008.
- ¹⁵⁹ Im ersten Teil von cap. 13 (S. 366-374 MIETHKE / FLÜELER [wie vorige Anm.]). Vgl. auch MIETHKE 2006b.
- ¹⁶⁰ Vgl. Lupold, c. 13 (S. 366-373 MIETHKE / FLÜELER, S. 216-224 MIETHKE / SAUTER): *Una est quorundam theologorum et eciam aliquorum canonistarum, quod donacio illa non fuit proprie loquendo donacio, scilicet novi iuris collacio, sed potius quedam cessio et recognicio alieni iuris. Dicunt enim, quod Constantinus per hanc donacionem ostendit et recognovit se non legitime usum regalibus et gladii potestate, et sic cessit huic iuri beato Sylvestro tamquam vicario Christi veri et proprii domini. Et secundum hanc opinionem sequeretur, quod omnes imperatores tam orientis quam occidentis et eciam omnes reges orientales et occidentales a tempore institutionis christiane religionis usque in presentem diem, qui non recognoverunt se habere regalia et gladii potestatem ab ecclesia Romana, illicite ipsis usi fuissent, quod dicere multum est grave, ut de se patet. Preterea sequeretur ex hoc, ut videtur, quod ex quo ecclesia Romana haberet regalia et iurisdictiones temporales a deo tantum, quod contra eam in hiis non curreret prescripcio (...) Alia est opinio quasi communiter omnium canonistarum, que habet, quod dicta donacio valuerit et sit irrevocabilis. Et hanc tenet Johannes glosator decreti. (...). Tercia opinio circa dictam donacionem est, quod non valuit. Et hanc tenet Accursius (...).*
- ¹⁶¹ Nicht weniger als 16 Stellen zählt Fuhrmann im Register seiner Ausgabe auf, in denen Silvester *pater* genannt wird, einmal zusätzlich erscheint er als *pater patrum*, vgl. ConstConst. 103^b. (Vgl. auch z.B. oben Anm. 5)
- ¹⁶² Lupold, *De iuribus*, cap. 13 (S. 370 MIETHKE / FLÜELER, S. 220 MIETHKE / SAUTER): *Quarta est opinio, quod Constantinus non donaverit generaliter regna et provincias occidentales ecclesie Romane, sed elegerit romanos pontifices tamquam dei summos sacerdotes ob divinam reverenciam in patres, ut ab eis debeat benedici eorumque apud deum oracionibus adiuvari, eisdem sedem imperialem relinquendo ipsamque Bizanzium transferendo (...). Et se-*

cundum hanc opinionem haberemus dicere, quod predictum c. Constantinus, quod est palea, non esset pro canone habendum et tenendum. Lupold nimmt Kernworte des Constitutum auf (wie – neben der *reverencia* – insbesondere *pater*), gebraucht sie aber in einem (neuen) juristisch präzisen Sinn.

- ¹⁶³ Eine knappe Darstellung dieser vier Angebote bereits bei LAEHR 1926, S. 150-153, der jedoch die Absichten Lupolds m.E. falsch wertet, zumal er die Theorie des Konrad von Megenberg überschätzt, zu dieser MIETHKE 2007b. Auch übersieht Laehr, daß Lupold die verschiedenen Theorien so anordnet, daß am Ende klar wird, daß keine einzige dieser verschiedenen Interpretationen eine Abhängigkeit kaiserlicher Herrschaft vom Papst rechtfertigt; Lupold läßt m.E. keinen Zweifel daran, welche Interpretation er selber für die richtige hält (nämlich die letzte).
- ¹⁶⁴ Zum Topos der „affektierten Bescheidenheit“ CURTIUS 1948, S. 31-61, S. 93-95, S. 159 f., S. 410-415.
- ¹⁶⁵ Dazu WITTNEBEN 1997.
- ¹⁶⁶ III *Dialogus* I. iv. 1 (fol. 219^{va} – es handelt sich hier um ein Referat von Marsilius von Padua, *Defensor pacis* II. 16. 9!); auch etwa *Octo Quaestiones* I. 12; IV. 9 (Qu. IV ist besonders stark auf Lupold von Bebenburg bezogen!); VIII. 2; VIII. 7 (Guillelmi de Ockham *Opera politica*, ed. H.S. OFFLER, vol. I [Manchester 21973] S. 52 f.; S. 149; S. 178 f.; S. 205); III *Dialogus* II. i. 27 (Druck bei Jean Trechsel, Lyon 1494 [ND Farnborough/Hants. 1963], fol. 245^{va}); III *Dialogus* II. ii. 5 (fol. 249^{ra}).
- ¹⁶⁷ III *Dialogus* II. i. cap. 27, im Druck von Jean Trechsel, Lyon 1494 [Reprint London 1962], fol. 245^{rb}., abgedruckt mit deutscher Übersetzung bei Wilhelm von Ockham: *Texte zur Politischen Theorie, Exzerpte aus dem Dialogus*, lateinisch-deutsch, hrsg. und übersetzt von Jürgen MIETHKE ([Reclams] Universal-Bibliothek, 9412), Stuttgart 1995, S. 288 f.: *Ex his verbis colligitur, quod Constantinus non assignavit pape imperium tanquam non habens potestatem legitimam recipiendi imperium et quod antea non habuisset verum imperium, sed ex devotione et imperiali munificentia concessit ei ea, de quibus in predictis verbis et ab aliis ibidem, ut scilicet de omnibus temporalibus, de quibus mentio fit, papa Silvester nihil habuit, nisi ex dono Constantini, non ex resignatione alicuius prius iniuste detenti. Nec unquam Constantinus fatebatur, quod ante baptismum non habuerit verum imperium.*
- ¹⁶⁸ Das paßt zur Klage Ockhams in III *Dialogus* II. i. Prolog (im Druck Trechselfs fol. 229^{vb}-230^{ra}), daß ihm in München die Bibliotheken Oxfords oder Avignons nicht mehr zur Verfügung stünden, er sich vielmehr mit den allgemein verbreiteten Materialien begnügen müsse, die in der Bibel (und ihrer Glossa) sowie in den Sammlungen des Kirchenrechts (zusammen mit ihrer jeweiligen Glosse, versteht sich) enthalten sind: *MAGISTER: Eorum perfecta cognitio, que tractanda commemoras, ex libris sacre theologie, utriusque iuris (canonici videlicet et civilis), philosophie moralis et ex hystoriis (Romanorum atque imperatorum et summorum pontificum et aliarum gentium) esset patientius extrahenda et solidius munienda, de quibus solummodo Bibliam et Decretum cum quinque libris Decretalium spem habeo obtinendi.*

- ¹⁶⁹ III *Dialogus* II. i. cap. 18, fol. 245^{va}: *DISCIPULUS: Quia constat mihi, quod ista ultima opinio* [scil. quod antequam Constantinus reciperet Romanum imperium a successore beati Petri, non verum imperium habuit, sed usurpatum] *fuit cuiusdam, qui erat de maioribus totius mundi prelati; ideo ipsam volo tecum magis exquisitè disputando discutere, allegando pro ipsa et contra ipsam ac etiam allegationibus respondendo.* Vgl. dazu *Octo Quaestiones* I. 2, 10, 12; II. 1; III. 13; V. 4; ed. OFFLER (wie Anm. 166) S. 19 f., S. 42, S. 52, S. 69, S. 121, S. 157; dazu DOLCINI 1975, S. 140 ff.; sowie MELLONI 1986.
- ¹⁷⁰ Francesco Petrarca, *Sine nomine*, nr. 17, hier zitiert nach der lateinischen Ausgabe von PIUR (folgende Anm.), S. 222 (danach z. B. auch abgedruckt in: Francesco Petrarca, *Sine nomine*, Lettere polemiche e politiche, a cura di Ugo DOTTI (Universale Laterza, 286), Bari 1974, S. 169-195, hier S. 178): *O inconsulte princeps ac prodige! Nesciebas quantis laboribus constaret imperium, quod tam facile dispergebas? Solent stultit adulescentes a patribus quesita prodigere, nempe ignari unde vel qualiter parta sint, si quidem indigentie ac laborum recordatio magnum prodigalitati ac lascivie frenum ponit. At tu senex, quid agebas? Ubi eras? Si videri munificum delectabat, de proprio largireris, tuam donasses, imperii hereditatem quam curator acceperas, successoribus integram reliquisses. Nescio quidem an potueris, sed fecisti ut ad has tunc humiles, nunc superbas manus heu longe aliis manibus fundati status administratio perveniret. De quo non illepide iocans quidam ait:*
Roma, tibi fuerant servi domini dominorum, servorum servi nunc tibi sunt domini.
Pol, ego tecum multa loqui habeam, si facultas detur. Sed an hec audias ignoro, et certe si audias frustra sit. Fecisti enim quod neque si redeas mutare possis; instaurator fundatori quam eversori similior sit oportet.
- ¹⁷¹ Maßgebliche Ausgabe des Stücks durch Paul PIUR, Petrarca's „Buch ohne Namen“ und die päpstliche Kurie, Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Frührenaissance (Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Buchreihe, 6), Halle/Saale 1925, S. 219-228, Zitat S. 222. Zu Petrarca's Behandlung der Konstantinischen Schenkung vgl. auch Piur's Einleitung, S. 66-68; LAEHR 1931-1932, S. 121 f.
- ¹⁷² PIUR (wie Anm. 171) S. 222 *nota*; knappe Beschreibung der Hs. ebenda S. 285 f. (Nr. 30).
- ¹⁷³ PIUR hat (S. 222 *nota ad lineam* 17) einen Fundort dieses Zitats bereits (nicht ganz korrekt) angegeben: Alvarus Pelagius, *De statu et planctu ecclesiae*, II [I], 13 [H], im Frühdruck Lyon 1517, fol. 114^v, von uns hier benutzt im Nachdruck: Álvaro País, *Estado e Pranto* (wie Anm. 46), Bd. 4 (1994) 490: ... *Iste Gregorius humillimus fuit primus qui ex humilitate servum servorum dei in suis literis se vocavit, et post eum ad exemplum eius sic se alii Romani pontifices vocaverunt, ut habetur in Chronica Martiniana. Quae clausula nedum ponitur in iuribus novis... in principio probemii Gregorii et VI. Lib. et Clement., sed et in veteribus... I q. III Salvator [C. 1 q. 3 c. 8] in titulo et LXIII dist. Nosse [D. 63 c. 12] in titulo, et capitulo In synodo [D. 63 c. 23], et Extra De sententia excommunicationis, Relatum [X 5. 39. 37]. Ex hac humilitate in salutatione se poponit Clemens XII q.1 cap.2 et postponitur ab imperatore, XCVII dist. Victor [D. 97 c. 2], et LXIII*

dist. Ego Ludovicus [D. 63 c. 30]. *Servum autem se vocat papa servorum dei, quia papa est servus beati Petri et Pauli. Unde versus:*

Servierant tibi, Roma, prius domini dominorum; servorum servi nunc tibi sunt domini.

Alvarus hat auch die von Piur vermißte Fundstelle durchaus angeführt: *Sic notatur I q.7 Quotiens* [C. 1 q. 7 c. 9], *in glossa Argumentum contra, et notat Archidiaconus in probemio Sexti libri in glossa In chronica* – d.h. Alvarus beruft sich auf den Kommentar seines Lehrers Guido de Baysio zum Prolog des *Liber Sextus* sowie auf die *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus zu C. 1 q. 7 c. 9 s.v. *et per te*, wo sich wirklich [etwa im Druck Venedig 1584, Sp. 795] die Juristenverse zitiert finden.

¹⁷⁴ Die Fassung der holprigen Verse in der Vorlage Petrarca (wie Anm. 173), die so, wie die päpstlichen Hofjuristen sie anführen, weder die prosodische Eleganz noch die herbe Kritik Petrarca (Anm. 170) am Papst spiegeln.

¹⁷⁵ Die Fassung Petrarca oben Anm. 170.

¹⁷⁶ Der Bologneser Kanonist Raphael de Fulgosiis (†1427), Konzilsteilnehmer in Konstanz (zu ihm C. BUKOWSKA GORGONI in: *Dizionario biografico degli Italiani* 50, 1998, S. 699-702) hatte in seinen Vorlesungen zum *Corpus Iuris Civilis* bereits *fortiter* ausgeführt, daß die Schenkung Konstantins offenbar nicht stattgefunden habe; er hatte das vor allem mit dem Schweigen anderer Quellen begründet, dazu LAEHR 1931-1932, S. 153 ff.; MAFFEI 1964, bes. S. 261-276; CONETTI 2004, S. 208-211; vgl. auch PIAIA 2002.

¹⁷⁷ Knapp zusammenfassend zu ihm Horst WEINSTOCK in: *Lexikon des Mittelalters* 6, 1993, Sp. 1849 f.

¹⁷⁸ Die komplizierte Entstehungsgeschichte ist prägnant rekapituliert in: *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hrsg. von Erich MEUTHEN, Bd. I, 1, Hamburg 1976, S. 219 f. (Nr. 202).

¹⁷⁹ *De Concordantia catholica*, III. ii, ed. Gerhard KALLEN (*Nicolai de Cusa Opera omnia, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis edita*, XIV); Hamburg 1964-1968, S. 328-337 (§§ 294-312), hier insbes. S. 329 (§ 295): ... *Hanc radicem, quoad potui, investigavi (...). Sed in veritate supra modum admiror (...) eo quod in authenticis libris et historiis approbatis non invenitur. Relegi omnes, quas potui, historias, gesta imperialia ac Romanorum pontificum, historias sancti Hieronymi, qui ad cuncta colligendum diligentissimus fuit, Augustini, Ambrosii ac aliorum opuscula preitissimorum, revolvi gesta sanctorum conciliorum, quae post Nicaenum fuere, et nullam invenio concordantiam ad ea, quae de illa donatione leguntur*. Vgl. am Ende nach ausführlichen Erörterungen über das Fehlen aller verlässlichen Nachrichten die Protestation S. 337 (§ 311): *Ego solum, que diligenti inquisitione, quam pro veritate scienda reperire potui, scribo salvo in omnibus iudicio sacre synodi*.

¹⁸⁰ Laurentius Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione*, ed. Wolfram SETZ (*Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters*, 10), Weimar 1976 (Reprint 1986). Zusammenfassend dazu SETZ 1975, passim; zum Cusanus und zu Reginald Pecock S. 24-34. Vgl. auch FUBINI 1992; DERS. 1996.

¹⁸¹ LAEHR 1931-1932, S. 170 ff. Zuletzt dazu LEPPIN 2006.

¹⁸² ANTONAZZI 1985; jetzt auch HENDERSON 2008, S. 283-305.

Bibliographie

- AMERISE, Marilena, 2005: Il battesimo di Costantino il Grande. Storia di una scomoda eredità (Hermes Einzelschrift, 95), Stuttgart.
- ANTONAZZI, Giovanni, 1985: Lorenzo Valla e la polemica sulla Donazione di Costantino, con testi inediti dei secoli XV-XVII (Uomini e dottrine, 28), Rom.
- BAGLIANI, Agostino Paravicini, 2003: Boniface VIII, un pape hérétique? Paris.
- BARBOSA, João Morais, 1982: O *De statu et planctu ecclesiae*, Estudio crítico, Lissabon.
- BENSON, Robert Louis, 1967: *Plenitudo potestatis*, Evolution of a Formula from Gregory IV to Gratian, *Studia Gratiana* 14 (= *Collectanea Stephan Kuttner*, 4), S. 196-217.
- BERGES, Wilhelm, 1938: Die Fürstenspiegel des hohen und späteren Mittelalters (MGH Schriften, 2), Leipzig (ND Stuttgart 1952 u.ö.).
- BERMAN, Harold J., 1983: *Law and Revolution, I: The Formation of the Western Legal Tradition*, ND Cambridge, Mass. (in deutscher Übersetzung: *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, übers. von Hermann Vetter, Frankfurt am Main 1991).
- BERTELLONI, Francisco, 1982-1985: *Constitutum Constantini* y „Romgedanke“, La donación constantiniana en el pensamiento de tres defensores del derecho imperial de Roma: Dante, Marsilio de Padua y Guillermo de Ockham, *Patristica et Mediaevalia* 3, S. 21-46; 4-5, S. 617-99; 6, S. 57-79.
- BERTELLONI, Francisco, 1986: Marsilio de Padua y la historicidad de la *Donatio Constantini*, in: *Estudios en homenaje a Don Claudio Sanchez Albornoz en sus 90 años*, Bd. 4, Buenos Aires-Madrid, S. 3-24.
- BLEIENSTEIN, Fritz, 1969: Johannes Quidort von Paris: Über königliche und päpstliche Gewalt, *Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung* (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, 4), Stuttgart.
- BOASE, T. S. R., 1933: *Boniface VIII (Makers of the Middle Ages)*, London.
- CANNING, Joseph, 1987: *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, IV.6), Cambridge.
- CONETTI, Mario, 2004: L'origine del potere legittimo, Spunti polemici contro la donazione di Costantino da Graziano a Lorenzo Valla, Parma.
- COWDREY, H. E. John, 1997: Eleventh-Century Reformer' Views of Constantine, *Byzantinische Forschungen. Internationale Zeitschrift für Byzantinistik* 24, S. 63-90.
- CURTIVS, Ernst Robert, 1948: *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern.
- DAMIATA, Marino, 1984: Alvaro Pelagio, teocratico scontento (Biblioteca di Studi Francescani, 17), Florenz.
- DAVIS, Charles Till, 1957: *Dante and the Idea of Rome*, Oxford.
- DE LEO, Pietro, 1974: *Il Constitutum Constantini: compilazione agiografica del secolo VIII. Note e documenti per una nova lettura* (Pietro De Leo, *Ricerche sui falsi medioevali*; 1 ; *Studi e documenti*; 1), Reggio di Calabria.
- DEUTINGER, Roman, 2004: Sutri 1155, Mißverständnisse um ein Mißverständnis, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 60, S. 97-133.

- DOLCINI, Carlo, 1975: *Eger cui lenia* (1245/46): Innozenzo IV, Tolomeo da Lucca, Guglielmo d'Ockham, *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 29, S. 127-148 (jetzt in: Dolcini, Crisi di poteri e politologia in crisi, Da Sinibaldo Fieschi a Guglielmo d'Ockham [Il Mondo Medievale, Studi di Storia e storiografia, Sez. Di storia delle istituzioni, della spiritualità e delle idee, 17], Bologna 1988, S. 119-146).
- DOLEZALEK, Gero, 1989: *La pecia* e la preparazione dei libri giuridici nei secoli XII–XIII, in: Luoghi e metodi di insegnamento nell'Italia medioevale (secoli XII–XIV), *Atti del convegno internazionale di studi, Lecce–Otranto, 6.–8. ott. 1986*, a cura di Luciano Gargang ed Oronzo Limone, Galatina, S. 201-217.
- FOURNIER, Paul / LE BRAS, Gabriel, 1931: *Histoire des collections canoniques en occident, depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, Bd. 1, Paris (Reprint Aalen 1972).
- FRIED, Johannes, 2004: *Der Schleier der Erinnerung, Grundzüge einer historischen Memorik*, München.
- FRIED, Johannes, 2007: „Donation of Constantine“ and „Constitutum Constantini“. The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning (*Millenium Studien*, 3), Berlin-New York.
- FRUGONI, Arsenio, 1954: Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII (Studi storici, 8-9), Rom (hier benutzt nach der französischen Übersetzung: Arnaud de Brescia dans les sources du XII^e siècle, Introduction et traduction d'Alain Boureau, avec une note de mise à jour d'Ovidio Capitani, Paris 1993).
- FUBINI, Riccardo, 1992: Contestazioni quattrocentesche della Donazione di Costantino, Niccolò Cusano, Lorenzo Valla, in: *Costantino il grande, dall'antichità all'umanesimo*, edd. Giorgio Bonamente / Franca Fusco, Macerata, Bd. I, S. 385-431.
- FUBINI, Riccardo, 1996: Humanism and Truth: Valla Writes against the Donation of Constantine, *Journal of the History of Ideas* 57, S. 79-86.
- FUHRMANN, Horst, 1972-1974: *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, Bd. 1-3 (Schriften der MGH, 24,1-3), Hannover.
- FUHRMANN, Horst, 1973: Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hrsg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen, 17), Sigmaringen, S. 175-203.
- FUHRMANN, Horst, 1978: Ein in Briefform verschicktes *Constitutum Constantini* aus der Zeit des Investiturstreits, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Karl Hauck und Hubert Mordek, Köln, S. 346-355.
- FUHRMANN, Horst, 1997: Pseudoisidorische Dekretalen, *Lexikon des Mittelalters* 5, Sp. 307-309.
- FUHRMANN, Horst, 2001: The Pseudo-Isidorian Forgeries, in: *History of Medieval Canon Law*, hrsg. von Wilfried Hartmann und Kenneth Pennington, II: *Papal Letters in the Early Middle Ages*, Washington, S. 135-195.
- GARNETT, George, 2006: *Marsilius and „the Truth of History“*, Oxford.

- GILLMANN, Franz, 1908: Paucapalea und *paleae* bei Huguccio, Archiv für katholisches Kirchenrecht 88, S. 466-479 (jetzt erweitert aus dem Nachlaß des Autors abgedruckt in: Gillmann, Gesammelte Schriften zur klassischen Kanonistik, hrsg. von Rudolf Wiegand, Bd. 1 [Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, 5/1], Würzburg 1988, Nr. 7).
- GOEZ, Werner, 1958: *Translatio Imperii*, Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1958.
- HARTMANN, Florian, 2006: Hadrian I. (772-795), Frühmittelalterliches Adelspapsttum und die Lösung Roms vom byzantinischen Kaiser (Päpste und Papsttum, 34), Stuttgart.
- HEHL, Ernst Dieter, 1991: 798 – ein erstes Zitat aus der Konstantinischen Schenkung, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 47, S. 1-18.
- HENDERSON, Duane, 2008: *Si non est vera donatio ...* Die Konstantinische Schenkung im ekklesiologischen Diskurs nach dem Fälschungsnachweis, in: Jürgen DENDORFER / Claudia MÄRTL (Hrsg.), Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475) (Pluralisierung und Autorität), Münster i. W., S. 283-305.
- HERDE, Peter, 1965: Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, Traditio 21, S. 291-362.
- HERDE, Peter, 1967: Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245-46 (*Eger cui lenia*), Deutsches Archiv 23, 1967, S. 468-538.
- HERDE, Peter, 1988: Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichem und kirchlichen Rechtsquellen, in: Fälschungen im Mittelalter II (MGH Schriften, 33/II), Hannover, S. 575-605.
- HERDE, Peter, 1989: Fälschungen, Lexikon des Mittelalters 4, Sp. 246-249.
- HERKLOTZ, Ingo, 2000: Gli eredi di Costantino. Il papato, il Laterano e la propaganda visiva nel XII secolo (La corte dei papi, 6), Rom.
- HUYGEBHAERT, Nicolas, 1976: La *Donation de Constantin* ramené à ses véritables dimensions, Revue d'histoire ecclésiastique 71, S. 45-69.
- HUYGEBHAERT, Nicolas, 1979: Une légende de fondation, Le *Constitutum Constantini*, Le Moyen Age 85, S. 177-209.
- IMBACH, Ruedi, 1986: Dante Alighieri V, Lexikon des Mittelalters 3, Sp. 553-558.
- KANTOROWICZ, Ernst Hartwig 1927: Kaiser Friedrich II., Bd. 1, Berlin (Reprint Düsseldorf 1963).
- KANTOROWICZ, Ernst Hartwig, 1957: *The King's Two Bodies*, A Study in Medieval Political Theology, Princeton, N.J.
- KAUFHOLD, Martin, 2000: Deutsches Interregnum und europäische Politik, Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen, 1230-1280 (MGH Schriften, 49), Hannover (Phil. Habil.-Schrift Heidelberg 1999).
- KEMPF, Friedrich, 1954: Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III., Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea historiae pontificiae, XIX/58), Rom.

- KEMPF, Friedrich, 1974: Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik, in: Josef Fleckenstein (ed.), Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen, 16), Sigmaringen, S. 345-360 (= Kempf, La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica, Archivio della Società Romana di Storia Patria III/11, 1968, S. 1-16).
- KEMPSHALL, Matthew S., 1999: The Common Good in Late Medieval Political Thought, Oxford 1999.
- KOCKEN, E. J. J., 1927: Ter dateering van Dante's *Monarchia* (Uitgaven van het Instituut voor Middleleeuwsche Geschiedenis der Keizer Karel Universiteit te Nijmegen, 1), Nijmegen-Utrecht 1927.
- KÖLMEL, Wilhelm, 1963: Einheit und Zweiheit der Gewalt im *corpus mysticum*, Zur Souveränitätslehre des Augustinus Triumphus, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 82, S. 103-147.
- KRAUSE, Hans-Georg, 1983: Das *Constitutum Constantini* im Schisma von 1054, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geb. und fünfzigjährigen Doktorjubiläum, hrsg. von Hubert Mordek, Sigmaringen, S. 131-158.
- KRÜGER, Elmar, 2007: Der Traktat „De ecclesiastica potestate“ des Aegidius Romanus, Eine spätmittelalterliche Herrschaftskonzeption des päpstlichen Universalismus (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 30), Köln-Weimar-Wien.
- KURZE, Dietrich, 2006: Straßburger Quellen zum Streit um den Nachlaß Friedrich Reisers (1458-1461) und zur Buße der Else Dachs (1458), in: Friedrich Reiser und die „waldensisch-hussitische Internationale“, hrsg. von Albert de Lange und Kathrin Utz Tremp (Waldenserstudien, 3), Heidelberg-Upstadt/Weiher-Basel, S. 109-130.
- KUTTNER, Stephan, 1937: Repertorium der Kanonistik (1140-1234). Prodomus corporis glossarum (Studi e testi, 71), Città del Vaticano (Reprint 1972).
- KUTTNER, Stephan, 1964: *De Galienus opes et sanctio Iustiniana*, in: Literary and Linguistic Studies in Honor of Helmut A. Hatzfeld, ed. A. S. Chrysafuli, Washington, DC, S. 237-246 (jetzt in: Kuttner, The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages [Collected Studies Series, CS 113], London 1992, Nr. X.).
- LAEHR, Gerhard, 1926: Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ([Eberings] Historische Studien, 166), Berlin (Reprint Vaduz 1965).
- LAEHR, Gerhard, 1931-1932: Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des ausgehenden Mittelalters, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 23, S. 120-181.
- LANDAU, Peter, 1985: Gratian von Bologna, Theologische Realenzyklopädie 14, Sp. 124-130.
- LANDAU, Peter, 1988: Gefälschtes Recht in mittelalterlichen Rechtssammlungen, in: Fälschungen im Mittelalter II (MGH Schriften, 33/II), Hannover, S. 11-49.

- LANDAU, Peter, 2005: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 61, S. 73-101.
- LANGE, Hermann / KRIECHBAUM, Maximiliane, 2007: *Römisches Recht im Mittelalter, II: Die Kommentatoren*, München.
- LEPPIN, Volker, 2006: Die Konstantinische Schenkung als Mittel der Papstkritik im Spätmittelalter, Renaissance und Reformation (Helmar Junghans zum 75. Geburtstag), in: *Konstantin der Große, Der Kaiser und die Christen – Die Christen und der Kaiser*, hrsg. von Michael Fiedrowicz / Gerhard Krieger / Winfried Weber, Trier, S. 237-265.
- LEVISON, Wilhelm, 1924/1948: Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende (1924), jetzt in: W. Levison, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*, Düsseldorf 1948, S. 390-465.
- LEVISON, Wilhelm, 1926/1948: Kirchenrechtliches in den *Actus Silvestri* (1926), jetzt in: W. Levison, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*, Düsseldorf 1948, S. 466-472.
- LINEHAN, Peter, 1998: A Papal Constitution in the Making: *Fundamenta militantis ecclesie* (18 July 1278), in: *Life, Law and Letters, Historical Studies in Honour of Antonio García y García*, edited by Peter Linehan with the assistance of Antonio Pérez Martín and Mariano Sanz González, 2 Bde. (*Studia Gratiana* 28–29), Rom II, S. 575–591.
- LUNA, Concetta, 1992: Un nuovo documento del conflitto fra Bonifacio VIII e Filippo il Bello: il discorso *De potentia domini papae* di Egidio Romano (con un'appendice su Borromeo da Bologna e la *Eger cui lenia*), *Documenti e studi sulla tradizione filosofica medievale* 3, S. 167-243.
- MAAZ, Wolfgang, 1996: Konstantin der Große, *Enzyklopädie des Märchens*, Bd. 8, begr. von Kurt Ranke, hrsg. von Rolf Wilhelm Benich, Berlin-New York 1996, S. 193-210.
- MACCARRONE, Michele, 1955: Il libro terzo della *Monarchia*, *Studi danteschi* 33, S. 5-142 (jetzt in: Maccarrone, *Romana ecclesia, cattedra Petri*, a cura di Paolo Zerbini / R. Volpini / A. Galuzzi [Italia sacra, 48], Rom 1991, vol. 2, S. 1019-1062).
- MAFFEI, Domenico, 1964: *La donazione di Costantino nei giuristi medievali*, Mailand.
- MALECZEK, Werner, 1992: Rombeherrschung und Romerneuerung durch das Papsttum, in: *Rom im hohen Mittelalter, Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jh.*, Reinhard Elze zur Vollendung seines 70. Lebensjahres gewidmet, hrsg. von Bernhard Schimmelpfennig und Ludwig Schmutge, Sigmaringen, S. 15-27.
- MARTIN, Norbert, 1994: Die „*Compilatio Decretorum*“ des Kardinal Laborans, Eine Umarbeitung des gratianischen Dekrets aus dem 12. Jh., *Phil. Diss. Heidelberg* 1985 (Diss.-Druck 1994).
- MCCREADY, William D., 1974: The Problem of the Empire in Augustinus Triumphus and Late Medieval Papal Hierocratic Theory, *Traditio* 30, S. 325-349.
- MCCREADY, William D., 1977: The papal sovereign in the ecclesiology of Augustinus Triumphus, *Medieval Studies* 39, S. 177-205.

- MELLONI, Alberto, 1986: William of Ockham's critique of Innocent IV, *Franciscan Studies* 46, S. 161-203.
- MELLONI, Alberto, 1990: Innocenzo IV. La concezione e l'esperienza della cristianità come *regimen unius personae*, prefazione di Brian Tierney (Testi e ricerche di scienze religiose, n.s. 4), Città di Castello-Perugia.
- MIETHKE, Jürgen, 1977: Parteistandpunkt und historisches Argument in der spätmittelalterlichen Publizistik, in: *Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft*, hrsg. Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen, Jörn Rüsen (Theorie der Geschichte, Beiträge zur Historik, 1), München, S. 47-62.
- MIETHKE, Jürgen, 1981: Das Konsistorialmemorandum *De potestate papae* des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung, in: *Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier*, hrsg. Alfonso Maierù / Agostino Paravicini Bagliani (Storia e letteratura, 151), Rom, S. 421-445.
- MIETHKE, Jürgen, 1989: Alvaro Pelagio e la chiesa del suo tempo, in: *Santi e santità nel secolo XIV (Atti del XV^o convegno internazionale, Assisi, 15-16-17 ottobre 1987)*, Assisi / Neapel, S. 253-293.
- MIETHKE, Jürgen, 1999: Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter, Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: *Friedensethik im Spätmittelalter, Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung*, hrsg. von Gerhard Beestermöller, Hans-Gerhard Justenhoven (Beiträge zur Friedensethik, 30), Stuttgart, S. 24-48.
- MIETHKE, Jürgen 2000: *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 16), Tübingen (Repr. in einer „durchgesehenen Studienausgabe“ unter dem Titel: *Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham* [UTB 3059], Tübingen 2008).
- MIETHKE, Jürgen, 2002: Rituelle Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst. Friedrich Barbarossa und der Konflikt um die Bedeutung von Ritualen, in: „Ein gefüllter Willkomm“, *Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Franz J. Felten / Stephanie Irrgang / Kurt Wesoly, Aachen, S. 91-125.
- MIETHKE, Jürgen, 2003: Widerstand, Widerstandsrecht, I: Alte Kirche und Mittelalter, *Theologische Realenzyklopädie* 35, Sp. 739-750.
- MIETHKE, Jürgen, 2004: Wissenschaftliche Politikberatung im Spätmittelalter. Die Praxis der scholastischen Theorie, in: *Theoretische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters, Political Thought in the Age of Scholasticism*, ed. Martin Kaufhold (Studies in Medieval and Reformation Thought, 103), Leiden-Boston, S. 337-357.
- MIETHKE, Jürgen, 2006a: La Donatio Constantini en el conflicto publicístico entre papa y emperador en el siglo XIV (= Die Konstantinische Schenkung als Argument im publizistischen Streit zwischen Papst und Kaiser im 14. Jh., ins argentinische Spanisch übersetzt von Gustavo Corbi), *Patristica et Mediaevalia* 27 (Buenos Aires), S. 3-23.

- MIETHKE, Jürgen, 2006b: Um debate alemão a respeito do *Constitutum Constantini* no século XIV: Lupold de Bebenburg e a pretensão papal ao domínio universal (= „Eine deutsche Erörterung des *Constitutum Constantini* im 14. Jh.: Lupold von Bebenburg und der päpstliche Anspruch auf Weltherrschaft“, übersetzt ins brasilianische Portugiesisch durch Luis Alberto de Boni), in: Idade Média: tempo do mundo, tempo dos homens, tempo de Deus (Festschrift zum 25. Jahrestag der Gründung der Comissão Brasileira de Filosofia Medieval – CBFM), organizador: José Antônio de Camargo Rodrigues de Souza, Porto Alegre (Brasilien), S. 498-506.
- MIETHKE, Jürgen, 2006c: Mittelalterliche Politiktheorie, Vier Entwürfe des Hoch- und Spätmittelalters (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 35), Baden-Baden, S. 33-40.
- MIETHKE, Jürgen, 2007a: Die Konstantinische Schenkung im Verständnis des Mittelalters, Umriss einer Wirkungsgeschichte, in: Konstantin der Große, Geschichte – Archäologie – Rezeption, hrsg. von Alexander Demandt / Josef Engemann (Schriftenreihe des Rheinischen Landesmuseums Trier, 32), Trier, S. 259-272.
- MIETHKE, Jürgen, 2007b: Konrads von Megenberg Kampf mit dem Drachen. Der *Tractatus contra Occam* im Kontext, in: Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk, Das Wissen der Zeit, hrsg. von Claudia Märkl / Gisela Drossbach / Martin Kintzinger (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft B.31), München, S. 73-97.
- MIETHKE, Jürgen, 2008: Kanonistik und Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht. Lupold von Bebenburg und Peter von Anlau im Vergleich, in: Science politique et droit public dans les facultés européennes (XIII^e-XVIII^e siècle), éd. Jacques Krynen et Michael Stolleis (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 229), Frankfurt/Main.
- MIETHKE, Jürgen / BÜHLER, Arnold (Hrsg.), 1988: Kaiser und Papst im Konflikt, Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter, (Historisches Seminar, 8), Düsseldorf.
- MITCHELL, John, 1980: St. Silvester and Constantine at the SS. Quattro Coronati, in: Federico II e l'arte del duecento italiano, Atti della III Settimana di Studi di Storia dell'Arte Medievale dell'Università di Roma; 15-20 maggio 1978, a cura di Angiola Maria Romanini, Galatina, Bd. II, S. 15-32.
- MÜLLER, Wolfgang, 1994: Huguccio, The Life, Works, and Thought of a Twelfth-Century Jurist (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law, 3), Washington, DC.
- PENNINGTON, Kenneth, 1970: Bartolomé de Las Casas and the Tradition of Medieval Law, Church History 39, S. 149-161; jetzt (ergänzt) in: K. Pennington, Popes, Canonists and Texts, 1150-1550 (Variorum Collected Studies Series, CS 412), Aldershot, Hampshire 1993, Nr. xiii.
- PENNINGTON, Kenneth, 1987: An Earlier Recension of Hostiensis' Lectura on the Decretals, Bulletin of Medieval Canon Law 17, S. 77-90; jetzt (ergänzt) in: K. Pennington, Popes, Canonists and Texts, 1150-1550 (Variorum Collected Studies Series, CS 412), Aldershot, Hampshire 1993, Nr. xvii.

- PETERSMANN, Johanna, 1974: Die kanonistische Überlieferung des Constitutum Constantini bis zum Dekret Gratians, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 30, S. 356-449.
- PIAIA, Gregorio, 2002: Tra il Fulgoso e il Valla, La critica del Cusano alla *Donatio*, in: Nicolaus Cusanus zwischen Deutschland und Italien, Beiträge eines deutsch-italienischen Symposiums in der Villa Vigoni, hrsg. von Martin Thurner, Berlin, S. 115-128.
- PIUR, Paul, 1925: Petrarca's „Buch ohne Namen“ und die päpstliche Kurie, Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Frührenaissance (*Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte*, Buchreihe, 6), Halle/Saale, S. 219-228.
- POHLKAMP, Wilhelm, 1983: Tradition und Topographie: Papst Silvester I. (314-335) und der Drache vom Forum Romanum, *Römische Quartalschrift* 78, S. 1-100 (zugl. Phil. Diss. Münster 1982).
- POHLKAMP, Wilhelm, 1988: *Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit*. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. II (MGH Schriften, 33/II), Hannover, S. 413-490.
- POHLKAMP, Wilhelm, 1992: Textfassungen, literarische Formen und geschichtliche Funktionen der römischen Silvester-Akten, *Francia* 19/1, S. 115-196.
- RAMBAUD-BUHOT, Jacqueline, 1965a: Le legs de l'ancien droit: Gratien, in: Guy Le Bras / Charles Lefèbvre / Jacqueline Rambaud, *L'Âge classique, 1140-1378, Sources et théorie du droit (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, 7)*, Paris.
- RAMBAUD-BUHOT, Jacqueline, 1965b: Les *paleae* dans le Décret de Gratien, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law (*Monumenta iuris canonici, Subsidia 1*), Città del Vaticano, S. 23-44.
- RASPANTI, Francesco, 2004: Ipotesi per una cronologia della „Donazione di Costantino (757-772)“, *Pensiero politico medievale* 2, S. 177-187.
- SAAK, Erik L., 2002: Highway to Heaven: the Augustinian Platform between Reform and Reformation, 1292-1524 (*Studies in Medieval and Reformation Thought*, 89), Leiden-Boston-Köln.
- SCHÄUFELE, Wolf-Friedrich, 2006: *Defecit ecclesia*, Studien zur Verfallsidee in der Kirchengeschichtsanschauung des Mittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, 213), Mainz.
- SCHMIDT, Tilmann, 2006: Palimpsesto del *Liber Sextus*, in: Le culture di Bonifacio VIII. Atti del Convegno organizzato nell'ambito delle Celebrazioni per il VII Centenario della morte, Bologna, 13-15 dicembre 2004, Rom, S. 47-62.
- SCHOLZ, Richard, 1903: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters (*Kirchenrechtliche Abhandlungen*, 6-8), Stuttgart (ND Amsterdam 1969), S. 459-471.
- SCHOLZ, Richard, 1911-1914: Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwig des Bayern (Bibliothek des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom, 9-10), Rom (ND Turin 1971).

- SCHULZ, Knut, 1995: „Denn sie liebten die Freiheit so sehr“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 2. Auflage.
- SETZ, Wolfram, 1975: Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 44), Tübingen.
- SOHN, Andreas, 1997: Bilder als Zeichen der Herrschaft, Die Silvesterkapelle in SS. Quattro Coronati (Rom), *Archivum Historiae Pontificiae* 35, S. 7-47.
- STICKLER, Alphons Maria, 1947: Der Schwerterbegriff bei Huguccio, *Ephemerides Juris Canonici* 3, S. 201-241.
- STICKLER, Alphons Maria, 1954: Imperator vicarius papae, Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jhs. über die Beziehungen zwischen Papst und Kirche, *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 62, S. 165-212.
- STICKLER, Alfons Maria, 1959: Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, *Salesianum* 21, S. 346-406.
- STÜRNER, Wolfgang, 2000: Friedrich II., Teil 2: Der Kaiser (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt.
- TURLEY, Thomas, 2006: The Impact of Marsilius: Papalist Responses to the „Defensor pacis“, in: *The World of Marsilius of Padua*, ed. Gerson Moreno-Riaño (Disputatio, 5), Turnhout, S. 47-64.
- UBL, Karl, 2003: Johannes Quidorts Weg zur Sozialphilosophie, *Francia* 30/1, S. 43-72.
- UBL, Karl, 2004: Die Genese der Bulle *Unam Sanctam*, Anlaß, Vorlagen, Intention, in: *Theoretische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters*, *Political Thought in the Age of Scholasticism*, ed. Martin Kaufhold (Studies in Medieval and Reformation Thought, 103), Leiden-Boston, S. 129-149.
- UBL, Karl / VINX, Lars, 2000: Kirche, Arbeit und Eigentum bei Johannes Quidort von Paris O.P. (†1306), in: *Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG, Ergänzungsbd. 35)*, Wien-München, S. 304-344.
- VETULANI, Adam, 1933: Über die Distinktioneneinteilung und die *Paleae* im Dekret, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt.* 22, S. 346-369.
- WALTHER, Helmut G., 1996: Das Problem des untauglichen Herrschers in Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, *Zeitschrift für Historische Forschung* 23, S. 1-28 (jetzt in Walther, *Von der Veränderbarkeit der Welt*, Ausgewählte Aufsätze, Festgabe zu seinem 60. Geb., hrsg. von Stephan Freund / Klaus Krüger / Matthias Werner, Frankfurt am Main-Berlin (usw.) 2004, S. 191-220).
- WEIGAND, Rudolf, 1998: Versuch einer neuen, differenzierten Liste der *Paleae* und Dubletten im Dekret Gratians, in: *Life, Law and Letters, Historical Studies in Honour of Antonio García y García*, edited by Peter Linehan with the assistance of Antonio Pérez Martín and Mariano Sanz González, 2 Bde. (*Studia Gratiana* 28-29), Rom, II, S. 883-893.

- WILKS, Michael, 1963: *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, n.s. 9), Cambridge.
- WINROTH, Anders, 2000: *The Making of Gratian's Decretum* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, IV.49), Cambridge.
- WITTNEBEN, Eva Luise, 1997: Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockham im Dialog über die Rechte am Römischen Reich des Spätmittelalters, *Deutsches Archiv* 53, 1997, S. 567-586.
- ZAPP, Hartmut, 1973: *Paleae*-Listen des 14. und 15. Jhs., *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 59, S. 83-111.
- ZECHIEL-ECKES, Klaus, 2001: Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt, Studien zum Entstehungsprozeß der falschen Dekretalen, Mit einem exemplarischen Anhang (Pseudo-Julius an die orientalischen Bischöfe, JK †196), *Francia* 28, S. 37-90.
- ZEILLINGER, Kurt, 1988: Otto III. und die Konstantinische Schenkung, Ein Beitrag zur Interpretation des Diploms Kaiser Ottos III. für Papst Silvester II. (DO III.389), in: *Fälschungen im Mittelalter II* (MGH Schriften, 33/II), Hannover, S. 509-536.
- ZIMMERMANN, Harald, 1968: *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz-Wien-Köln.